



C/2025/835

5.3.2025

Aktualisierung der Liste der für Grenzkontrollen zuständigen nationalen Stellen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽¹⁾

(C/2025/835)

Die Veröffentlichung der Liste der für Grenzkontrollen zuständigen nationalen Stellen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽²⁾ erfolgt auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes an die Kommission übermittelten Angaben.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt wird eine regelmäßig aktualisierte Fassung auf die Webseite der Generaldirektion „Migration und Inneres“ gestellt.

LISTE DER FÜR GRENZKONTROLLEN ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN STELLEN

PORTUGAL

Ersetzung der in ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 17 veröffentlichten Angaben

— in der Portugiesischen Republik: Polícia de Segurança Pública (Polizei für öffentliche Sicherheit); Guarda Nacional Republicana (Republikanische Nationalgarde);

Liste früherer Veröffentlichungen:

ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 17.

ABl. C 77 vom 5.4.2007, S. 11.

ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 1.

ABl. C 164 vom 18.7.2007, S. 45.

ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 21.

ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 15.

ABl. C 87 vom 1.4.2010, S. 15.

ABl. C 180 vom 21.6.2012, S. 2.

ABl. C 98 vom 5.4.2013, S. 2.

ABl. C 256 vom 5.9.2013, S. 14.

ABl. C 360 vom 10.12.2013, S. 17.

ABl. C 218 vom 7.7.2017, S. 19.

ABl. C 431 vom 15.12.2017, S. 8.

ABl. C 345 vom 27.9.2018, S. 4.

ABl. C 375 vom 17.10.2018, S. 5.

⁽¹⁾ Siehe die Liste früherer Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

ABl. C 74 vom 3.3.2021, S. 5.

ABl. C 141 vom 22.4.2021, S. 2.

ABl. C 298 vom 23.8.2023, S. 5.

ABl. C, C/2024/1172, vom 26.1.2024.



C/2025/1157

5.3.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. März 2025

(C/2025/1157)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0557	CAD	Kanadischer Dollar	1,5224
JPY	Japanischer Yen	156,50	HKD	Hongkong-Dollar	8,2056
DKK	Dänische Krone	7,4589	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8720
GBP	Pfund Sterling	0,82788	SGD	Singapur-Dollar	1,4151
SEK	Schwedische Krone	11,0995	KRW	Südkoreanischer Won	1 537,13
CHF	Schweizer Franken	0,9371	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,5569
ISK	Isländische Krone	146,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6614
NOK	Norwegische Krone	11,8080	IDR	Indonesische Rupiah	17 328,15
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7153
CZK	Tschechische Krone	25,025	PHP	Philippinischer Peso	60,797
HUF	Ungarischer Forint	398,93	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,1593	THB	Thailändischer Baht	35,582
RON	Rumänischer Leu	4,9769	BRL	Brasilianischer Real	6,2132
TRY	Türkische Lira	38,4845	MXN	Mexikanischer Peso	21,9418
AUD	Australischer Dollar	1,6919	INR	Indische Rupie	91,9903

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



BEKANTMACHUNG DER KOMMISSION

zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts zur EU-Umwelttaxonomie, des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie und des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten im Rahmen der EU-Taxonomie

(C/2025/1373)

In ihrem im März 2018 angenommenen Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums⁽¹⁾ verpflichtete sich die Kommission dazu, ein klares Klassifikationssystem der EU – eine EU-Taxonomie – für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu entwickeln, um allen Akteuren im Finanzsystem eine einheitliche Terminologie an die Hand zu geben. Mit der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (im Folgenden „Taxonomie-Verordnung“)⁽²⁾ wurde i) ein einheitliches Klassifikationssystem der EU für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten geschaffen und ii) ferner wurden in Bezug auf diese Tätigkeiten Transparenzanforderungen für bestimmte Nicht-Finanz- und Finanzunternehmen eingeführt.

Im Juni 2021 erließ die Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie⁽³⁾, in dem eine Liste technischer Bewertungskriterien für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten festgelegt ist, bei denen davon auszugehen ist, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel leisten und erhebliche Beeinträchtigungen eines der anderen Umweltziele vermeiden. Der delegierte Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie wurde im Amtsblatt veröffentlicht und ist seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Er wurde erstmals am 9. März 2022 durch den ergänzenden delegierten Rechtsakt zur Taxonomie⁽⁴⁾ geändert.

Im Juni 2023 erließ die Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Umwelttaxonomie⁽⁵⁾, in dem technische Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten festgelegt sind, die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der anderen vier Umweltziele der Taxonomieverordnung leisten können (nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme) unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele. Darüber hinaus wurden bei den Änderungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten im Rahmen der EU-Taxonomie⁽⁶⁾ die vier nicht klimabezogenen Umweltziele in den Offenlegungen der Unternehmen berücksichtigt. Die Kommission änderte auch den delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie⁽⁷⁾, indem sie weitere Wirtschaftstätigkeiten für die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel in diesen delegierten Rechtsakt aufnahm.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 8. März 2018, „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM(2018) 97 final): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52018D0097>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1).

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L, 2023/2486, 21.11.2023).

⁽⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

⁽⁷⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden (ABl. L 2023/2485, 21.11.2023, S. 1).

Nach Prüfung durch das Europäische Parlament und den Rat wurden der delegierte Rechtsakt zur Umwelttaxonomie, die Änderungen des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten und der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie am 21. November 2023 im Amtsblatt veröffentlicht. Sie traten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Diese Bekanntmachung enthält technische Klarstellungen zur Beantwortung häufig gestellter Fragen (frequently asked questions, FAQ) zu den im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie (einschließlich der Änderungen des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie) und im delegierten Rechtsakt zur Umwelttaxonomie festgelegten technischen Bewertungskriterien sowie zu den Offenlegungspflichten für die nicht klimabezogenen Umweltziele, die in den Änderungen des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten festgelegt sind ⁽⁸⁾.

Mit dem Schwerpunkt auf technischen Fragen zu den im delegierten Rechtsakt zur Umwelttaxonomie enthaltenen Kriterien und Tätigkeiten sowie auf zusätzlichen Fragen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie enthalten sind, ergänzt diese Bekanntmachung frühere Bekanntmachungen der Kommission, die bisher zur EU-Taxonomie und ihren delegierten Rechtsakten veröffentlicht wurden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten 2022/C 385/01 ⁽⁹⁾;
- Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (zweite Bekanntmachung der Kommission) ⁽¹⁰⁾;
- Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie zur Festlegung technischer Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen und erhebliche Beeinträchtigungen eines der anderen Umweltziele vermeiden ⁽¹¹⁾;
- Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften der EU-Taxonomieverordnung und zu den Verbindungen zur Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten 2023/C 211/01 ⁽¹²⁾;
- Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (dritte Bekanntmachung der Kommission) ⁽¹³⁾.

⁽⁸⁾ Weitere praktische Anleitungen mit Beispielen zum Ausfüllen der Meldebögen werden unter Umständen zu gegebener Zeit hier veröffentlicht: <https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/>.

⁽⁹⁾ Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten 2022/C 385/01 (C/2022/6937, ABl. C 385 vom 6.10.2022, S. 1: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022XC1006\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022XC1006(01))).

⁽¹⁰⁾ Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (zweite Bekanntmachung der Kommission) (C/2023/6747, ABl. C, C/2023/305 vom 20.10.2023: <https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/305/oj>).

⁽¹¹⁾ Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie zur Festlegung technischer Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen und erhebliche Beeinträchtigungen eines der anderen Umweltziele vermeiden (C/2023/6756, ABl. C, C/2023/267 vom 20.10.2023: <https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/267/oj>).

⁽¹²⁾ Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften der EU-Taxonomieverordnung und zu den Verbindungen zur Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten 2023/C 211/01, (C/2023/3719, ABl. C 211 vom 16.6.2023, S. 1: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AJOC_2023_211_R_0001).

⁽¹³⁾ Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (dritte Bekanntmachung der Kommission) (C/2024/7494, ABl. C, 2024/6691, 8.11.2024: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:C_202406691).

Zweck dieser Bekanntmachung ist es, die wirksame Anwendung dieser Rechtsakte zu erleichtern. In der Bekanntmachung wird nicht auf die zahlreichen Fragen und Vorschläge zu den Gründen und Nachweisen für die Auswahl der Kriterien eingegangen. Diesbezüglich weist die Kommission darauf hin, dass die Folgenabschätzung zum delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie⁽¹⁴⁾ sowie die Arbeitsunterlage⁽¹⁵⁾, die dem delegierten Rechtsakt zur Umwelntaxonomie und den Änderungen des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie beigelegt war, weitere Erläuterungen zur Ausarbeitung dieser Rechtsakte enthalten, insbesondere zu den Gründen für die Festlegung der technischen Bewertungskriterien und zur entsprechenden Abwägung zwischen den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung.

Die Kommission kann diese FAQ bei Bedarf aktualisieren.

Ziel dieser Bekanntmachung ist es, den Interessenträgern dabei zu helfen, die regulatorischen Anforderungen auf kosteneffiziente Weise zu erfüllen, und sicherzustellen, dass die gemeldeten Informationen vergleichbar und nützlich für den Ausbau eines nachhaltigen Finanzwesens sind.

Eine Priorität besteht darin, die Nutzung des Taxonomierahmens für Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen zu erleichtern. Wie in der Mitteilung „Ein Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen, der in der Praxis funktioniert“ dargelegt, die im Paket für nachhaltige Finanzen vom Juni 2023⁽¹⁶⁾ enthalten ist, und wie in der Erklärung der Euro-Gruppe vom März 2024⁽¹⁷⁾ empfohlen, strebt die Kommission an, die Berichterstattung zu erleichtern und die Kosten für Unternehmen zu senken, indem sie

- ihre Anstrengungen zur Unterstützung der Nutzer der Taxonomie bei der Auslegung und Einhaltung der in den delegierten Rechtsakten zur Taxonomie festgelegten technischen Bewertungskriterien intensiviert und digitale Lösungen für die Berichterstattung prüft;
- an möglichen Anpassungen arbeitet, um die Anwendbarkeit bestimmter technischer Bewertungskriterien (einschließlich Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) zu verbessern;
- den zuständigen nationalen Behörden über das Instrument für technische Unterstützung⁽¹⁸⁾ eine bedarfsgerechte Unterstützung bietet, unter anderem bei der Umsetzung der technischen Bewertungskriterien der Taxonomie und der Verringerung des Verwaltungsaufwands.

Mit den in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Antworten auf häufig gestellte Fragen werden die in den geltenden Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen erläutert. Die aufgrund dieser Rechtsvorschriften bestehenden Rechte und Verpflichtungen für die betroffenen Unternehmen oder zuständigen Behörden werden damit in keiner Weise ausgeweitet, und es werden auch keine zusätzlichen Anforderungen eingeführt. Die häufig gestellten Fragen (FAQ) dienen lediglich dazu, Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu unterstützen. Die Zuständigkeit für die verbindliche Auslegung des EU-Rechts liegt ausschließlich beim Gerichtshof der Europäischen Union. Die in dieser Bekanntmachung dargelegten Standpunkte greifen dem Standpunkt, den die Europäische Kommission möglicherweise vor Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten vertritt, nicht vor.

⁽¹⁴⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Dokument vom 4. Juni 2021, „Folgenabschätzung zur Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet“ (SWD(2021) 152 final: https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2021-2800-impact-assessment_en.pdf).

⁽¹⁵⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 27. Juni 2023, „Begleitdokument zur DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) .../... zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten und Begleitdokument zur DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) .../... zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden“ (SWD(2023) 0239 final: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52023SC0239>).

⁽¹⁶⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Juni 2023: „Ein Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen, der in der Praxis funktioniert“ (COM(2023) 317 final: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52023DC0317>).

⁽¹⁷⁾ Erklärung der Euro-Gruppe im inklusiven Format zur Zukunft der Kapitalmarktunion, 11. März 2024. <https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/eurogroup/2024/03/11/>.

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung.

Inhaltsverzeichnis

Einschlägige Begriffe und Liste der geltenden Rechtsvorschriften	5
ABSCHNITT I Allgemeine Fragen	10
ABSCHNITT II Fragen im Zusammenhang mit dem Ziel des Klimaschutzes (Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie)	13
<i>Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren</i>	13
<i>Energie</i>	17
<i>Verkehr</i>	19
<i>Baugewerbe und Immobilien</i>	28
<i>Information und Kommunikation</i>	33
ABSCHNITT III Fragen im Zusammenhang mit dem Ziel der Anpassung an den Klimawandel (Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie)	34
<i>Energie</i>	34
<i>Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen</i>	34
<i>Verkehr</i>	35
<i>Katastrophenrisikomanagement</i>	35
ABSCHNITT IV Fragen im Zusammenhang mit dem Ziel des Schutzes der Wasser- und Meeresressourcen (Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie)	36
<i>Allgemein</i>	36
<i>Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen</i>	36
ABSCHNITT V Fragen im Zusammenhang mit dem Ziel des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft (Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie)	36
<i>Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren</i>	36
<i>Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen</i>	39
<i>Baugewerbe und Immobilien</i>	42
<i>Information und Kommunikation</i>	45
<i>Dienstleistungen</i>	46
ABSCHNITT VI Fragen im Zusammenhang mit dem Ziel der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Anhang III des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie)	47
<i>Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen</i>	47
ABSCHNITT VII Fragen im Zusammenhang mit dem die Biodiversität und die Ökosysteme betreffenden Ziel (Anhang IV des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie)	49
<i>Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung</i>	49
<i>Tätigkeiten im Bereich Beherbergung</i>	50
ABSCHNITT VIII Fragen im Zusammenhang mit den auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten allgemeinen Kriterien	51
<i>Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel</i>	51
<i>Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung</i>	53
<i>Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme</i>	57
Abschnitt IX Fragen im Zusammenhang mit dem delegierten Rechtsakt über die Taxonomie-Offenlegungspflichten	59

EINSCHLÄGIGE BEGRIFFE UND LISTE DER GELTENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Begriff/Instrument	Erläuterung/Verweis
Rechnungslegungsrichtlinie	Richtlinie 2013/34/EU ⁽¹⁾
ARC	Lufttüchtigkeitsprüfbescheinigung (Airworthiness Review Certificate)
BVT	Beste verfügbare Techniken
BREF	Referenzdokument für die besten verfügbaren Technologien
B2B	Business-to-Business (Beziehungen zwischen Unternehmen)
CapEx	Investitionsausgaben
CapEx-KPI	Wichtigster Leistungsindikator bezogen auf Investitionsausgaben gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.2 des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten
Mitteilung der Kommission C(2024) 1995	Mitteilung der Kommission – Leitkriterien und Grundsätze für das Konzept der wesentlichen Verwendung in EU-Rechtsvorschriften, die Chemikalien betreffen ⁽²⁾
Verordnung (EU) 2023/1464	Verordnung (EU) 2023/1464 der Kommission hinsichtlich Formaldehyd und Formaldehydabspaltern ⁽³⁾
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
CLP-Verordnung	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Classification, labelling and packaging of substances and mixtures Regulation) ⁽⁴⁾
C&L-Verzeichnis	Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der Europäischen Chemikalienagentur (Classification and labelling inventory of the European Chemicals Agency) ⁽⁵⁾
CofA	Lufttüchtigkeitszeugnis (Certificate of Airworthiness)
CORSIA	System zur Verrechnung und Reduzierung von Kohlenstoffdioxid für die internationale Luftfahrt (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation)
CPR	Bauprodukteverordnung (Construction Products Regulation) ⁽⁶⁾
CRVA	Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung (Climate Risk and Vulnerability Assessment)
CSDDD	Richtlinie über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) ⁽⁷⁾
CSRD	Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive) ⁽⁸⁾
Richtlinie 2004/35/EG	Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden ⁽⁹⁾
Richtlinie 2009/125/EG	Richtlinie 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte ⁽¹⁰⁾
Richtlinie 2016/797	Richtlinie (EU) 2016/797 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union ⁽¹¹⁾
Delegierter Rechtsakt über die Offenlegungspflichten	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission ⁽¹²⁾
DNSH	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm)
DWT	Tragfähigkeit (in Tonnen)
EAF	Lichtbogenöfen (Electric arc furnaces)
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
EEDI	Energieeffizienz-Kennwert (Energy Efficiency Design Index)
EEXI	Energieeffizienz-Kennwert für Bestandsschiffe (Energy Efficiency Existing Ship Index)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

Begriff/Instrument	Erläuterung/Verweis
UVP-Richtlinie	Richtlinie 2011/92/EU ⁽¹³⁾
Ermöglichende Tätigkeiten	Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikels 16 der Taxonomie-Verordnung
Richtlinie von 2018 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)	Richtlinie (EU) 2018/844 ⁽¹⁴⁾
Richtlinie von 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)	Richtlinie (EU) 2024/1275 ⁽¹⁵⁾
EPC	Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energy performance certificate)
EPREL	Europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (European Product Database for Energy Labelling)
ERS	Elektrische Straßensysteme (Electric road systems)
ESDAC	Europäisches Bodendatenzentrum (European Soil Data Centre)
ESRS	Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European sustainability reporting standards) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission ⁽¹⁶⁾
EU-EHS	Emissionshandelssystem der EU
EU-Taxonomie	Ein einheitliches EU-Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, das auf der Grundlage der Taxonomie-Verordnung und ihrer delegierten Rechtsakte eingeführt wurde ⁽¹⁷⁾
Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten allgemeinen Kriterien in Anlage D der Anhänge I und II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie und in Anlage D der Anhänge I, II und III des delegierten Rechtsakts zur Umwelttaxonomie
Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel	Die auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten allgemeinen Kriterien in Anlage A des Anhangs I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie und in Anlage A der Anhänge I, II, III und IV des delegierten Rechtsakts zur Umwelttaxonomie
THG-Emissionen	Treibhausgasemissionen
GRR	Globale Ersatzrate (Global replacement ratio)
Habitat-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates ⁽¹⁸⁾
HILK	Heizung, Lüftung und Klimatechnik
IAEO	Internationale Atomenergiebehörde
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organisation)
IED	Richtlinie über Industrieemissionen (Industrial Emissions Directive) ⁽¹⁹⁾
Verordnung über das Industrieemissionsportal	Verordnung (EU) 2024/1244 ⁽²⁰⁾
Innovationsfonds	Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission ⁽²¹⁾
IUCN	International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Ressourcen)
Wichtigste Leistungsindikatoren (Key performance indicators, KPI)	Von Unternehmen verwendete wichtigste Leistungsindikatoren, auf die im einschlägigen Anhang des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten Bezug genommen wird
LCA	Lebenszyklusanalyse (Lifecycle assessment)
Modernisierungsfonds	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1001 der Kommission ⁽²²⁾

Begriff/Instrument	Erläuterung/Verweis
NACE	Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (Nomenclature statistique des Activités économiques dans la Communauté Européenne)
NFRD	Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen (Non-financial Reporting Directive) ⁽²³⁾
NZEB	Niedrigstenergiegebäude (Nearly zero-energy building)
OEM	Originalgerätehersteller (Original equipment manufacturer)
OpEx	Betriebsausgaben (Operational expenditure)
OpEx-KPI	Der wichtigste Leistungsindikator für Betriebsausgaben gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.3 des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten
PEB	Primärenergiebedarf
POP-Verordnung	Verordnung über persistente organische Schadstoffe (Persistent Organic Pollutants Regulation) ⁽²⁴⁾
RAC	Ausschuss für Risikobeurteilung der Europäischen Chemikalienagentur
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽²⁵⁾
„ReFuelEU Aviation“-Verordnung	Verordnung (EU) 2023/2405 ⁽²⁶⁾
Erneuerbare-Energien-Richtlinie	Richtlinie (EU) 2023/2413 ⁽²⁷⁾
UO	Umkehrosmose
RoHS-Richtlinie	Richtlinie 2011/65/EU ⁽²⁸⁾
ARF	Aufbau- und Resilienzfähigkeit ⁽²⁹⁾
SAF	Nachhaltige Flugkraftstoffe (Sustainable aviation fuels)
SEAC	Ausschuss für sozioökonomische Analyse der Europäischen Chemikalienagentur (Socio-economic Assessment Committee of the European Chemicals Agency)
SFDR	Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation) ⁽³⁰⁾
Klima-Sozialfonds	Verordnung (EU) 2023/955 ⁽³¹⁾
Delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ⁽³²⁾
Ergänzender delegierter Rechtsakt zur Taxonomie	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission ⁽³³⁾
Delegierter Rechtsakt zur Umwelttaxonomie	Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission ⁽³⁴⁾
Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit	Eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten
Taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit	Eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Artikels 1 Nummer 5 des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten
Nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit	Eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Artikels 1 Nummer 6 des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten
Taxonomie-Verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 ⁽³⁵⁾
Technische Bewertungskriterien	Technische Bewertungskriterien des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie und des delegierten Rechtsakts zur Umwelttaxonomie

Begriff/Instrument	Erläuterung/Verweis
Dritte Bekanntmachung der Kommission	Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten ⁽³⁶⁾
Umsatz-KPI	Der wichtigste Leistungsindikator bezogen auf den Umsatz gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.1 des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten
Abfallrahmenrichtlinie	Richtlinie 2008/98/EG ⁽³⁷⁾
Wasserrahmenrichtlinie	Richtlinie 2000/60/EG ⁽³⁸⁾
EEAG-Richtlinie	Richtlinie 2012/19/EU ⁽³⁹⁾

- (¹) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).
- (²) Mitteilung der Kommission vom 22. April 2024 „Leitkriterien und Grundsätze für das Konzept der wesentlichen Verwendung in EU-Rechtsvorschriften, die Chemikalien betreffen“ (C(2024) 1995 final, https://environment.ec.europa.eu/document/download/fb27e67a-c275-4c47-b570-b3c07f0135e0_en?filename=C_2024_1995_F1_COMMUNICATION_FROM_COMMISSIO_N_EN_V4_P1_3329609.PDF).
- (³) Verordnung (EU) 2023/1464 der Kommission vom 14. Juli 2023 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Formaldehyd und Formaldehydabspaltern (ABl. L 180 vom 17.7.2023, S. 12).
- (⁴) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).
- (⁵) <https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/cl-inventory-database>.
- (⁶) Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L, 2024/3110, 18.12.2024, S. 1).
- (⁷) Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024).
- (⁸) Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).
- (⁹) Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).
- (¹⁰) Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).
- (¹¹) Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44).
- (¹²) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).
- (¹³) Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).
- (¹⁴) Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75).
- (¹⁵) Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (ABl. L, 2024/1275, 8.5.2024).
- (¹⁶) Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ABl. L, 2023/2772, 22.12.2023).
- (¹⁷) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 in der durch die delegierten Verordnungen (EU) 2022/1214 und (EU) 2023/2485 geänderten Fassung (delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie); Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 vom 27. Juni 2023 (delegierter Rechtsakt zur Umwelntaxonomie); Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 vom 6. Juli 2021 in der geänderten Fassung (delegierter Rechtsakt über die Taxonomie-Offenlegungspflichten).
- (¹⁸) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

-
- (¹⁹) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).
- (²⁰) Verordnung (EU) 2024/1244 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (ABl. L, 2024/1244, 2.5.2024, S. 1).
- (²¹) Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6).
- (²²) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1001 der Kommission vom 9. Juli 2020 mit detaillierten Vorschriften für die Durchführung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Arbeit des Modernisierungsfonds zur Förderung von Investitionen zur Modernisierung der Energiesysteme und zur Verbesserung der Energieeffizienz in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 107).
- (²³) Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).
- (²⁴) Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).
- (²⁵) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.
- (²⁶) Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative ReFuelEU Aviation) (ABl. L, 2023/2405, 31.10.2023).
- (²⁷) Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023).
- (²⁸) Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung) (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).
- (²⁹) Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).
- (³⁰) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).
- (³¹) Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1).
- (³²) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).
- (³³) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1).
- (³⁴) Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L, 2023/2486, 21.11.2023).
- (³⁵) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).
- (³⁶) Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (dritte Bekanntmachung der Kommission) (ABl. C, 2024/6691, 8.11.2024).
- (³⁷) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).
- (³⁸) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).
- (³⁹) Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).
-

ABSCHNITT I ALLGEMEINE FRAGEN

1. **Wie ist Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung (Mindestschutz) in Anbetracht der Aktualisierung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Juni 2023 auszulegen?**

Nach Artikel 18 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung müssen von Unternehmen, deren Wirtschaftstätigkeiten als taxonomiekonform betrachtet werden sollen, Verfahren umgesetzt werden, die sicherstellen, dass die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte festgelegten Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln befolgt werden.

Sofern nicht anders angegeben, sind die allgemeinen Verweise auf die OECD-Leitsätze und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung dynamisch, d. h., bei einer Änderung dieser Rechtsakte wird davon ausgegangen, dass sich der Verweis auf die geänderte Fassung dieser Rechtsakte bezieht. Für Unternehmen, die nach dem Geltungsbeginn der Richtlinie über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen (CSDDD) in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, und für alle anderen Unternehmen, die sich freiwillig an deren Bestimmungen halten, sollte die vollständige Einhaltung der CSDDD in der Regel auch die Einhaltung der einschlägigen Normen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder der Leitprinzipien der Vereinten Nationen bedeuten.

Weitere Hinweise zur Anwendung des Mindestschutzes im Rahmen der EU-Taxonomieverordnung finden Sie in der Bekanntmachung der Kommission über die Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften der EU-Taxonomieverordnung und in den Links zur Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)⁽¹⁹⁾.

2. **In welchem Verhältnis stehen die auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten Kriterien (DNSH-Kriterien) in der EU-Taxonomie und die Art und Weise, wie der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH-Grundsatz) im Zusammenhang mit öffentlichen Mitteln wie der Aufbau- und Resilienzfazilität⁽²⁰⁾ und InvestEU⁽²¹⁾ angewandt wird?**

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ spielt im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie eine andere Rolle als in Bezug auf andere öffentliche Finanzierungsinstrumente wie die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) oder InvestEU.

Die EU-Taxonomie ist ein Transparenzinstrument für private Finanzierungen, durch das eine Klassifikation ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten mit dem Ziel der Förderung ökologisch nachhaltiger Investitionen eingeführt wird. Um als „ökologisch nachhaltig“ zu gelten, müssen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen einen „wesentlichen Beitrag“ zu einem der sechs Umweltziele leisten;
- sie dürfen im Hinblick auf die anderen Umweltziele „keine erhebliche Beeinträchtigung“ verursachen;
- sie müssen unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindestschutzes ausgeübt werden und
- den technischen Bewertungskriterien entsprechen.

Die allgemeinen Anforderungen in Bezug auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß der Taxonomie-Verordnung sind in Artikel 17 festgelegt. Die spezifischen DNSH-Kriterien für die einzelnen Wirtschaftstätigkeiten sind in den delegierten Rechtsakten zur Taxonomie festgelegt.

Gleichzeitig gilt der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ für eine wachsende Zahl öffentlicher Fonds für den Europäischen Wirtschaftsraum, einschließlich der Aufbau- und Resilienzfazilität, des Modernisierungsfonds, des Innovationsfonds und des Klima-Sozialfonds. Während die in den delegierten Rechtsakten zur Taxonomie festgelegten DNSH-Kriterien eine nützliche Referenz für die Umsetzung des DNSH-Grundsatzes darstellen, wird die Art und Weise, wie der DNSH-Grundsatz in verschiedenen öffentlichen Finanzierungsinstrumenten der EU umgesetzt wird, durch die spezifischen Rechtsvorschriften zur Einrichtung dieser Instrumente und nicht durch die EU-Taxonomieverordnung geregelt. Darüber hinaus werden mit EU-Mitteln eine Vielzahl von Tätigkeiten finanziert, die mehrere politische Ziele verfolgen, nicht nur im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit (z. B. Kohäsion, Digitalisierung, Modernisierung und soziale Gerechtigkeit). Der DNSH-Grundsatz zielt in diesem Zusammenhang darauf ab, sicherzustellen, dass EU-Mittel nicht für Tätigkeiten bewilligt werden, die erhebliche negative Umweltauswirkungen haben oder die Verwirklichung der Umweltziele der EU behindern.

⁽¹⁹⁾ ABl. C 211 vom 16.6.2023, S. 1.

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

⁽²¹⁾ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Diese Bekanntmachung der Kommission bezieht sich nicht auf den für öffentliche Mittel geltenden DNSH-Grundsatz. Die EU-Fonds und die Vorschriften über staatliche Beihilfen legen selbst fest, inwieweit der DNSH-Grundsatz zur Anwendung kommt.

3. Wie sollten der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie und der delegierte Rechtsakt zur Umwelntaxonomie ausgelegt werden, wenn sich die technischen Bewertungskriterien auf spezifische Anforderungen des EU-Umweltrechts beziehen, nicht aber auf Ausnahmen von diesen Anforderungen, die ansonsten im EU-Umweltrecht zulässig sind?

Verweise auf spezifische Anforderungen im EU-Umweltrecht sollten von Fall zu Fall geprüft werden, wobei insbesondere Folgendes zu berücksichtigen ist:

- ob sich die technischen Bewertungskriterien auf eine spezifische Bestimmung beziehen, die die Ausnahme enthält, und
- ob Ausnahmen ausdrücklich zulässig oder ausgeschlossen sind.

Sind die technischen Bewertungskriterien so formuliert, dass Ausnahmen zulässig sind, so sind diese anwendbar. Lässt der Wortlaut keine Ausnahmen zu, so sind diese nicht anwendbar.

4. In den Beschreibungen der Dienstleistungstätigkeiten (Anhang II Abschnitt 5 des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie) heißt es: „Die Wirtschaftstätigkeit bezieht sich auf Produkte, die durch folgenden NACE-Codes zugeordnete Wirtschaftstätigkeiten hergestellt werden: (...)“. Wie ist das auszulegen?

In Erwägungsgrund 6 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie wird klargestellt, dass die Angaben von NACE-Codes lediglich Hinweischarakter haben und keinen Vorrang vor der Definition der Wirtschaftstätigkeit in ihrer Beschreibung haben sollten.

Darüber hinaus wurde in der Bekanntmachung 2022/C 385/01 der Kommission in der Antwort auf FAQ 6 klargestellt, dass die NACE-Codes bei der Ermittlung taxonomiefähiger Tätigkeiten helfen können, dass aber nur in der spezifischen Tätigkeitsbeschreibung im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie der genaue Umfang der im Rechtsakt genannten Tätigkeiten festgelegt ist. Die NACE-Codes, auf die am Ende der Beschreibung der Tätigkeit Bezug genommen wird (ausgedrückt wie folgt: „Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß ...“) haben Hinweischarakter.

Bei den Tätigkeiten im Dienstleistungssektor (Anhang II Abschnitte 5.1 bis 5.6 des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie) sind die Verweise auf NACE-Codes in der spezifischen Tätigkeitsbeschreibung enthalten. In diesem besonderen Fall beziehen sich diese Dienstleistungen auf Produkte, die durch Wirtschaftstätigkeiten hergestellt werden, die unter spezifische NACE-Codes fallen. Diese Angaben von NACE-Codes haben nicht nur Hinweischarakter, da sie die spezifischen Produktkategorien definieren, auf die sich die Dienstleistungstätigkeiten beziehen⁽²⁾. In diesem speziellen Fall definieren die angegebenen NACE-Codes den Umfang der taxonomiefähigen Tätigkeit.

5. Sind die in den delegierten Rechtsakten zur Taxonomie festgelegten DNSH-Kriterien detaillierter als die Anforderungen der Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)? Können die ESRS-Angaben (z. B. gemäß ESRS E3 oder ESRS E4) verwendet werden, um die Einhaltung der DNSH-Kriterien nachzuweisen?

Die Einhaltung der DNSH-Kriterien, die in den delegierten Rechtsakten zur Taxonomie festgelegt sind, ist getrennt von den thematischen Berichtspflichten zu betrachten, die sich aus den ESRS ergeben.

⁽²⁾ So heißt es in Anhang II Abschnitt 5.2 des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie in der Beschreibung der Tätigkeit in Bezug auf die Produkte, die unter die Tätigkeit fallen, wie folgt: „Die Wirtschaftstätigkeit bezieht sich auf Ersatzteile in Produkten, die durch folgenden NACE-Codes zugeordnete Wirtschaftstätigkeiten hergestellt werden: C.26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen, C.27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen, C.28.22 Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln, C.28.23 Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte), C.28.24 Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb und C31 Herstellung von Möbeln.“ Diese NACE-Codes beziehen sich auf die Produkte, die unter die Tätigkeit fallen, und nicht auf die Tätigkeit selbst. Dagegen sieht der letzte Satz derselben Tätigkeitsbeschreibung vor, dass die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie mehreren NACE-Codes, insbesondere G46 und G47, zugeordnet werden können. Diese NACE-Codes beziehen sich auf die Wirtschaftstätigkeit (in diesem Fall den Verkauf).

Die Berichtspflichten gemäß den thematischen Standards der ESRS sollen Transparenz in Bezug auf die nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen des Unternehmens und in Bezug darauf gewährleisten, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens auswirken. In den ESRS sind Berichterstattungsmethoden festgelegt, es werden jedoch keine spezifischen Leistungsschwellenwerte festgelegt.

Die EU-Taxonomie hingegen sorgt für eine Klassifikation ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten. Diese müssen gemäß der Taxonomie-Verordnung einen „wesentlichen Beitrag“ zu einem der sechs Umweltziele leisten und gleichzeitig „erhebliche Beeinträchtigungen“ eines der anderen Umweltziele vermeiden. Die DNSH-Kriterien für die einzelnen Tätigkeiten sind in den delegierten Rechtsakten zur Taxonomie festgelegt. Darin sind spezifische quantitative oder qualitative Schwellenwerte aufgeführt, die Unternehmen einhalten müssen, um die Taxonomiekonformität der jeweiligen Tätigkeit nachzuweisen. Hinter diesem Ansatz steckt der Grundgedanke der Bereitstellung von Informationen und Schaffung von Transparenz über die Umweltleistung taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten.

Ein bloßer Verweis auf ESRS-Angaben reicht daher nicht aus, um die Einhaltung der DNSH-Kriterien nachzuweisen. Die in der ESRS-Berichterstattung verwendeten Daten werden jedoch in vielen Fällen für die Bewertung der Einhaltung der DNSH-Kriterien (und auch der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag) nützlich sein.

6. Wie können Betreiber eine vergleichende Bewertung der Lebenszyklus-THG-Emissionen im Rahmen der EU-Taxonomie durchführen?

Die im delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie enthaltenen Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Bezug auf das verarbeitende Gewerbe/die Herstellung von Waren und Tätigkeiten im Energiebereich⁽²³⁾ sehen vor, dass die Betreiber eine vergleichende Bewertung der Lebenszyklus-THG-Emissionen durchführen müssen.

Die Systemgrenze und das Referenzszenario/die Referenzszenarien für die Durchführung der Analyse und des Vergleichs sollten definiert (und hinreichend begründet) werden. Referenzszenarien sollten sich auf repräsentative Situationen, Produkte, Verfahren und/oder auf die Orte beziehen, an denen die untersuchte Technologie (und die leistungsfähigste auf dem Markt verfügbare Alternative) zum Einsatz kommen soll. Referenzszenarien können auch auf Durchschnittsergebnissen aus möglichen Alternativszenarien beruhen. Die potenziellen Schwankungen der Ergebnisse bei bestimmten zentralen Annahmen sollten untersucht und im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse bewertet werden.

7. Wie häufig sollte eine Überprüfung durch Dritte erfolgen? Sollte eine Überprüfung durch Dritte jährlich durchgeführt werden, insbesondere wenn die technischen Bewertungskriterien eine Überprüfung der Lebenszyklus-THG-Emissionen durch Dritte erfordern?

Es sollte zwischen der Bestätigung von Taxonomie-Angaben durch Dritte (im Zusammenhang mit den Anforderungen der CSRD an die Bestätigung) und der Überprüfung der Einhaltung spezifischer Anforderungen, die in den technischen Bewertungskriterien für bestimmte Tätigkeiten festgelegt sind, unterschieden werden. Die Taxonomie-Angaben sind Gegenstand eines jährlichen Bestätigungsverfahrens im Einklang mit den Vorschriften für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Für die Überprüfung der Einhaltung bestimmter, in den delegierten Rechtsakten zur Taxonomie vorgeschriebener Kriterien durch Dritte sehen die technischen Bewertungskriterien eine bestimmte Häufigkeit der Prüfung für bestimmte Tätigkeiten vor.

Für die Forstwirtschaft oder für die „Wiederherstellung von Feuchtgebieten“ (gemäß Anhang I Abschnitte 1.1 bis 1.4 und 2.1 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie) müssen die technischen Bewertungskriterien beispielsweise innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit und danach alle zehn Jahre überprüft werden. Für „Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten“ (Anhang I Abschnitt 8.1 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie) ist mindestens alle drei Jahre eine Überprüfung erforderlich. Für „Hotels, Ferienunterkünfte, Campingplätze und ähnliche Beherbergungsbetriebe“ (Anhang IV Abschnitt 2.1 des delegierten Rechtsakts zur Umwelttaxonomie) ist alle fünf Jahre eine Überprüfung erforderlich. Für Energietätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung fossiler gasförmiger Brennstoffe gemäß Anhang I Abschnitte 4.29, 4.30 und 4.31 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie müssen die technischen Bewertungskriterien unter Nummer 1 Buchstabe b des Abschnitts „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz“ jährlich überprüft werden.

⁽²³⁾ Beispielsweise in Abschnitt 3.6. „Herstellung anderer CO₂-armer Technologien“, Abschnitt 3.13. „Herstellung von Chlor“, Abschnitt 3.14. „Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien“, Abschnitt 4.5. „Stromerzeugung aus Wasserkraft“, Abschnitt 4.6. „Stromerzeugung aus geothermischer Energie“ oder Abschnitt 4.7. „Stromerzeugung aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen“.

Bei Tätigkeiten, bei denen eine Überprüfung durch Dritte vorgeschrieben ist, ohne dass eine bestimmte Häufigkeit festgelegt wird, sollte diese Überprüfung regelmäßig, jedoch nicht notwendigerweise jedes Jahr, erfolgen. Eine erneute Überprüfung durch Dritte sollte in jedem Fall erfolgen, wenn sich die zu überprüfenden Informationen wesentlich ändern. Insbesondere in Bezug auf die Quantifizierung der Lebenszyklus-THG-Emissionen sollte das Bericht erstattende Unternehmen Lebenszyklusanalysen aktualisieren, wenn wesentliche Änderungen im Treibhausgasinventar auftreten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Änderungen der Grenzen des Produkts, der Material- und Energieströme, der Datenqualität und der Zuweisungs- oder Recyclingmethoden), und diese aktualisierten Lebenszyklusanalysen durch einen unabhängigen Dritten überprüfen lassen.

8. Würde ein zugelassenes internes Labor für die Zwecke der Überprüfung durch Dritte als unabhängiger Dritter gelten?

Ein internes Labor kann nicht als unabhängiger Dritter für die Zwecke der Überprüfung durch Dritte angesehen werden, da es Teil des Unternehmens selbst ist und daher in Bezug auf die erforderliche Überprüfung weder unabhängig noch ein Dritter ist. Eine Stelle, die eine Überprüfung durch Dritte durchführt, sollte nicht mit der Einrichtung identisch sein, die für einen Bericht erstattenden Rechtsträger die Dienstleistung der Quantifizierung der Lebenszyklus-THG-Emissionen erbracht hat.

9. Sollte ein Unternehmen für die Zwecke der Berichterstattung jedes Jahr eine Bewertung der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien vornehmen? Kann sich ein Unternehmen beispielsweise auf eine im Vorjahr geprüfte Bewertung der Taxonomiekonformität für dieselbe Wirtschaftstätigkeit stützen?

Die Bewertung der Taxonomiekonformität von Wirtschaftstätigkeiten sollte für die Zwecke der Berichterstattung jährlich erfolgen.

Wie in der FAQ 36 der dritten Bekanntmachung der Kommission C/2024/7494 dargelegt, können Unternehmen gültige schriftliche Nachweise (auch aus früheren Berichtsjahren) bei der Bewertung der Taxonomiekonformität ihrer Wirtschaftstätigkeiten wiederverwenden.

In diesem Sinne könnte sich das Bericht erstattende Unternehmen auf die Bewertung der Taxonomiekonformität dieser Tätigkeit aus dem/den Vorjahr(en) stützen, wenn interne Überwachungs- und Compliance-Systeme darauf hindeuten, dass sich die Umweltauswirkungen der Wirtschaftstätigkeiten nicht wesentlich verändert haben (z. B. aufgrund von Änderungen des Herstellungsverfahrens, der Material- und Energiebeschaffung oder des geografischen Standorts der Tätigkeit) und wenn es keine Änderung der für diese Tätigkeit geltenden rechtlichen Anforderungen gibt, die sich auf das Ergebnis der Bewertung der Taxonomiekonformität dieser Tätigkeit auswirken würde.

ABSCHNITT II

FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ZIEL DES KLIMASCHUTZES (ANHANG I DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS ZUR KLIMATAXONOMIE)

Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren

Abschnitt 3.5. „Herstellung von energieeffizienten Gebäudeausrüstungen“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

10. Fallen Bestandteile (z. B. Kompressoren oder Wärmetauscher) in den Anwendungsbereich von Abschnitt 3.5. „Herstellung von energieeffizienten Gebäudeausrüstungen“, wenn sie für den Betrieb von energieeffizienten Geräten unerlässlich sind und einen wesentlichen Beitrag dazu leisten?

Im Kriterium für einen wesentlichen Beitrag in Anhang I Abschnitt 3.5 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie sind die Produkte und ihre wichtigsten Bestandteile aufgeführt, die im Rahmen dieser Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten können. Unter den „wichtigsten Bestandteilen“ sind Bestandteile der aufgeführten Produkte zu verstehen, deren Eigenschaften für die Gewährleistung der Gesamtleistung dieser Produkte im Hinblick auf ihren Beitrag zum Klimaschutz von entscheidender Bedeutung sind. Wärmepumpen und Fernwärmetauscher werden ausdrücklich erwähnt. Kompressoren, die als wichtigste Bestandteile gelten, fallen ebenfalls unter diese Tätigkeit, wenn sie die technischen Bewertungskriterien erfüllen.

Abschnitt 3.9. „Herstellung von Eisen und Stahl“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie**11. Welchen Anwendungsbereich hat Abschnitt 3.9. „Herstellung von Eisen und Stahl“? Fällt beispielsweise die Herstellung nahtloser Stahlrohre unter diese Tätigkeit, da es für diesen Fertigungsschritt keine spezifischen Kriterien gibt? Fällt die Herstellung von Sonderlegierungen unter diese Tätigkeit?**

Das Kriterium des wesentlichen Beitrags in Buchstabe b bezieht sich auf „Stahl in Elektrolichtbogenöfen zur Erzeugung von im Elektrolichtbogenverfahren gewonnenem Kohlenstoffstahl oder im Elektrolichtbogenverfahren gewonnenem hochlegiertem Stahl im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission“. Darüber hinaus werden unter Buchstabe a numerische Schwellenwerte für verschiedene Fertigungsschritte unter Bezugnahme auf Produkt-Benchmarks im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 festgelegt. In diesem letztgenannten Anhang heißt es: „Für die Zwecke dieses Anhangs gelten die Definitionen für einbezogene Produkte sowie einbezogene Verfahren und Emissionen (Systemgrenzen) gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331.“

Die Wirtschaftstätigkeiten gemäß Anhang I Abschnitt 3.9 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie umfassen daher die Herstellung entsprechender Produkte und Prozesse (Systemgrenzen) gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331. Da die Herstellung nahtloser Stahlrohre oder Sonderlegierungen nicht unter Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 fällt, fallen diese Tätigkeiten nicht unter Abschnitt 3.9.

Wenn das Bericht erstattende Unternehmen jedoch i) Kohlenstoffstahl oder im Elektrolichtbogenverfahren gewonnenen hochlegierten Stahl (im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331) der Kommission als Zwischenprodukte herstellt und ii) diese bei der Herstellung des Endprodukts (z. B. nahtlose Stahlrohre) verwendet werden, könnte die Zwischentätigkeit gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.3.1 Buchstabe b des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, „die dem Eigenbedarf der Nichtfinanzunternehmen dienen“, gemeldet werden.

Die FAQ 21 und 29 der Bekanntmachung der Kommission vom 20. Oktober 2023 sind auch für die Taxonomie-Offenlegung von Unternehmen relevant, die Umsätze mit Produkten erzielen, die nicht taxonomiefähig sind, bei denen jedoch der Output ihrer vorgelagerten Herstellungsverfahren aus taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten verwendet wird.

Abschnitt 3.10. „Herstellung von Wasserstoff“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie**12. Deckt die Anforderung bezüglich der Lebenszyklus-THG-Emissionen, auf die in den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 3.10. „Herstellung von Wasserstoff“ Bezug genommen wird, nur Wasserstoff als Wertschöpfungskette für Brennstoffe oder auch andere Endverwendungen ab? Wenn andere Endverwendungen abgedeckt sind, diese jedoch nicht der Erneuerbare-Energien-Richtlinie unterliegen, auf die sich die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag dieser Tätigkeit derzeit beziehen, wie sollten dann die Lebenszyklus-THG-Emissionen für die andere Endverwendungen bewertet werden?**

Die Bestimmungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission und des anstehenden delegierten Rechtsakts über CO₂-arme Brennstoffe zielen auf die Verwendung von Wasserstoff als Brennstoff ab. Die in Abschnitt 3.10 genannten Kriterien können jedoch auch angewandt werden, wenn Wasserstoff als chemisches Ausgangsmaterial verwendet wird. Abschnitt 3.10 bezieht sich eindeutig auf einen Schwellenwert⁽²⁴⁾, der unabhängig von der Endverwendung des Moleküls als Referenz verwendet werden kann.

Abschnitt 3.10 verweist auf die in den delegierten Rechtsakten gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie festgelegte Methode und die ISO-Methode als gleichermaßen gültige Optionen. Um eine einheitliche und kohärente Berichterstattung zu gewährleisten, sollte die Methode bevorzugt werden, die in den delegierten Rechtsakten gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie festgelegt ist.

⁽²⁴⁾ Anforderung einer Einsparung von Lebenszyklus-THG-Emissionen von 73,4 % für Wasserstoff [ergibt Lebenszyklus-THG-Emissionen von weniger als 3 t CO₂-Äq/t H₂] und von 70 % für wasserstoffbasierte synthetische Brennstoffe gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 g CO₂-Äq/MJ analog zu dem in Artikel 25 Absatz 2 und Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Ansatz.

Abschnitt 3.12. „Herstellung von Soda“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

13. **Abschnitt 3.12. „Herstellung von Soda“: Soll ein Hersteller von Soda, der auch Natriumhydrogencarbonat (verarbeitetes Soda) herstellt, einen Teil seines Umsatzes, seiner Investitionsausgaben oder seiner Betriebsausgaben Natriumhydrogencarbonat zuweisen und in die für Abschnitt 3.12 gemeldeten KPIs aufnehmen?**

Abschnitt 3.12 umfasst die Herstellung von Dinatriumcarbonat (Soda, Sodaasche, Natriumcarbonat, Kohlensäure und Dinatriumsalz). Die Herstellung von Natriumhydrogencarbonat ist in der Beschreibung der Tätigkeit nicht enthalten und sollte daher als nicht taxonomiefähig gewertet werden. Dennoch könnte die Herstellung von Soda gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.3.1 Buchstabe b des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, „die dem Eigenbedarf der Nichtfinanzunternehmen dienen“, gemeldet werden. Die FAQ 21 und 29 der Bekanntmachung der Kommission vom 20. Oktober 2023 sind auch für die Taxonomie-Offenlegung von Unternehmen relevant, die Umsätze mit Produkten erzielen, die nicht taxonomiefähig sind, bei denen jedoch der Output ihrer vorgelagerten Herstellungsverfahren aus taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten verwendet wird.

14. **Abschnitt 3.12. „Herstellung von Soda“: Wie sollte der Betreiber in Fällen, in denen Soda und andere Produkte (z. B. Natriumhydrogencarbonat und Calciumchlorid) in derselben Anlage hergestellt werden, die Investitions- und Betriebsausgaben auf die jeweiligen Produkte verteilen?**

Die Bericht erstattenden Unternehmen sollten ein System einführen, das eine objektive Zuordnung der Ausgaben für die Produktion jedes einzelnen Produkts ermöglicht. Die Bericht erstattenden Unternehmen sollten einen nichtfinanziellen Parameter verwenden, der eine präzise Zuordnung der Investitionsausgaben zu einer taxonomiekonformen Tätigkeit ermöglicht (siehe Antwort auf FAQ 30 der Bekanntmachung C/2023/305) der Kommission. Wenn eine einzelne Maschine/Anlage zur Herstellung von zwei oder mehr taxonomiefähigen Produkten verwendet wird, kann das Unternehmen die Ausgaben für diese Maschine/Anlage nur einmal geltend machen.

15. **Sollten Investitionsausgaben für Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz des Herstellungsverfahrens für Soda dem Abschnitt 3.12. „Herstellung von Soda“ zugeordnet werden oder sollten sie davon getrennt und dem Abschnitt 7.3. „Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten“ zugeordnet werden?**

Investitionsausgaben, die darauf abzielen, die Energieeffizienz des Herstellungsverfahrens selbst zu erhöhen (d. h. wenn das Herstellungsverfahren, z. B. das Verfahren für Soda, den technischen Bewertungskriterien entsprechen soll), sollte unter der entsprechenden Herstellungstätigkeit gemeldet werden: Abschnitt 3.12. „Herstellung von Soda“. Investitionsausgaben zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden sollten jedoch gemäß Abschnitt 7.3. „Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten“ angegeben werden. Sie dürfen nicht zweimal in die Berechnung eingehen.

Abschnitt 3.17. „Herstellung von Kunststoffen in Primärformen“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

16. **Die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 3.17. „Herstellung von Kunststoffen in Primärformen“ verweisen unter Buchstabe a darauf, dass „[d]er Kunststoff in Primärformen ... vollständig durch mechanisches Recycling von Kunststoffabfällen hergestellt“ wird. Was bedeutet „vollständig hergestellt“ hier in Bezug auf Kunststoff?**

Der Begriff „vollständig hergestellt“ bedeutet, dass der Kunststoff zu 100 % aus mechanisch recycelten Kunststoffabfällen hergestellt wird.

Abschnitt 3.18. „Herstellung von Automobil- und Mobilitätskomponenten“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

17. **Muss eine Automobilkomponente, um gemäß Abschnitt 3.18. „Herstellung von Automobil- und Mobilitätskomponenten“ taxonomiefähig zu sein, ein wesentlicher Bestandteil für die Bereitstellung und Verbesserung der Umweltleistung eines emissionsfreien Fahrzeugs sein oder muss sie nur Teil eines emissionsfreien Fahrzeugs sein, ohne eine wesentliche Rolle bei der Verbesserung der Umweltleistung zu spielen?**

Nicht alle Komponenten eines emissionsfreien Fahrzeugs fallen automatisch unter Abschnitt 3.18, sondern nur die wesentlichen Teile, die für die Umweltleistung des emissionsfreien Fahrzeugs erforderlich sind.

Erwägungsgrund 9 der Änderungen des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie enthält weitere Hinweise zu dieser Frage. Als Richtwert werden einige Komponenten aufgeführt, die als ermöglichend angesehen werden können.

In Erwägungsgrund 9 heißt es wie folgt: „Es sollten technische Bewertungskriterien für Komponenten aufgenommen werden, die für die Umweltleistung entscheidend sind. Bei Fahrzeugen zählen dazu insbesondere Steuereinheiten, Transformatoren, Elektromotoren, Ladeanschlüsse und Ladegeräte, Gleichspannungswandler, Wechselrichter, Generatoren, Bedienteile, regenerative Bremssysteme, Bremsen mit Technologien zur Verringerung des Widerstands, Wärmemanagementsysteme, Übertragungssysteme, Wasserstoffspeicher- und -betankungssysteme, für den Betrieb von Antriebssträngen erforderliche Elektronik, Antriebe, „klassenbeste“ Aufhängungssysteme, die zu einer Verbesserung der Energieeffizienz führen, Hilfseinrichtungen, wenn sie für CO₂-arme Fahrzeuge notwendig und wesentlich energieeffizienter als Alternativen sind, aktive Aerodynamikmerkmale von CO₂-armen Fahrzeugen, die den Luftwiderstand verringern, und Anhänger, die energiesparende Technologien wie eine Kombination aus regenerativen Bremsen oder aerodynamischen Verbesserungen enthalten. Für den Schienenverkehr gehören dazu insbesondere Schienenverkehrskomponenten gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates (5).“

Abschnitt 3.20. „Herstellung, Installation und Überholung von elektrischen Hoch-, Mittel- und Niederspannungsbetriebsmitteln für die elektrische Übertragung und Verteilung, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten oder ermöglichen“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

18. **Wie können Betreiber die Einhaltung des Kriteriums für einen wesentlichen Beitrag unter Nummer 2 Buchstabe a in Abschnitt 3.20. „Herstellung, Installation und Überholung von elektrischen Hoch-, Mittel- und Niederspannungsbetriebsmitteln für die elektrische Übertragung und Verteilung, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten oder ermöglichen“ nachweisen, das sich auf die „Infrastruktur zur Schaffung eines direkten Anschlusses oder zum Ausbau eines bestehenden direkten Anschlusses zwischen einem Umspannwerk oder Netz und einem Kraftwerk mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq/kWh, gemessen auf Lebenszyklusbasis“ bezieht?**

Dieses Kriterium spiegelt das in Anhang I Abschnitt 4.9 „Übertragung und Verteilung von Elektrizität“ des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannte Kriterium wider. Der Output (Produkte und Dienstleistungen) der in Abschnitt 3.20 genannten Tätigkeit wird von Unternehmen erworben, die Stromnetze bauen und betreiben (d. h. Tätigkeiten in Abschnitt 4.9), und er fließt in die Taxonomiebewertung der Ausgaben (Investitions- oder Betriebsausgaben) dieser Unternehmen ein. Die Tätigkeit in Abschnitt 3.20 ermöglicht die in Abschnitt 4.9 genannte Tätigkeit „Übertragung und Verteilung von Elektrizität“ und kann daher keine Tätigkeit umfassen, die von den technischen Bewertungskriterien im Rahmen der Tätigkeit in Abschnitt 4.9 ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Ein Bericht erstattendes Unternehmen, das die Tätigkeit gemäß Abschnitt 3.20 ausübt, sollte seine Due-Diligence-Prüfung gemeinsam mit denjenigen seiner Kunden durchführen, die die Tätigkeit gemäß Abschnitt 4.9 ausüben, um festzustellen, ob seine Kunden den Output der Tätigkeit gemäß Abschnitt 3.20 nutzen, um einen bestehenden direkten Anschluss zwischen einem Umspannwerk oder Netz und einem Kraftwerk mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq/kWh (gemessen auf Lebenszyklusbasis) zu schaffen oder zu erweitern.

19. **Das in Abschnitt 3.20. „Herstellung, Installation und Überholung von elektrischen Hoch-, Mittel- und Niederspannungsbetriebsmitteln für die elektrische Übertragung und Verteilung, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten oder ermöglichen“ unter Buchstabe b genannte Kriterium verweist auf „stromführendes und nicht stromführendes elektrisches Installationsmaterial zur Übertragung und Verteilung für die Verkabelung von elektrischen Stromkreisen“. Umfasst dies Niederspannungskabel, Sammelschienen, Schalter und Steckdosen?**

Elektrische Niederspannungsprodukte (einschließlich Sammelschienen, Schalter und Steckdosen) fallen unter Buchstabe c der Kriterien für den wesentlichen Beitrag und nicht unter Buchstabe b.

20. **Die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 3.20. „Herstellung, Installation und Überholung von elektrischen Hoch-, Mittel- und Niederspannungsbetriebsmitteln für die elektrische Übertragung und Verteilung, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten oder ermöglichen“ beziehen sich auf „anschlussfähige“ Geräte. Umfasst dies Geräte, die zur Information an ein übergeordnetes Steuerungs-/Überwachungs-/Managementsystem angeschlossen werden können?**

Der Begriff „anschlussfähig“ ist so zu verstehen, dass er Geräte umfasst, die ferngesteuert werden können und/oder Informationen an ein Steuerungssystem übertragen können.

21. Unter dem in Abschnitt 3.20. „Herstellung, Installation und Überholung von elektrischen Hoch-, Mittel- und Niederspannungsbetriebsmitteln für die elektrische Übertragung und Verteilung, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten oder ermöglichen“ unter Nummer 1 Buchstabe c Ziffer i aufgeführten Kriterium des wesentlichen Beitrags sind Schalter aufgeführt, nicht aber andere Niederspannungsschutzgeräte (z. B. Sicherungen, die eine ähnliche Funktion haben wie Schalter). Gilt Abschnitt 3.20 auch für diese Produkte?

Sicherungen sind nicht aufgeführt und daher im Rahmen dieser Tätigkeit nicht taxonomiefähig.

22. Was genau ist unter dem Begriff „Schaltanlagen“ zu verstehen, der im Kriterium des wesentlichen Beitrags in Abschnitt 3.20. „Herstellung, Installation und Überholung von elektrischen Hoch-, Mittel- und Niederspannungsbetriebsmitteln für die elektrische Übertragung und Verteilung, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten oder ermöglichen“ unter Nummer 1 Buchstabe c Ziffer i genannt ist? Ist er auf automatische Laststeuerungsanlagen und deren Kernkomponenten beschränkt?

Es handelt sich um „Schaltanlagen“, die die Steuerbarkeit des Stromsystems verbessern und zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien beitragen oder die Energieeffizienz verbessern.

Energie

Abschnitt 4.1. „Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

23. Sind Wirtschaftstätigkeiten, die nur die frühen Phasen von Projekten im Bereich erneuerbare Energien vor dem eigentlichen „Bau“ betreffen, nach Abschnitt 4.1. „Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie“ taxonomiefähig?

Anhang I Abschnitt 4.1 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie betrifft den „Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom mittels Fotovoltaik-Technologie erzeugen“. Daher sollten nur die Tätigkeiten des Baus oder Betriebs von Stromerzeugungsanlagen mit Fotovoltaik-Technologie als taxonomiefähig angesehen werden. Unternehmen, die einen beträchtlichen Teil der wirtschaftlichen Risiken und Erträge aus dem Bau, dem Besitz oder dem Betrieb von Stromerzeugungsanlagen mit Fotovoltaik-Technologie tragen, sollten als Unternehmen gelten, die eine Tätigkeit im Sinne von Abschnitt 4.1 ausüben. Diese Tätigkeit umfasst keine Marktforschungs- oder Beratungsleistungen (z. B. Standortbestimmung und -analyse vor der eigentlichen Bauphase) oder kostenpflichtige Projektmanagementleistungen. Bestimmte Tätigkeiten in der Anfangsphase des Projekts können jedoch im Rahmen anderer Tätigkeiten (z. B. von Abschnitt 9.1. „Marktnahe Forschung, Entwicklung und Innovation“) taxonomiefähig sein.

Abschnitt 4.5. „Stromerzeugung aus Wasserkraft“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

24. In den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 4.5. „Stromerzeugung aus Wasserkraft“ heißt es: „Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien: ... b) die Leistungsdichte der Stromerzeugungsanlage beträgt mehr als 5 W/m².“ Was wird für die Berechnung als künstliches Speicherbecken angesehen? Sind bei der Berechnung nur die Wasserfläche neben dem Staudamm des künstlichen Wasserspeicherbeckens, wo sich das Wasserkraftwerk befindet, und die installierte Leistung des betriebenen Kraftwerks einzubeziehen? Oder sollten alle Wasserflächen künstlicher Speicherbecken oberhalb eines bestimmten Kraftwerks entlang des gesamten Flusslaufs und die installierten Kapazitäten aller Wasserkraftwerke unterhalb der Wasserflächen der künstlichen Speicherbecken im gesamten Flusslauf aufsummiert werden?

Die Leistungsdichte wird berechnet als das Verhältnis der installierten Leistung (bei der es sich um einen Auslegungsparameter handelt) zur Fläche des Speicherbeckens, das das Wasserkraftwerk mit Wasser versorgt. Da die Fläche des Speicherbeckens variabel ist (sie hängt vom Wasserstand ab), muss zur Berechnung der Leistungsdichte die Fläche verwendet werden, die der installierten Leistung entspricht (der Zähler des Verhältnisses). Dies ist im Allgemeinen die Fläche, wenn das Speicherbecken an seinem vorgesehenen Betriebspunkt gefüllt ist (der Wert, bei dem Strom in Höhe der installierten Leistung erzeugt wird).

Bei den für die Berechnung verwendeten Speicherbecken (d. h. der Fläche solcher Speicherbecken) darf es sich nur um solche handeln, die tatsächlich (d. h. durch die Bereitstellung von Wasser) zur Stromerzeugung des Wasserkraftwerks beitragen, auf das sich die installierte Leistung bezieht. Das bedeutet, dass nicht alle vorgelagerten Speicherbecken in die Berechnung einbezogen werden sollten, es sei denn, sie alle tragen zum Betrieb dieses Wasserkraftwerks bei. Wenn beispielsweise ein Wasserkraftwerk mehrere Speicherbecken nutzt, sollten alle beteiligten Speicherbecken einbezogen werden, auch wenn sie weit vom Kraftwerk entfernt gelegen sind (nicht alle Wasserkraftwerke werden direkt unterhalb des Staudamms gebaut). In jedem Projekt muss festgelegt werden, welche Speicherbecken einen Beitrag zum Betrieb des Wasserkraftwerks leisten. Im Allgemeinen versorgt nur ein Speicherbecken ein Wasserkraftwerk mit Wasser, bei einigen komplexeren Projekten werden jedoch mehrere Speicherbecken genutzt.

Ein weiterer komplexer Fall sind kaskadenartige Speicherbecken/Wasserkraftwerke. In diesem Fall sollte für jedes Wasserkraftwerk – sofern jedes Speicherbecken an ein eigenes Wasserkraftwerk direkt stromabwärts angeschlossen ist – nur das unmittelbar stromaufwärts gelegene Speicherbecken und nicht alle Speicherbecken einbezogen werden. Wenn nur das am weitesten flussabwärts gelegene Speicherbecken an ein Wasserkraftwerk angeschlossen ist, aber alle flussaufwärts gelegenen Becken zum Stauen von Wasser für dieses Wasserkraftwerk genutzt werden, zählen alle Speicherbecken. Dies hängt vom Standort ab.

Ein weiterer Fall ist ein Speicherbecken, das mehr als ein Wasserkraftwerk versorgt. In diesem Fall sollte bei der Berechnung der Leistungsdichte für ein bestimmtes Wasserkraftwerk nur die diesem Wasserkraftwerk zugewiesene Fläche des Speicherbeckens herangezogen werden. Alternativ könnte eine Gesamtleistungsdichte berechnet werden, bei der die gesamte Fläche des Speicherbeckens und alle angeschlossenen Wasserkraftwerke berücksichtigt werden, je nach der spezifischen Anordnung.

Abschnitt 4.9. „Übertragung und Verteilung von Elektrizität“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

25. **Fallen Kabelverlegungsschiffe in den Geltungsbereich von Abschnitt 4.9. „Übertragung und Verteilung von Elektrizität“, was bedeutet, dass die Kriterien für ihre Einstufung als umweltfreundlich nicht davon abhängen, wie umweltfreundlich sie selbst sind, sondern davon, ob das von ihnen eingerichtete Stromnetz umweltfreundlich ist?**

Solche Schiffe kommen normalerweise bei der Verlegung von Unterwasserkabeln zum Einsatz. Wenn es sich um Massengutschiffe handelt, die Dienstleistungen für Dritte erbringen (es sich also nicht um unternehmenseigene Schiffe handelt), fallen sie möglicherweise in den Geltungsbereich von Abschnitt 6.10. „Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Schiffe für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten“.

Abschnitt 4.13. „Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

26. **Sind Investitionen in die Lieferkette für nachhaltige Einsatzmaterialien gemäß Abschnitt 4.13. „Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen“ taxonomiefähig?**

Die in Anhang I Abschnitt 4.13 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannte Tätigkeit umfasst die „Herstellung von Biogas oder Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen“. Die Produktion von Einsatzmaterialien (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Biomasse), die zur Herstellung von Biogas oder von Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen verwendet werden, fällt nicht unter diese Wirtschaftstätigkeit.

Abschnitt 4.14. „Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO₂-arme Gase“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

27. **Fällt eine „wasserstofffähige Infrastruktur“ unter Abschnitt 4.14. „Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO₂-arme Gase“, auch wenn der tatsächliche Transport einer Mischung aus Wasserstoff und fossilem Gas noch einige Jahre in der Zukunft liegt (d. h. es gibt derzeit keinen Schwellenwert für den Wasserstoffanteil (in Prozent) in der Mischung aus Wasserstoff und Erdgas)?**

Der Begriff „wasserstofffähige“ Infrastruktur wird weder im Rechtsrahmen der EU-Taxonomie noch in der Politik in Bezug auf die transeuropäischen Energienetze verwendet.

Die in Absatz 1 des Unterabschnitts „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz“ in Anhang I Abschnitt 4.14 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannten technischen Bewertungskriterien umfassen drei Tätigkeitskategorien:

- a) Bau oder Betrieb von neuen Fernleitungs- und Verteilernetzen für Wasserstoff oder andere CO₂-arme Gase;
- b) Umstellung/Umnutzung bestehender Erdgasnetze auf 100 % Wasserstoff;

- c) Nachrüstung von Gasfernleitungs- und -verteilernetzen, durch die die Integration von Wasserstoff und anderen CO₂-armen Gasen in das Netz möglich wird, einschließlich aller Tätigkeiten im Gasfernleitungs- oder -verteilernetz, die eine höhere Beimischung von Wasserstoff oder anderen CO₂-armen Gasen im Gasnetz ermöglichen.“ Das Mischen von Wasserstoff und fossilem Gas fällt nicht unter die Buchstaben a oder b. Lediglich Buchstabe c betrifft die Nachrüstung der Infrastruktur für fossiles Gas, durch die „die Integration von Wasserstoff und anderen CO₂-armen Gasen in das Netz möglich wird“ oder durch die „eine höhere Beimischung von Wasserstoff oder anderen CO₂-armen Gasen im Gasnetz“ möglich wird. Buchstabe c gilt nicht für den Betrieb des Fernleitungs- und/oder Verteilernetzes für Mischungen von Wasserstoff und fossilem Gas. Unternehmen, die im Bereich der Fernleitung und/oder Verteilung, einschließlich der Speicherung, von fossilem Gas tätig sind, können daher nur ihre Investitionen (gemäß Buchstabe c) zur Nachrüstung ihrer bestehenden Infrastruktur als Investitionsausgaben melden, sofern die Nachrüstung die Fernleitung und/oder Verteilung einer Mischung aus Wasserstoff und fossilem Gas zum Ziel hat. Die Unternehmen sollten über entsprechende Unterlagen verfügen, aus denen hervorgeht, dass ihre Investitionen in die Nachrüstung für die Integration von Wasserstoff und anderen CO₂-armen Gasen oder für die Erhöhung der Beimischung von Wasserstoff oder anderen CO₂-armen Gasen in das Gasnetz von entscheidender Bedeutung sind.

Abschnitt 4.28. „Stromerzeugung aus Kernenergie in bestehenden Anlagen“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

28. **Die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 4.28. „Stromerzeugung aus Kernenergie in bestehenden Anlagen“ beziehen sich auf den Begriff „Projekt“. Wie ist dieser Begriff definiert? Die Anforderungen an die nukleare Sicherheit beziehen sich ausschließlich auf den Begriff „Auslegung“ (Englisch: „design“), der in IAEA-Dokumenten definiert und verwendet wird (z. B. in der Specific Safety Requirement No. SSR-2/1 der IAEA).**

Abschnitt 4.28. „Stromerzeugung aus Kernenergie in bestehenden Anlagen“ beinhaltet die „[v]on den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht bis 2040 genehmigte Änderung bestehender kerntechnischer Anlagen für die Zwecke einer Verlängerung der Zeit des sicheren Betriebs kerntechnischer Anlagen, die Strom oder Wärme aus Kernenergie erzeugen (im Folgenden „Kernkraftwerke“), also den Langzeitbetrieb eines bestehenden Kernkraftwerks.

„SSR-2/2 (Rev. 1) Safety of Nuclear Power Plants: Commissioning and Operation“, wobei sich insbesondere Requirement 16: „Programme for long term operation“ (Programm für den Langzeitbetrieb) darin mit diesem Thema befasst. Die Sicherheitsberichte Nr. 106 „Ageing Management and Long Term Operation of Nuclear Power Plants: Data Management, Scope Setting, Plant Programmes and Documentation (2022)“ und Nr. 82 (Rev. 2) „Ageing Management for Nuclear Power Plants: International Generic Ageing Lessons Learned“ (IGALL) (2024), kann im Zusammenhang mit dem Langzeitbetrieb von Kernkraftwerken ebenfalls von Interesse sein. In den zitierten Quellen werden neben „Design“ (Auslegung) mehrere Begriffe verwendet, insbesondere „plant“ (Kraftwerk) und „programme“ (Programm).

Vor diesem Hintergrund kann der Begriff „Projekt“ in den technischen Bewertungskriterien als die Durchführung eines Programms zum Langzeitbetrieb einer bestimmten bestehenden kerntechnischen Anlage verstanden werden.

Verkehr

Allgemeine schifffahrtsbezogene Kriterien in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

29. **Schifffahrtstätigkeiten sind nicht im delegierten Rechtsakt zur Umwelntaxonomie erfasst. Können Schifffahrtstätigkeiten dennoch taxonomiekonform sein, wenn die Betreiber die technischen Bewertungskriterien der Schifffahrtstätigkeiten gemäß dem delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie einhalten?**

Schifffahrtstätigkeiten, die die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag und die DNSH-Kriterien in den Abschnitten 6.7 bis 6.12 in Anhang I und II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie erfüllen, können als Nachweis für die Taxonomiekonformität dienen.

30. **Wie viel sind 20 Prozentpunkte unter dem Energieeffizienz-Kennwert (EEDI) der Phase 3, wie in den technischen Bewertungskriterien zum EEDI in den Abschnitten 6.10. „Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Schiffe für den Hafbetrieb und Hilfstätigkeiten“ und 6.11. „Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt“ angegeben? Wie ist dies für ein Schiff zu berechnen, für das der EEDI der Phase 3 gilt?**

Die 20 Prozentpunkte sollten – wie vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der IMO auf seiner 75. Tagung vereinbart ⁽²³⁾ – zu den prozentualen EEDI-Reduktionsfaktoren hinzugefügt werden, die am 1. April 2022 in Kraft getreten sind. Der anwendbare prozentuale EEDI-Reduktionsfaktor ist auf der Grundlage des Schiffstyps, der Größenklasse und des Datums des Werftvertrags (oder, falls kein Werftvertrag vorliegt, des Datums der Kiellegung) zu wählen ⁽²⁶⁾.

Für ein Schiff, für das der EEDI der Phase 3 gilt, sollten folgende Situationen berücksichtigt werden:

- Bis zum 31. Dezember 2025 muss das Schiff einen EEDI-Wert von mindestens 10 Prozentpunkten unter dem geltenden EEDI-Reduktionsfaktor der Phase 3 erreichen.

So müsste beispielsweise ein Massengutschiff mit einer Tragfähigkeit von 25 000 DWT einen EEDI-Wert von mindestens 40 Prozentpunkten unterhalb der EEDI-Bezugslinie erreichen, während ein Containerschiff mit 40 000 bis höchstens 80 000 DWT einen EEDI-Wert von mindestens 45 Prozentpunkten unterhalb der EEDI-Bezugslinie erreichen müsste.

- Ab dem 1. Januar 2026 muss das Schiff einen EEDI-Wert von mindestens 20 Prozentpunkten unter dem geltenden EEDI-Reduktionsfaktor der Phase 3 erreichen.

So müsste beispielsweise ein Massengutfrachter mit 25 000 DWT einen EEDI-Wert von mindestens 50 Prozentpunkten unterhalb der EEDI-Bezugslinie erreichen, während ein Containerschiff mit 40 000 bis höchstens 80 000 DWT einen EEDI-Wert von mindestens 55 Prozentpunkten unterhalb der EEDI-Bezugslinie erreichen müsste.

31. **Auf welches Ereignis bezieht sich das Datum 1. Januar 2026 im Zusammenhang mit dem Nachweis der Taxonomiekonformität gemäß den technischen Bewertungskriterien in Abschnitt 6.10. „Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Schiffe für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten“ und 6.11. „Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt“ im Zusammenhang mit Seeverkehrstätigkeiten? Bezieht es sich auf a) die Unterzeichnung des Werftvertrags, b) das Kiellegen des Schiffes, c) die Auslieferung des Schiffes oder d) das Datum der Finanzentscheidung?**

Bei der Anwendung der technischen Bewertungskriterien gemäß Abschnitt 6.10 Buchstabe f und Abschnitt 6.11 Buchstabe e, die sich auf die Treibhausgasbilanz der in Betrieb befindlichen Schiffe beziehen und ab dem 1. Januar 2026 gelten, sollte der Betreiber des Schiffes bewerten, ob das Schiff die (während des betreffenden Berichtszeitraums geltende) Obergrenze für die durchschnittliche jährliche Treibhausgasintensität der an Bord des Schiffes während dieses Berichtszeitraums verbrauchten Energie einhält. Beispielsweise sollte der Betreiber bei der Bewertung der Taxonomiekonformität im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 bewerten, ob die durchschnittliche jährliche THG-Intensität der an Bord des Schiffes während dieses Berichtszeitraums verbrauchten Energie 76,4 g CO₂-Äq/MJ nicht übersteigt, und diese Messung von einem unabhängigen Dritten überprüfen lassen. Ebenso sollte der Betreiber bei der Bewertung der Taxonomiekonformität im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2030 bewerten, ob die geprüfte durchschnittliche jährliche Treibhausgasintensität der an Bord des Schiffes während dieses Berichtszeitraums verbrauchten Energie 61,1 g CO₂-Äq/MJ nicht übersteigt.

Bei der Anwendung der technischen Bewertungskriterien gemäß Abschnitt 6.10 Buchstabe e und Abschnitt 6.11 Buchstabe d, die sich auf die Treibhausgasbilanz der Schiffskonstruktion beziehen, ist im Zusammenhang mit der Bewertung der Taxonomiekonformität von Darlehen/Anleihen, die zur Beschaffung von Kapital für die Bezahlung/Anzahlung eines neuen Schiffes ausgegeben werden, oder von Darlehen, die von der Werft zur Finanzierung des Baus und der Nachrüstung von Schiffen aufgenommen werden, die Anwendbarkeit der Kriterien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Werftvertrags festzustellen. Wie in Artikel 7 Absatz 5 des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten dargelegt, bleiben diese Kriterien für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Geltungsbeginn der delegierten Rechtsakte zur Änderung dieser technischen Bewertungskriterien gültig, sofern die ursprünglich prognostizierte Treibhausgasbilanz zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Schiffes erreicht wird.

⁽²³⁾ Siehe EntschlieÙung MEPC 324 75 (imo.org).

⁽²⁶⁾ Siehe EntschlieÙung MEPC 332 76 (imo.org).

32. **Was Abschnitt 6.10. „Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Schiffe für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten“ und Abschnitt 6.11. „Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt“ betrifft, so schließt die Kombination aus strengeren Energieeffizienzkriterien (Energieeffizienz-Kennwert(EEDI)/Energieeffizienz-Kennwert für Bestandsschiffe (EEXI)) und den Kraftstoffkriterien eine Vielzahl von (kleineren) Schiffstypen aus, auf die EEDI oder EEXI nicht anwendbar sind. Wie können diese Schiffe Taxonomiekonformität erreichen, wenn derzeit keine emissionsfreien Abgaslösungen technisch oder wirtschaftlich machbar sind (z. B. im Fall von Offshore-Serviceschiffen, die keine langen Strecken zurücklegen)?**

Diese Frage und Antwort hebt FAQ 97 der Mitteilung der Kommission C/2023/267 auf und ersetzt sie.

Die technischen Bewertungskriterien bieten für Schiffe mehrere Optionen zur Erreichung von Taxonomiekonformität. Zwar waren der EEDI (für neue Schiffe) und EEXI (für vorhandene Schiffe) im Prinzip nicht für die Anwendung auf alle Schiffskategorien (Art und Größe) vorgesehen, doch sind beide Zertifizierungsmethoden für Energieeffizienz die einzigen international vereinbarten Kennwerte, die für Schiffe gelten.

Ein Schiff kann als vom EEDI ausgenommen gelten, wenn

- es nicht unter die Bestimmungen über Schiffstyp und Schiffsgröße in Anlage VI Kapitel 4 Regeln 19 und 22 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen) fällt;
- es nicht innerhalb der einschlägigen Größenschwellenwerte (DWT oder BRZ) der Anlage VI Kapitel 4 Regel 24 zum MARPOL-Übereinkommen liegt.

Ein Schiff kann als vom EEXI ausgenommen gelten, wenn

- es nicht unter die Bestimmungen über Schiffstyp und Schiffsgröße in Anlage VI Kapitel 4 Regeln 19 und 23 zum MARPOL-Übereinkommen fällt;
- es nicht innerhalb der einschlägigen Größenschwellenwerte (DWT oder BRZ) der Anlage VI Kapitel 4 Regel 25 liegt.

Schiffe, die unter die oben genannten Vorschriften fallen, d. h. außerhalb des Anwendungsbereichs von EEDI oder EEXI liegen, können ihre erreichten EEDI- oder EEXI-Werte (je nach Anwendbarkeit für neue Schiffe bzw. Bestandsschiffe) auf freiwilliger Basis nach derselben Methode ermitteln und das Ergebnis von einem anerkannten Dritten gemäß Anlage VI Kapitel 4 zum MARPOL-Übereinkommen und den entsprechenden Leitlinien überprüfen lassen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Schiffe mit nicht konventionellem Antriebssystem, (im Sinne der Anlage VI Regel 2 zum MARPOL-Übereinkommen), bei denen es sich nicht um Kreuzfahrtschiffe und Flüssiggas(LNG-)tanker handelt, unabhängig von ihrer Größe nicht in der Lage sind, ihre erreichten EEDI- oder EEXI-Werte ohne eine vereinbarte Berechnungsmethode zu bestimmen; für solche Fälle gelten nur die in Anhang I Abschnitte 6.10 und 6.11 Nummer 1 Buchstaben a und b festgelegten Kriterien.

Schließlich ist vor allem bei Schiffen von geringerer Größe und Tragfähigkeit eher davon auszugehen, dass entweder elektrische Lösungen oder Wasserstoff-Brennstoffzellensysteme zum Einsatz kommen. Die für solche Schiffe geltenden Kriterien wurden daher in Anhang I Abschnitt 6.10 Nummer 1 Buchstaben a und b und Abschnitt 6.11 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie aufgenommen.

Abschnitt 6.15. „Infrastruktur für einen CO₂-armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

33. **Fallen der Bau, die Modernisierung, die Wartung oder der Betrieb von Autobahnen in den Tätigkeitsbereich des Abschnitts 6.15. „Infrastruktur für einen CO₂-armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr“?**

Die Beschreibung der Tätigkeit umfasst drei verschiedene Kategorien von Infrastrukturen: i) Infrastruktur, die für den Betrieb eines emissionsfreien Straßenverkehrs ohne CO₂-Abgasemissionen erforderlich ist, ii) Umladeinfrastruktur und iii) für den Betrieb des Ortsverkehrs erforderliche Infrastruktur.

Angesichts der Bezeichnung der Tätigkeit, ihrer Beschreibung und der Art der technischen Bewertungskriterien fallen der Bau, die Modernisierung, die Wartung oder der Betrieb von Autobahnen nicht in den Geltungsbereich der Tätigkeit gemäß Anhang I Abschnitt 6.15 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie. In Bezug auf die erste Infrastrukturkategorie sollten nur Tätigkeiten, die für den Betrieb von Fahrzeugen ohne CO₂-Abgasemissionen von entscheidender Bedeutung und für diesen bestimmt sind, d. h. Stromladestationen, Modernisierung des Netzanschlusses, Wasserstofftankstellen oder elektrische Straßensysteme, als taxonomiefähig für das Klimaschutzziel angesehen werden. Umsätze aus (und/oder Ausgaben im Zusammenhang mit) einer Autobahn selbst sollten daher nicht als taxonomiefähig für die Tätigkeit gemäß Abschnitt 6.15 im Rahmen des Klimaschutzziels betrachtet werden.

Anders verhält es sich bei der Tätigkeit „Infrastruktur für den Straßenverkehr und den öffentlichen Verkehr“ in Anhang II Abschnitt 6.15 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie, deren Titel und Beschreibung sich von denen der Tätigkeit „Infrastruktur für einen CO₂-armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr“ in Anhang I Abschnitt 6.15 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie unterscheiden. Insbesondere umfasst die Beschreibung der Tätigkeit in Anhang II Abschnitt 6.15 unter anderem den Punkt „Bau, Modernisierung, Wartung und Betrieb von Autobahnen, ...“. Ausgaben zur Anpassung der Autobahnen an den Klimawandel sind daher im Rahmen des Ziels der Anpassung an den Klimawandel taxonomiefähig.

34. **Das DNSH-Kriterium für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft in Abschnitt 6.15. „Infrastruktur für einen CO₂-armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr“ besagt, dass „[e]in Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ... für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung ... vorbereitet [wird]“. Wie sollte ein Unternehmen, das Teile der in der Infrastruktur verwendeten Ausrüstung bereitstellt, diese Bestimmung einhalten, wenn es keine Kontrolle über die Baustelle hat?**

Die Tätigkeit wird in Abschnitt 6.15 wie folgt beschrieben: „Bau, Modernisierung, Wartung und Betrieb von Infrastruktur, die für den Betrieb eines emissionsfreien Straßenverkehrs ohne CO₂-Abgasemissionen erforderlich ist, sowie von Umladeinfrastruktur und von für den Betrieb des Ortsverkehrs erforderlicher Infrastruktur.“

Ein „Unternehmen, das Teile der in der Infrastruktur verwendeten Ausrüstung bereitstellt“, fällt daher möglicherweise nicht unter diesen Abschnitt, es sei denn, seine Tätigkeiten betreffen den Bau, die Modernisierung, die Wartung und den Betrieb der Infrastruktur, die den im Rahmen dieser Tätigkeit festgelegten Kriterien entspricht.

Die Herstellung der in der Infrastruktur verwendeten Ausrüstung sollte anhand der für diese Herstellungstätigkeit geltenden Kriterien bewertet werden. So fällt beispielsweise die Herstellung von Stromladestationen oder Ausrüstung für die Modernisierung des Netzanschlusses unter die Tätigkeit in Abschnitt 3.20. „Herstellung, Installation und Überholung von elektrischen Hoch-, Mittel- und Niederspannungsbetriebsmitteln für die elektrische Übertragung und Verteilung, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten oder ermöglichen“.

Die Einhaltung der oben genannten DNSH-Kriterien muss von dem Unternehmen nachgewiesen werden, das die Infrastruktur besitzt und/oder betreibt (bei der Bewertung seiner Investitionsausgaben) und/oder die Installationsarbeiten durchführt (bei der Bewertung seines Umsatzes).

35. **Das Laden von Elektrofahrzeugen wird in der Taxonomie in mehreren Wirtschaftstätigkeiten erwähnt, unter anderem in den Abschnitten 3.20. „Herstellung, Installation und Überholung von elektrischen Hoch-, Mittel- und Niederspannungsbetriebsmitteln für die elektrische Übertragung und Verteilung, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten oder ermöglichen“, 6.15. „Infrastruktur für einen CO₂-armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr“, 7.4. „Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen)“ und 4.9. „Übertragung und Verteilung von Elektrizität“. Gemäß welchen Abschnitten sollten Unternehmen ihre Taxonomiekonformität bewerten, wenn es doch verschiedene Geschäftsmodelle für das Laden von Elektrofahrzeugen gibt (Laden zu Hause, an der Straße, am Zielort, Flottenlösungen und Schnellladestationen)?**

Die Tätigkeit in Abschnitt 3.20 umfasst die Herstellung, Installation, Wartung oder Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge und unterstützender elektrischer Infrastruktur für die Elektrifizierung des Verkehrs, die in erster Linie installiert wird, um das Aufladen von Elektrofahrzeugen zu ermöglichen. Alle in Abschnitt 7.4 genannten Tätigkeiten sind von dieser Tätigkeit ausgenommen.

Die Installation von Ladestationen in Gebäuden und auf Parkplätzen, zu denen der Großteil der privaten Ladestationen für Elektrofahrzeuge gehören dürfte, fällt unter Abschnitt 7.4. Die in diesem Abschnitt festgelegten Kriterien sind für diese Art von Installation geeignet.

Die Installation anderer Ladepunkte (z. B. öffentlich zugänglicher Ladepunkte entlang einer Straße) fällt unter Abschnitt 6.15. Die Kriterien in diesem Abschnitt sollen sowohl kleinere als auch größere Installationen abdecken, und mehrere enthalten die Angabe „gegebenenfalls“. Es wird Fälle geben – insbesondere bei kleineren Installationen, z. B. einer einzelnen Ladestation in einem bereits bebauten Gebiet –, in denen diese Kriterien nicht relevant sind.

Ladepunkte können auch Teil der energiebezogenen Tätigkeiten gemäß Abschnitt 4.9 sein. Dieser Abschnitt verlangt ausdrücklich die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien gemäß Abschnitt 6.15 („vorbehaltlich der Erfüllung der technischen Bewertungskriterien im verkehrsbezogenen Abschnitt dieses Anhangs“), um sicherzustellen, dass diese Art von Investitionen durchgängig als Teil eines Verkehrs- oder Energieprojekts behandelt wird.

Allgemeine Fragen zu den Luftverkehrskriterien in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

36. **Welche Datenquelle und Methode zur Berechnung der globalen Ersatzrate (GRR) sind bei den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz in Abschnitt 3.21. „Herstellung von Luftfahrzeugen“ Buchstaben b und c, Abschnitt 6.18. „Leasing von Luftfahrzeugen“ Buchstaben b und c sowie Abschnitt 6.19. „Personen- und Frachtluftverkehr“ Buchstaben b, c und d zu verwenden?**

Die globale Ersatzrate wird auf der Grundlage des Anteils der dauerhaft aus dem Verkehr gezogenen Luftfahrzeuge an Luftfahrzeugen berechnet, die weltweit ausgeliefert werden, gemittelt über die vorangegangenen zehn Jahre, wie aus überprüften Daten unabhängiger Datenanbieter hervorgeht. Die Rate wird für jedes Berichtsjahr neu berechnet, da die GRR dynamisch ist und sich die zugrunde liegenden Daten jedes Jahr ändern.

In der GRR ist die Obergrenze für die Zahl der Luftfahrzeuge festgelegt, die in einem bestimmten Jahr ersetzt werden könnten. Der Zehnjahresdurchschnitt wird berechnet, indem auf globaler Ebene über den Zehnjahreszeitraum die Gesamtzahl der Ausmusterungen durch die Gesamtzahl der Lieferungen geteilt wird. Die GRR muss auf Luftfahrzeugen basieren, die von einem Originalgerätehersteller (OEM) an den Erstbetreiber ausgeliefert wurden, und auf Luftfahrzeugen, die dauerhaft aus dem Verkehr gezogen wurden (als „ausgemustert“ bezeichnet).

Die Berechnung der GRR basiert auf konventionellen Luftfahrzeugen, die für die gewerbliche Nutzung zugelassen sind. Dies soll die in Anhang I Abschnitte 3.21, 6.18 und 6.19 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannten Luftfahrzeugtypen widerspiegeln.

Luftfahrzeuge, die ursprünglich an gewerbliche Betreiber ausgeliefert wurden und anschließend durch Transaktionen an nicht gewerbliche Betreiber aus der gewerblichen Flotte ausscheiden, gelten erst dann als ausgemustert, wenn sie dauerhaft aus dem Verkehr gezogen werden, und nicht, wenn sie lediglich an nicht gewerbliche Betreiber übertragen werden. Dies liegt daran, dass die GRR den Anteil der Luftfahrzeuge widerspiegeln muss, die tatsächlich stillgelegt wurden.

Zur Verbesserung der Kohärenz und Vergleichbarkeit beabsichtigt die Kommission, im Einklang mit Erwägungsgrund 11 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie mit Unterstützung der EASA die globale Ersatzrate (GRR) zu veröffentlichen.

Für das 2024 endende Berichtsjahr beträgt die GRR 48 %⁽²⁷⁾. Sie wurde auf der Grundlage der im Zehnjahreszeitraum vom 1. Januar 2014 bis Dezember 2023 ausgelieferten und stillgelegten Luftfahrzeuge berechnet.

Zur Berechnung der oben genannten GRR stützten sich die Kommission und die EASA auf die Datenbank des auf Luftfahrt spezialisierten unabhängigen Unternehmens Cirium, das zum FTSE 100-Unternehmen RELX gehört. Sein Produkt „Fleets Analyzer“ ist in der Branche weithin anerkannt und wird von ihr genutzt, um genaue und unabhängige Daten zu Flugzeugflotten und Flugzeugereignissen zu erhalten.

37. **Wie ist die globale Ersatzrate (GRR) bei den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 3.21. „Herstellung von Luftfahrzeugen“ Buchstaben b und c, in Abschnitt 6.18. „Leasing von Luftfahrzeugen“ Buchstaben b und c und in Abschnitt 6.19. „Personen- und Frachtluftverkehr“ Buchstaben b, c und d zu verwenden?**

Anwendung der GRR auf der Grundlage der taxonomiefähigen Tätigkeit

EU-Taxonomiekonformität setzt voraus, dass der Hersteller, Leasinggeber und Betreiber eines Luftfahrzeugs für ihre taxonomiefähigen Tätigkeiten jeweils die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag und die DNSH-Kriterien erfüllen. Folglich kann ein Luftfahrzeug, das von einem Leasinggeber gemäß Abschnitt 6.18. „Leasing von Luftfahrzeugen“ als mit der EU-Taxonomie konform erklärt und dann an eine Fluggesellschaft verleast wird, nicht automatisch von dieser Fluggesellschaft als mit der EU-Taxonomie konform erklärt werden. Die Fluggesellschaft muss die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien in Abschnitt 6.19. „Personen- und Frachtluftverkehr“ nachweisen.

Anwendung der GRR auf der Grundlage des taxonomiefähigen Luftfahrzeugs

Die jährlich berechnete GRR wird gegebenenfalls auf Luftfahrzeuge angewandt, die alle in den technischen Bewertungskriterien festgelegten jeweiligen Bedingungen erfüllen, einschließlich der in Abschnitt 3.21 Buchstabe b der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag aufgeführten Margen und der DNSH-Kriterien.

⁽²⁷⁾ Einzelheiten zur Berechnung der GRR sind auf der EASA-Website abrufbar unter: [zu ergänzen].

Anwendung der GRR auf Auslieferungen von Luftfahrzeugen gemäß Abschnitt 6.18 Buchstabe c und Abschnitt 6.19 Buchstaben c und d ⁽²⁸⁾

Eine der Bedingungen dafür, dass ein Luftfahrzeug gemäß Abschnitt 6.18 Buchstabe c und Abschnitt 6.19 Buchstaben c und d mit der EU-Taxonomie konform sein kann, ist, dass ein nicht konformes Luftfahrzeug dauerhaft aus dem Verkehr gezogen (ausgemustert) wird oder aus der Flotte ausscheidet. Die Herausnahme eines Luftfahrzeugs aus einer Flotte umfasst den Verkauf eines Luftfahrzeugs oder die Rückgabe eines Luftfahrzeugs im Rahmen eines Betreiberleasingvertrags durch die Fluggesellschaft an einen Leasinggeber.

Der Verkauf eines Luftfahrzeugs von einem Betreiber an eine Leasinggesellschaft kann als endgültiges Ausscheiden aus der Flotte angesehen werden, vorausgesetzt, das Luftfahrzeug wird nach dem Verkauf vom Verkäufer nicht betrieben. Sollte das Luftfahrzeug erneut vom ursprünglichen Verkäufer erworben werden, muss der Betreiber bei der Auslieferung die Erfüllung der Taxonomiekriterien nachweisen, um die Taxonomiekonformität zu beanspruchen.

Werden Luftfahrzeuge dauerhaft aus dem Verkehr gezogen (ausgemustert) oder scheiden dauerhaft aus der Flotte aus, so muss dies innerhalb von sechs Monaten nach Auslieferung des konformen Luftfahrzeugs erfolgen.

Die Verpflichtung, ein Luftfahrzeug dauerhaft aus dem Verkehr zu ziehen, ermöglicht unter der Voraussetzung, dass alle anderen Bedingungen erfüllt sind, das Erreichen der EU-Taxonomiekonformität durch ein anderes Luftfahrzeug. Durch eine Verpflichtung zum dauerhaften Ausscheiden eines Luftfahrzeugs aus der Flotte kann nur ein der GRR entsprechender Anteil eines anderen Luftfahrzeugs mit der EU-Taxonomie konform sein, sofern alle anderen Bedingungen erfüllt sind.

Anwendung der GRR auf vor Anwendung der delegierten Verordnung ausgelieferte Luftfahrzeuge gemäß Abschnitt 6.18 Buchstabe b und Abschnitt 6.19 Buchstaben b und d

Um die Taxonomiekonformität gemäß den Abschnitten 6.18 Buchstabe b und Abschnitt 6.19 Buchstabe b in Anspruch nehmen zu können, sind Leasinggeber oder Luftfahrzeugbetreiber, die vor dem 11. Dezember 2023 (d. h. dem Geltungsbeginn der delegierten Verordnung) taxonomiefähige Luftfahrzeuge erhalten haben, verpflichtet, die GRR auf die betreffenden taxonomiefähigen Luftfahrzeuge in ihrer Flotte anzuwenden (während ein nicht taxonomiefähiges Luftfahrzeug von der Anwendung der GRR ausgeschlossen ist).

Anwendung der GRR auf Teile und Ausrüstungen von Luftfahrzeugen und die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen.

Der Anteil der Taxonomiekonformität durch taxonomiefähige Teile und Ausrüstungen von Luftfahrzeugen sowie die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen unterliegen einer Begrenzung durch die Ersatzrate.

38. Was bedeutet es, wenn in Abschnitt 6.18. „Leasing von Luftfahrzeugen“ Buchstabe c und in Abschnitt 6.19. „Personen- und Frachtluftverkehr“ Buchstabe c davon die Rede ist, dass ein „Luftfahrzeug aus dem Verkehr gezogen wird“?

Ein Luftfahrzeug gilt als „aus dem Verkehr gezogen“, wenn es aus dem aktiven Dienst genommen wurde und anschließend verschrottet werden soll, ohne dass es vom ursprünglichen oder einem anderen Betreiber weiter betrieben wird.

Als Nachweis für die Außerbetriebnahme gilt die Abnahmebescheinigung oder der Vertrag mit der entsprechenden spezialisierten Abwrackeinrichtung, wodurch die Verpflichtung des Luftfahrzeugbetreibers in Bezug auf die Ausmusterung des Luftfahrzeugs bestätigt wird. Als Datum, an dem das Luftfahrzeug aus dem Verkehr gezogen wurde, sollte das Datum der Abnahmebescheinigung für das Luftfahrzeug oder das Datum des Vertrags mit der Abwrackeinrichtung gelten.

Luftfahrzeuge, die als aus dem Verkehr gezogen (ausgemustert) gelten, sollten aus dem Luftfahrzeugregister der zuständigen Zivilluftfahrtbehörde gelöscht und anschließend nicht in ein anderes Register aufgenommen werden. Bei der Löschung aus dem Register gibt der Eigentümer des Luftfahrzeugs den Grund für die Löschung des Luftfahrzeugs an. Dieser wird im Luftfahrzeugregister der Zivilluftfahrtbehörde eingetragen und kann als Nachweis für Überprüfungszwecke dienen. Es liegt in der Verantwortung des Luftfahrzeugbetreibers oder des Leasinggebers des Luftfahrzeugs sicherzustellen, dass das Luftfahrzeug aus dem Register gelöscht wird, um die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien nachzuweisen. Dieser Nachweis könnte in Verbindung mit der Abnahmebescheinigung der Abwrackeinrichtung verwendet werden.

⁽²⁸⁾ Im Rahmen der in Abschnitt 6.18 beschriebenen Tätigkeit stellt der Leasinggeber sicher, dass Luftfahrzeuge nach Buchstabe b oder c im Einklang mit den in Abschnitt 6.19 Buchstabe d und Absatz 2 dieses Anhangs genannten Kriterien durchgängig mit nachhaltigen Flugkraftstoffen betrieben werden.

Einige Luftfahrzeuge werden in den nicht gewerblichen Betrieb überführt, bevor sie schließlich ausgemustert werden. Dies geschieht häufig, wenn Luftfahrzeuge aus dem gewerblichen Dienst genommen und für nichtgewerbliche Zwecke wie die Brandbekämpfung aus der Luft oder humanitäre Einsätze umgebaut werden. In diesem Fall sollten Luftfahrzeuge nicht als aus dem Verkehr gezogen gelten, wenn sie die gewerbliche Flotte verlassen.

39. Was bedeutet es, wenn in Abschnitt 6.18. „Leasing von Luftfahrzeugen“ Buchstabe c und in Abschnitt 6.19. „Personen- und Frachtluftverkehr“ Buchstabe c davon die Rede ist, dass ein „Luftfahrzeug aus der Flotte ausscheidet“?

Das „Ausscheiden eines Luftfahrzeugs aus der Flotte“ erfolgt, wenn das Luftfahrzeug dauerhaft aus der in Betrieb befindlichen Flotte des Betreibers oder Leasinggebers ausgegliedert wurde, ohne dass es in dieser bestehenden Flotte wieder in den aktiven Dienst gestellt wird. Dies bedeutet nicht, dass das Luftfahrzeug nicht in einer ähnlichen oder anderen gewerblichen Funktion wieder in den aktiven Dienst gestellt werden kann, vorausgesetzt, es gehört nicht mehr demselben Luftfahrzeugbetreiber oder Leasinggeber, der die Konformität mit der EU-Taxonomie durch die Ausgliederung dieses bestimmten Luftfahrzeugs aus der Flotte geltend macht, und wird auch nicht von diesem betrieben.

Wenn ein Luftfahrzeug innerhalb desselben Betreibers für nicht gewerbliche Zwecke umgewidmet wird, gilt es weiterhin als Teil seiner Flotte. Es gilt erst dann als aus der Flotte ausgeschieden, wenn es den Betreiber und den Eigentümer dauerhaft wechselt.

Wenn ein Betreiber ein Luftfahrzeug aus seiner Flotte ausgliedert, indem er es an einen anderen Betreiber weitervermietet, das Luftfahrzeug aber weiterhin in seinen Jahresabschlüssen (Bilanzen) aufgeführt ist, sollte dieses Luftfahrzeug nicht als aus der Flotte ausgeschieden gelten.

Wird ein Luftfahrzeug an eine andere Fluggesellschaft, aber innerhalb derselben Gruppe von Luftfahrtunternehmen⁽²⁹⁾ verkauft, sollte dieses Luftfahrzeug nicht als aus der Flotte ausgeschieden gelten.

40. Was bedeutet es, wenn in Abschnitt 6.18. „Leasing von Luftfahrzeugen“ Buchstabe c und in Abschnitt 6.19. „Personen- und Frachtluftverkehr“ Buchstabe c von der „Lufttüchtigkeit eines Luftfahrzeugs“ die Rede ist?

Nach Abschnitt 6.18 Buchstabe c und Abschnitt 6.19 Buchstabe c muss ein nichtkonformes Luftfahrzeug, das aus der Flotte ausscheidet oder aus dem Verkehr gezogen wird, über einen Lufttüchtigkeitsnachweis verfügen, der weniger als sechs Monate vor der Auslieferung des konformen Luftfahrzeugs ausgestellt wurde. Zum Nachweis der Lufttüchtigkeit des ausgeschiedenen oder aus dem Verkehr gezogenen Luftfahrzeugs sollte der Leasinggeber oder Luftfahrzeugbetreiber ein gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis (Certificate of Airworthiness, CoFA) vorlegen, das von der EASA oder einer gleichwertigen Aufsichtsbehörde ausgestellt wurde, zusammen mit einer gültigen Lufttüchtigkeitsprüfbescheinigung (Airworthiness Review Certificate, ARC) oder einem gleichwertigen Dokument. Voraussetzung für die Gültigkeit des Lufttüchtigkeitszeugnisses des Luftfahrzeugs ist eine gültige Lufttüchtigkeitsprüfbescheinigung, die alle zwölf Monate überprüft oder verlängert werden muss. Ist eine gültige Lufttüchtigkeitsprüfbescheinigung verfallen, verliert das Lufttüchtigkeitszeugnis seine Gültigkeit.

Das Gültigkeitsdatum des Lufttüchtigkeitszeugnisses sollte weniger als sechs Monate vor der Auslieferung des konformen Luftfahrzeugs liegen. Diese Anforderung wird eingeführt, um Luftfahrzeuge auszuschließen, die bereits aus dem aktiven Dienst genommen wurden, deren Außerbetriebnahme jedoch nicht durch die EU-Taxonomiekonformität ausgelöst wurde.

Wenn beispielsweise ein konformes Luftfahrzeug am 31. Mai 2024 ausgeliefert wurde und ein nicht konformes Luftfahrzeug am 30. Juni 2024 aus dem Verkehr gezogen wurde, muss die Lufttüchtigkeitsprüfbescheinigung eines nichtkonformen Luftfahrzeugs mindestens bis zum 1. Dezember 2023 gültig sein (das Datum muss also weniger als sechs Monate vor dem 31. Mai 2024 liegen). In der Praxis bedeutet dies, dass alle nicht konformen Luftfahrzeuge, deren Lufttüchtigkeitsprüfbescheinigung vor dem 1. Dezember 2023 abgelaufen wäre, nicht infrage kommen würden.

Die Einhaltung des oben beschriebenen Verfahrens bestätigt, dass das nicht konforme Luftfahrzeug die von der Zertifizierungsstelle festgelegten Lufttüchtigkeitsanforderungen erfüllt, und belegt, dass das Luftfahrzeug in den letzten zwölf Monaten einer gründlichen Prüfung der Lufttüchtigkeit unterzogen wurde und alle geltenden Sicherheitsnormen und -vorschriften erfüllt.

41. Unter welchen Bedingungen können Hersteller eine Eigenerklärung über die Einhaltung der Margen in Bezug auf den Grenzwert für neue Muster gemäß dem Standard der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) für CO₂-Emissionen von Luftfahrzeugen (siehe Abschnitt 3.21. „Herstellung von Luftfahrzeugen“ Buchstabe b) ausstellen?

Die Luftfahrzeughersteller sollten auf der Grundlage der Ergebnisse der CO₂-Emissionszertifizierung des Luftfahrzeugs nachweisen, dass die metrischen Werte der CO₂-Emissionen von konformen Luftfahrzeugen die erforderlichen Margen in Bezug auf den Grenzwert für neue Muster des ICAO-Standards gemäß Abschnitt 3.21 Buchstabe b einhalten. In einem Übergangszeitraum bis zum 11. Dezember 2026 können Luftfahrzeughersteller, wenn keine Bescheinigung über die metrischen Werte der CO₂-Emissionen vorliegt, die die erforderliche Marge in Bezug auf den Grenzwert für neue Muster

⁽²⁹⁾ Als eine Gruppe von Luftfahrtunternehmen gelten zwei oder mehr Unternehmen, die Teil einer wirtschaftlichen Einheit sind.

des ICAO-Standards bestätigt, beim Nachweis der Einhaltung auf die Ausstellung einer Eigenerklärung zurückgreifen. Eine solche Eigenerklärung sollte auf angemessenen Erwartungen der Luftfahrzeughersteller hinsichtlich der CO₂-Bilanz des Luftfahrzeugs basieren. Diese Erwartungen könnten auf den Prüfungen und Verfahren basieren, die während der Konstruktion und Entwicklung des Luftfahrzeugs durchgeführt wurden. Die Gültigkeit der Eigenerklärung eines Originalgeräteherstellers (OEM) ist an die Bedingung geknüpft, dass das Luftfahrzeug bis zum 11. Dezember 2026 zertifiziert wird.

Daher wird empfohlen, dass Originalgerätehersteller im Rahmen der Eigenerklärung unverzüglich den CO₂-Zertifizierungsprozess oder – für Luftfahrzeugtypen, für die die EASA nicht die zuständige Zertifizierungsbehörde ist – das EASA-Validierungsverfahren einleiten. Es wird empfohlen, die Fertigstellung der Maßnahmen zur CO₂-Zertifizierung innerhalb des im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie vorgesehenen Zeitrahmens zu planen. Luftfahrzeughersteller können die EASA bei der Einleitung des CO₂-Zertifizierungsverfahrens um Unterstützung ersuchen.

42. In welchem Zusammenhang stehen die für die Abschnitte 6.18. „Leasing von Luftfahrzeugen“ und Abschnitt 6.19. „Personen- und Frachtluftverkehr“ erforderliche Taxonomieberichterstattung über nachhaltige Flugkraftstoffe und die bestehenden Berichts- und Prüfmechanismen, insbesondere CORSIA, das EU-EHS und die „ReFuelEU Aviation“-Verordnung?

Gemäß Abschnitt 6.18 Buchstaben b und c und Abschnitt 6.19 Buchstaben d und e müssen Luftfahrzeuge ab einem bestimmten Datum mit einem Mindestanteil an nachhaltigen Flugkraftstoffen betrieben werden, um taxonomiekonform zu sein.

Nachhaltige Flugkraftstoffe sind in Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/2405 „ReFuelEU Aviation“ definiert.

In Abschnitt 6.18 Buchstaben b und c und Abschnitt 6.19 Buchstaben d und e ist die Berechnungsformel für die Anforderung in Bezug auf die Verwendung nachhaltiger Flugkraftstoffe festgelegt. Die Berechnung erfolgt als Verhältnis der auf Flottenebene gekauften Menge nachhaltiger Flugkraftstoffe (ausgedrückt in Tonnen), dividiert durch den von den konformen Luftfahrzeugen insgesamt verbrauchten Flugkraftstoff, multipliziert mit 100.

Die Berechnungsformel bezieht sich auf den Kauf als Näherungswert für die Verwendung, um die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern und es den Wirtschaftsteilnehmern zu ermöglichen, die Einhaltung anhand entsprechender Rechnungsbelege nachzuweisen. In die Berechnung sind nur nachhaltige Flugkraftstoffe einzubeziehen, die zur Verwendung innerhalb der eigenen Flotte des Betreibers erworben wurden. Nachhaltige Flugkraftstoffe, die an einen anderen Betreiber weiterverkauft wurden, sollten nicht in die Berechnungen einbezogen werden, da sie nicht für den Flottenbetrieb des Betreibers verwendet würden, der die Einhaltung der Vorschriften geltend macht. Darüber hinaus sollte die Berechnung der Menge an nachhaltigem Flugkraftstoff im Falle einer Gruppe von Luftfahrtunternehmen auf die Flotte beschränkt werden, die sich im Eigentum eines einzigen Betreibers befindet (z. B. auf Tochterunternehmensebene und nicht auf Gruppenebene).

Bei der Berichterstattung über taxonomiekonforme Umsatz-KPI sollten die Betreiber die Verwendung nachhaltiger Flugkraftstoffe auf Flottenebene nicht doppelt erfassen. Erfüllt eine Untergruppe konformer Luftfahrzeuge die Kriterien für die Verwendung nachhaltiger Flugkraftstoffe, so sollte nur der Umsatz aus dem Betrieb dieser Untergruppe konformer Luftfahrzeuge als taxonomiekonform betrachtet werden.

Beim Nachweis der Einhaltung des Mindestanteils nachhaltiger Flugkraftstoffe, der den konformen Luftfahrzeugen zugeschrieben wird, können sich die Leasinggeber und Luftfahrzeugbetreiber auf die Menge der taxomiefähigen nachhaltigen Flugkraftstoffe stützen, deren Erwerb und Verwendung in den Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungssystemen (MRV) im Rahmen des EU-EHS und der „ReFuelEU Aviation“-Verordnung gemeldet wurde.

Die Kommission prüft derzeit auch, ob die Unionsdatenbank für Biokraftstoffe⁽³⁰⁾ auf den Verbrauch nachhaltiger Flugkraftstoffe durch Luftfahrzeugbetreiber ausgeweitet werden kann, was die Rückverfolgbarkeit, den Kauf, die Lieferung und den Verbrauch von nachhaltigen Flugkraftstoffen erleichtern könnte.

43. Wie werden sich die Margen für den Grenzwert für neue Muster des CO₂-Emissionsstandards der ICAO, auf die in den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 3.21. „Herstellung von Luftfahrzeugen“ Bezug genommen wird, im Laufe der Zeit weiterentwickeln, wenn sich der ICAO-Standard weiterentwickelt?

Die bei den technischen Bewertungskriterien angewandten Margen beziehen sich auf den Grenzwert für neue Muster, der in Band 3 (CO₂-Emissionen) des Umweltschutzstandards der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in Anhang 16 des Abkommens von Chicago, erste Ausgabe, festgelegt ist. Dies bedeutet, dass der Verweis statisch ist und künftige Änderungen der ICAO-Standards in den Änderungen des delegierten Rechtsakts berücksichtigt werden müssen.

⁽³⁰⁾ Union Database for Biofuels – Public wiki – Union Database for Biofuels Info-site – EC Public Wiki.

Da es sich bei den Tätigkeiten um Übergangsmaßnahmen handelt und um der Marktentwicklung bei Flugzeugtechnologien Rechnung zu tragen, sollten die technischen Bewertungskriterien für die Herstellung von Luftfahrzeugen bis 2032 gelten. Diese technischen Bewertungskriterien sollten jedoch bereits weit vor diesem Zeitpunkt überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie mit den technologischen Entwicklungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung in Einklang stehen. Bei der Überprüfung sollte auch die Entwicklung der internationalen Vorschriften (z. B. der von der ICAO festgelegten Vorschriften in Bezug auf Umweltstandards für Luftfahrzeuge) berücksichtigt werden.

44. **Mit Ausnahme des Kriteriums, dass keine direkten CO₂-Emissionen anfallen dürfen, beziehen sich die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 3.21. „Herstellung von Luftfahrzeugen“ Buchstaben b und c auf das Ende des Jahres 2032. Es ist unklar, welche Kriterien nach diesem Zeitpunkt gelten. Könnten Sie den Zeitplan für die Zeit nach 2032 erläutern? Wird es eine Überarbeitung geben oder gilt automatisch das Kriterium der Abgasemissionsfreiheit?**

Da es sich bei den Tätigkeiten um Übergangsmaßnahmen handelt und um der Marktentwicklung bei Flugzeugtechnologien Rechnung zu tragen, sollten die technischen Bewertungskriterien für Abschnitt 3.21. „Herstellung von Luftfahrzeugen“ bis 2032 gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten diese technischen Bewertungskriterien überprüft werden, um die Einhaltung von Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung im Einklang mit den technologischen Entwicklungen sicherzustellen. Darüber hinaus sollte der in den technischen Bewertungskriterien festgelegte Umfang der Verwendung oder Beimischung von nachhaltigen Flugkraftstoffen regelmäßig überprüft werden, um den neuartigen Technologien für nachhaltige Flugkraftstoffe und der derzeitigen und erwarteten künftigen Verfügbarkeit von nachhaltigen Flugkraftstoffen auf dem Markt Rechnung zu tragen.

45. **In den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 3.21. „Herstellung von Luftfahrzeugen“ heißt es, dass Luftfahrzeuge ab 2028 bis Ende 2032 für den Betrieb mit einer 100%igen Mischung nachhaltiger Flugkraftstoffe zertifiziert sein müssen. Wie wird dieses Kriterium angewendet, wenn es noch keine amtliche Zertifizierung für 100 % nachhaltige Flugkraftstoffe gibt (derzeit nur für Mischungen von bis zu 50 %)?**

Zum Stand 2024 gibt es keine Qualitätsnorm für Flugturbinenkraftstoff, der 100 % nachhaltige Flugkraftstoffe zulässt. Die Verwendung von 100 % nachhaltige Flugkraftstoffe ist daher aus Sicherheitsgründen im gewerblichen Luftverkehrsbetrieb derzeit nicht zulässig. Die nachhaltige Kraftstoffkomponente kann gemäß den Qualitätsnormen für Flugturbinenkraftstoff (ASTM D7566)⁽³¹⁾ für die meisten Wege bis zu 50 % mit konventionellem Flugturbinenkraftstoff vermischt werden.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung nachhaltiger Flugkraftstoffe und der Notwendigkeit, in Zukunft nachhaltige Flugkraftstoffe mit einem Beimischungsgrad von über 50 % einzusetzen, begann die internationale Branche im April 2021 bei ASTM International mit der Ausarbeitung einer Normspezifikation für 100 % nachhaltige Flugkraftstoffe. Gemäß der Definition der Kraftstoffnorm müssen die Originalgerätehersteller von Flugzeugzellen und Triebwerken sicherstellen, dass der Kraftstoff weltweit sicher verwendet und betrieben werden kann.

Es besteht weder eine Einigung über den Zeitplan für den Abschluss dieser Arbeiten noch über die Auswahl des Entwicklungspfad für nachhaltige Flugkraftstoffe. Mehrere Originalgerätehersteller haben zugesagt, ihre Luftfahrzeuge bis 2030 mit einem Betrieb von 100 % nachhaltigem Flugkraftstoff kompatibel zu machen. Um Fortschritte in diesem Bereich zu fördern, wurde mit den in der EU-Taxonomie enthaltenen technischen Bewertungskriterien für den Luftverkehr die Zielvorgabe für die Branche von 2030 auf 2028 vorgezogen. Die Originalgerätehersteller führen derzeit die erforderlichen Forschungsarbeiten und Tests durch, um die Auswirkungen eines 100%igen Anteils an nachhaltigen Flugkraftstoffen auf den Flugbetrieb und die Emissionen von Luftfahrzeugen zu bewerten. Die Gewährleistung der Sicherheit ist im Luftfahrtsektor bei jeglichem technologischen Fortschritt von größter Bedeutung. Originalgerätehersteller müssen daher sicherstellen, dass Flugzeugzellen und Düsentriebwerke uneingeschränkt mit den technischen Kraftstoffspezifikationen von 100 % nachhaltigem Flugkraftstoff kompatibel sind, damit Flüge weltweit mit 100 % nachhaltigem Flugkraftstoff sicher möglich sind. Diese Arbeit hängt von den Fortschritten ab, die bei der laufenden Arbeit an der technischen Spezifikation für einen 100%igen Anteil an nachhaltigem Flugkraftstoff unter der Führung von ASTM International erzielt werden. Zu diesem Zweck sind zwei ASTM-Taskforces aktiv: Die erste befasst sich mit der Erweiterung der bestehenden Qualitätsnorm für Flugturbinenkraftstoff ASTM D7566 für Turbinenkraftstoffe mit synthetischen Kohlenwasserstoffen („Standard Specification for Aviation Turbine Fuel Containing Synthesized Hydrocarbons“), um 100 % nachhaltigen Drop-In-Flugkraftstoff zu ermöglichen, und die zweite Taskforce beschäftigt sich mit der Möglichkeit einer völlig neuen Norm für Flugturbinenkraftstoffe für aromatenfreien oder aromatenarmen 100 % nachhaltigen Non-Drop-In-Flugkraftstoff. Derzeit ist noch unklar, welchen Weg die Branche wählen wird.

Vor diesem Hintergrund sollte der in den technischen Bewertungskriterien festgelegte Umfang der Verwendung oder Beimischung von nachhaltigen Flugkraftstoffen regelmäßig überprüft werden, um den neuartigen Technologien für nachhaltige Flugkraftstoffe und der derzeitigen und erwarteten künftigen Verfügbarkeit von nachhaltigen Flugkraftstoffen auf dem Markt Rechnung zu tragen.

⁽³¹⁾ Auf der ICAO-Website sind die zulässigen Mengen der Mischung nachhaltiger Flugkraftstoffe für die einzelnen Produktionswege der nachhaltigen Flugkraftstoffe aufgelistet: Conversion processes (icao.int).

Baugewerbe und Immobilien**Abschnitt 7.1. „Neubau“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie**

46. **Die Anwendung der technischen Bewertungskriterien für Tätigkeiten in Abschnitt 7.1. „Neubau“ und in Abschnitt 7.2. „Renovierung bestehender Gebäude“ wirft die Frage auf, wie Aktualisierungen der technischen Bewertungskriterien für Tätigkeiten gehandhabt werden sollten, die sich über mehrere Jahre erstrecken. In der Antwort auf FAQ 106 in der Bekanntmachung C/2023/267 ⁽³²⁾ der Kommission wird klargestellt, dass der Bauantrag der entscheidende Faktor für die zu einem bestimmten Zeitpunkt anwendbaren technischen Bewertungskriterien ist. Gilt dieser Grundsatz auch für die Meldung von Umsätzen?**

Der Bauantrag ist der Ausgangspunkt für die zeitliche Anwendung der technischen Bewertungskriterien gemäß den Abschnitten 7.1 und 7.2. Wenn die technischen Bewertungskriterien jedoch während des Baus oder der Renovierung geändert werden, sollten die geänderten technischen Bewertungskriterien für solche Gebäude und Renovierungen ab dem Zeitpunkt gelten, an dem die geänderten technischen Bewertungskriterien anwendbar werden. Bei der Meldung des Umsatz-KPI sollten die Bericht erstattenden Unternehmen die Tätigkeit auf der Grundlage der technischen Bewertungskriterien bewerten, die zum Zeitpunkt der Erzielung des Umsatzes für die Tätigkeiten galten (siehe die Antworten auf die FAQ 106 und 152 in der Bekanntmachung C/2023/267 der Kommission).

47. **Wie ist das Kriterium des wesentlichen Beitrags im Hinblick auf den Primärenergiebedarf in Abschnitt 7.1. „Neubau“ auszulegen? Sollte der Primärenergiebedarf mindestens 10 % niedriger sein als der festgelegte Richtwert? Wenn beispielsweise der Schwellenwert für ein Niedrigstenergiegebäude auf 100 kWh/m² festgelegt wird, würde dann die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien bedeuten, dass der Primärenergieverbrauch des Gebäudes zwischen 0 und 90 kWh/m² liegen sollte?**

Wenn der Schwellenwert für Niedrigstenergiegebäude auf 100 kWh/m² festgelegt wird, bedeutet die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien, dass der Primärenergiebedarf des Gebäudes weniger als 90 kWh/m² betragen sollte.

48. **In dem in Abschnitt 7.1. „Neubau“ unter Nummer 2 genannten Kriterium für einen wesentlichen Beitrag heißt es: „Bei Gebäuden mit einer Fläche von mehr als 5 000 m² wird das Gebäude bei Fertigstellung auf Luftdichtheit und thermische Integrität geprüft, wobei jegliche Abweichungen von der in der Planungsphase festgelegten Effizienz oder Defekte an der Gebäudehülle Investoren und Kunden gegenüber offengelegt werden.“ Auf welche Art von Fläche sollte sich der Betreiber bei diesem Kriterium beziehen (nutzbare Fläche, beheizte/gekühlte Fläche (temperaturgeregelte Fläche) oder eine andere Fläche)?**

Der Schwellenwert von 5 000 m², der in den Kriterien für den wesentlichen Beitrag für Neubauten festgelegt ist, bezieht sich auf die Nutzfläche gemäß der EPBD. Da es sich bei der EPBD um eine Richtlinie handelt, ist die Umsetzung den Mitgliedstaaten überlassen, deren nationale Gesetzgebung unterschiedlich sein kann.

Für den jeweiligen Betreiber ist die Definition der Nutzfläche in der nationalen Gesetzgebung relevant, mit der die EPBD umgesetzt wird. Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (EPC), der für alle Neubauten verbindlich ist, enthält auch die nationale Definition der Nutzfläche.

49. **Die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 7.1. „Neubau“ erfordern, dass das Gebäude bei Fertigstellung auf Luftdichtheit und thermische Integrität geprüft wird. In welchem Umfang erfolgt die Prüfung der Luftdichtheit und der thermischen Integrität? Muss die Luftdichtheit des gesamten Gebäudes geprüft werden? Muss das gesamte Gebäude einem Blower-Door-Test unterzogen werden oder reicht es aus, nur kritische Bereiche der Gebäudehülle zu testen?**

Das Ziel dieses Kriteriums ist es, eine hohe Qualität des gesamten Gebäudes sicherzustellen. Eine Luftdichtheitsprüfung bescheinigt, dass das Gesamtgebäude nach Abschluss der Bauphase die Kriterien erfüllt. Diese Prüfung kann bei Bedarf in mehreren Abschnitten durchgeführt werden, allerdings müssen diese Abschnitte das gesamte Gebäude abdecken.

⁽³²⁾ Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie zur Festlegung technischer Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen und erhebliche Beeinträchtigungen eines der anderen Umweltziele vermeiden (ABl. C 267 vom 20.10.2023, S. 1).

Alternativ erlaubt das Kriterium auch den Einsatz von Qualitätskontrollverfahren während des Baus. Luftdichtheitsprüfungen für bestimmte Bereiche könnten Teil des Instrumentariums sein, das zur Qualitätssicherung des gesamten Gebäudes eingesetzt wird. Die Qualitätskontrolle sollte sich jedoch auf das gesamte Gebäude erstrecken. Zum Beispiel könnte eine Luftdichtheitsprüfung genutzt werden, um bestimmte Bereiche oder Teile des Gebäudes (z. B. die Lüftungsanlage) zu zertifizieren, während andere Aspekte (z. B. Fenster und Türen) durch Qualitätskontrollverfahren überprüft werden könnten. Für das gesamte Gebäude wäre ein Gesamtqualitätszertifikat erforderlich.

50. Reicht bei den DNSH-Kriterien für den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen in Abschnitt 7.1. „Neubau“ eine Baugenehmigung aus, um die Einhaltung von Anhang B zu dokumentieren, wenn das betreffende Land die Richtlinie 2000/60/EG umgesetzt hat?

Die Kriterien in Anhang B sollen sicherstellen, dass für die Flussgebietseinheit, in der die Bautätigkeit stattfindet, ein Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet vorliegt, in dem die Belastungen und Auswirkungen auf die Gewässer ermittelt wurden und in dem alle erforderlichen Maßnahmen festgelegt sind, um eine Verschlechterung des Gewässerzustands zu vermeiden und sicherzustellen, dass gemäß der Richtlinie 2000/60/EG ein guter Zustand der Gewässer oder ein entsprechendes Potenzial erreicht wird.

Konkret bedeutet die Feststellung, dass eine Baustelle die DNSH-Kriterien für den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen erfüllt, dass eine angemessene Bewertung aller möglicherweise betroffenen Gewässer stattgefunden hat und dass sichergestellt wurde, dass sie weder zu einer erheblichen Verschlechterung dieser Gewässer führt noch diese daran hindert, einen guten Zustand/ein gutes Potenzial zu erreichen. Wenn aus der Baugenehmigung hervorgeht, dass die Risiken einer erheblichen Verschlechterung bewertet und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen wurden, sollte dies ausreichen, um die Einhaltung der DNSH-Kriterien für den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen nachzuweisen.

51. Die DNSH-Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Abschnitt 7.1. „Neubau“ setzen Folgendes voraus: „Baubestandteile und Baustoffe erfüllen die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.“ Wie werden „Baubestandteile und Baustoffe“ definiert? Umfasst dies auch die Maschinen für den Einbau von Baubestandteilen und Baustoffen (z. B. von Dachpappe)? Sollten Möbel, Polster oder weiße Waren berücksichtigt werden? Oder gilt dies nur für den Rohbau und den Kern des Gebäudes?

Der Begriff „Baubestandteile und Baustoffe“ sollte als „Bauprodukte“ im Sinne von Artikel 3 der Bauprodukteverordnung ausgelegt werden: „Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen: 1. „Bauprodukt“ bezeichnet jedes geformte oder formlose physische Bauelement, einschließlich mithilfe von 3D-Druck hergestellter Produkte, oder einen Bausatz, das bzw. der beispielsweise durch die Anlieferung an die Baustelle in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, mit Ausnahme von Bauelementen, die zuerst in einen Bausatz oder ein anderes Bauprodukt eingebaut werden müssen, bevor sie dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden.“

Das Schlüsselement dieser Definition ist „dauerhaft“, was bedeutet, dass das Bauprodukt „... dafür vorgesehen [ist], nach Abschluss des Bau- oder Renovierungsprozesses im Bauwerk oder in Teilen davon zu verbleiben“. Möbel, Polster und „weiße Waren“ (d. h. Geräte wie Kühlschränke und Waschmaschinen) sind nicht eingeschlossen. Es gibt keine Unterscheidung zwischen Rohbau und Kern eines Gebäudes, da Bauprodukte sowohl während der Rohbau- als auch während der Kernarbeiten (dauerhaft) eingebaut werden können. Maschinen, die zum Einbau von Bauprodukten verwendet werden, sind ausgeschlossen.

52. Was bedeutet „mit denen Bewohner in Berührung kommen können“ in den DNSH-Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Abschnitt 7.1. „Neubau“? Welche Baubestandteile und -elemente sollten berücksichtigt werden?

Die Fußnote verweist auf Farben und Lacke, Deckenfliesen, Bodenbeläge, einschließlich zugehöriger Klebstoffe und Dichtungsmassen, Innenisolierung und Oberflächenbehandlung im Innenbereich, z. B. zur Behandlung von Feuchtigkeit und Schimmel. In der Praxis bedeutet dies, dass jeder Baustoff, der mit der Raumluft in Kontakt kommt und einen der genannten Stoffe abgeben kann, betroffen ist.

53. **Die DNSH-Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Abschnitt 7.1. „Neubau“ enthalten folgende Anforderung: „Baubestandteile und Baustoffe, mit denen Bewohner in Berührung kommen können, emittieren weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m³ Luft in der Prüfkammer nach Prüfung gemäß den Bedingungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“.**

Wirkt sich die Verordnung (EU) 2023/1464 zur Änderung von Anhang XVII der REACH-Verordnung und zur Einführung eines Aufschubs der Anforderungen in Bezug auf Formaldehyd auf die Taxonomieanforderung für Baustoffe aus, die weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m³ Baustoff oder Baubestandteil emittieren? Muss diese Anforderung noch erfüllt werden, um die Konformität nachzuweisen, oder gilt der Aufschub in der Verordnung (EU) 2023/1464?

Die Taxonomieanforderung zur Festlegung der Formaldehydemissionswerte für Baubestandteile und Baustoffe ist ein unabhängiges Kriterium, das nicht vom Geltungsbeginn der Beschränkungen für die Verwendung von Formaldehyd freisetzenden Stoffen in der REACH-Verordnung abhängt. Die einzige Anforderung besteht darin, dass die Prüfung nach der in Anhang XVII der REACH-Verordnung festgelegten Methode durchgeführt wird.

Der mit der Verordnung (EU) 2023/1464 eingeführte Aufschub betrifft nur die Anwendung der in der REACH-Verordnung festgelegten Beschränkungen. Dieser Aufschub berührt nicht die spezifischen unabhängigen Taxonomieanforderungen und steht der Anwendung der in Anhang XVII Anlage 14 der REACH-Verordnung dargelegten Luftmessung in der Prüfkammer nicht entgegen.

54. **Gelten die DNSH-Kriterien für den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme gemäß Abschnitt 7.1. „Neubau“ auch für provisorische Gebäude oder Bauwagen, die Bauunternehmen für den Bau eines neuen Gebäudes aufstellen, oder werden sie als unbedeutend oder vernachlässigbar angesehen, da sie in der Regel etwa 5 % der Gesamtfläche ausmachen?**

Die Kriterien a, b und c der DNSH-Kriterien für den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme beziehen sich nur auf den Neubau. Sie gelten nicht für provisorische Gebäude oder Bauwagen. Die Einhaltung von Anlage D der DNSH-Kriterien betrifft jedoch sowohl Standorte als auch den Betrieb (d. h. auch provisorische Gebäude und Bauarbeiten). Dies bedeutet, dass ein Betreiber, der ein provisorisches Gebäude/einen Bauwagen in der Nähe eines Gebiets mit schutzbedürftiger Biodiversität oder in einem solchen Gebiet aufstellen möchte, auch eine Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen gemäß Anhang D vornehmen und geeignete Klimaschutzmaßnahmen ergreifen muss.

55. **Die DNSH-Kriterien für den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme in Abschnitt 7.1. „Neubau“ Buchstabe b enthalten folgende Vorgabe: „Der Neubau wurde nicht errichtet auf: unbebautem Land mit anerkanntem hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt und Flächen, die als Lebensräume gefährdeter Arten (Flora und Fauna) dienen, die auf der Europäischen Roten Liste oder der Roten Liste der IUCN aufgeführt sind.“ Wie ist der Begriff „unbebaut“ zu verstehen?**

Unter „unbebautem Land mit anerkanntem hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt“ ist sämtliches unbebautes Land (Land, auf dem zuvor keine Stadtentwicklung stattgefunden hat) mit einem hohen Wert in Bezug auf Ökosysteme, Lebensräume und Arten zu verstehen. Dies umfasst nicht nur Land, das zum Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Arten ausgewiesen wurde, sondern auch national und international geschützte Gebiete und andere Gebiete mit hoher Biodiversität (z. B. Unesco-Welterbestätten, Biodiversitätsschwerpunktgebiete). Die in Abschnitt 7.1 aufgeführten DNSH-Kriterien für den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme beziehen sich daher getrennt voneinander zum einen auf „unbebautes Land mit anerkanntem hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt“ und zum anderen auf die europäische Rote Liste oder die Rote Liste der IUCN.

Abschnitt 7.2. „Renovierung bestehender Gebäude“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

56. **Kann die Renovierung eines Gebäudes für die Eigennutzung unter Abschnitt 7.2. „Renovierung bestehender Gebäude“ fallen?**

In der EU-Taxonomie wird nicht zwischen den verschiedenen Nutzungen (Eigennutzung oder sonstige Nutzung) eines Gebäudes, das renoviert werden soll, unterschieden. Die Renovierung eines Gebäudes für die Eigennutzung sollte daher gemäß Abschnitt 7.2. „Renovierung bestehender Gebäude“ behandelt werden (siehe auch die Antwort auf die FAQ 147 in der Bekanntmachung der Kommission C/2023/267).

57. **Fällt die Erweiterung eines bestehenden Gebäudes unter Abschnitt 7.1. „Neubau“ oder unter Abschnitt 7.2. „Renovierung bestehender Gebäude“? Gibt es bestimmte Bedingungen, die sich auf den Umfang/die Definition der Tätigkeit auswirken (Neubau gegenüber Renovierung)?**

Die Einstufung einer Erweiterung eines bestehenden Gebäudes hängt von der Größe (z. B. in m² Nutzfläche) der Erweiterung ab. Bei Erweiterungen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, sollten die nationalen Bauvorschriften herangezogen werden, um die Erweiterung als eine Tätigkeit gemäß Abschnitt 7.1 oder 7.2 einzustufen.

58. **Die Fußnote zu den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 7.2. „Renovierung bestehender Gebäude“ besagt: „Die Verbesserung um 30 % ergibt sich aus einer tatsächlichen Verringerung des PEB (wobei die Verringerung des Nettoprimärenergiebedarfs an Energie aus erneuerbaren Quellen nicht berücksichtigt wird) und kann durch eine Reihe von Maßnahmen innerhalb von höchstens drei Jahren erreicht werden.“ Was sollte als Ausgangspunkt dieses Zeitraums betrachtet werden – die erste Renovierungsmaßnahme, der Beginn der Finanzierung der Renovierungsmaßnahme oder ein anderes Datum?**

Das Kriterium ermöglicht die Anpassung an unterschiedliche Situationen, die Anwendung sollte jedoch kohärent sein. Beispielsweise sollte der Vergleich zwischen i) dem Ende des ersten Schritts und ii) dem zweiten (oder letzten) Schritt der Renovierung, die zu Energieeinsparungen von 30 % führt, vorgenommen werden. Er sollte nicht zwischen i) dem Ende des ersten Schritts und ii) den Anfangsphasen des zweiten Schritts erfolgen.

59. **Bei Abschnitt 7.2. „Renovierung bestehender Gebäude“ stellt sich folgende Frage: Wenn sich die Kategorie des Gebäudes während der Renovierung ändert (z. B. wenn ein Hotel in ein Bürogebäude umgewandelt wird), wie kann ein Projekt dann im Hinblick auf die Energieeinsparung durch die vorgegebene Methode des Vergleichs des Primärenergiebedarfs im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vor und nach der Renovierung bewertet werden?**

In diesem Fall könnte für Vergleichszwecke ein fiktiver „vorheriger“ Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz verwendet werden. Dieser fiktive „vorherige“ Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz würde das Gebäude so darstellen, als wäre es vor der Renovierung ein Bürogebäude gewesen.

In dem genannten Beispiel wird ein Hotel in ein Bürogebäude umgewandelt. Nach der Renovierung gibt es einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz für die Zeit danach. Für den „vorherigen“ Status könnte ein Sachverständiger auf der Grundlage der technischen Elemente des Gebäudes, als es ein Hotel war, einen fiktiven Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz aus der Zeit „davor“ erstellen, dessen Nutzung jedoch anpassen. Dies kann beispielsweise die Anpassung bestimmter Parameter erfordern (z. B. Belegung, Nutzung von Trinkwarmwasser und Öffnungszeiten).

Abschnitt 7.6. „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

60. **In FAQ 139 der Bekanntmachung der Kommission C/2023/267 heißt es, dass Abschnitt 7.6. „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ Installations-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an Windturbinen abdeckt, die vor Ort als gebäudetechnische Systeme installiert sind, aber auch, dass sich Abschnitt 4.3. „Stromerzeugung aus Windkraft“ mit dem Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen befasst, die in allen anderen Fällen Strom aus Windkraft erzeugen. Entspricht „Bau“ der „Installation“ und ist „Betrieb“ das Äquivalent von „Wartung“ und „Reparatur“?**

Die unterschiedliche Terminologie in Abschnitt 7.6 und Abschnitt 4.3 ist auf die unterschiedliche Größenordnung der in diesen beiden Abschnitten behandelten Projekte zurückzuführen. Der Begriff „Installation“ ist ein einschlägiger Begriff für kleinere erneuerbare Energiequellen, die an ein Gebäude angeschlossen sind und Strom liefern sollen, der hauptsächlich von diesem Gebäude genutzt wird (wie in Abschnitt 7.6. „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ beschrieben). Die in Abschnitt 7.6 genannte Tätigkeit umfasst nicht die Herstellung oder den Betrieb der erneuerbaren Energiequelle.

Der Begriff „Bau“ umfasst große, eigenständige Anlagen für Energie aus erneuerbaren Quellen (EE-Anlagen) gewerblicher Art, wie die in Abschnitt 4.3. „Stromerzeugung aus Windkraft“ beschriebenen Anlagen, bei denen der Strom für die gewerbliche Nutzung oder den Verkauf bestimmt ist.

In ähnlicher Weise wird der Begriff „Betrieb“ für eine größere EE-Anlage verwendet, bei der die Verwaltung in der Regel eher eine gewerbliche Tätigkeit ist als im Zusammenhang mit einem einzelnen Gebäude. Der Begriff „Betrieb“ schließt „Wartung und Reparatur“ ein, könnte aber auch weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Windkraftanlagen umfassen.

61. Fällt der Erwerb der spezifischen „Maßnahme“, auf die in den Abschnitten 7.3. „Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten“ bis 7.6. „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ Bezug genommen wird, in den jeweiligen Tätigkeitsbereich?

Die Betreiber sollten die Rechnungsführungsregeln einhalten, um zu ermitteln, ob Ausgaben für die in den Abschnitten 7.3 bis 7.6 genannten Installations-, Wartungs- und Reparaturdienstleistungen als CapEx oder OpEx gemeldet werden müssen.

Die Ausgaben für den Erwerb der jeweiligen Produkte und Ausrüstungen, auf die sich die Installations-, Wartungs- und Reparaturdienstleistungen in den Abschnitten 7.3 bis 7.6 beziehen, sollten anhand der jeweiligen Kriterien für die Herstellung dieser Produkte und Ausrüstungen bewertet werden:

- Ausgaben für den Erwerb energieeffizienter Gebäudeausrüstungen oder Instrumente und Geräte für die Messung, Regelung und Steuerung der Energieeffizienz von Gebäuden sollten anhand der entsprechenden Kriterien in Abschnitt 3.5. „Herstellung von energieeffizienten Gebäudeausrüstungen“ bewertet werden;
- Ausgaben für Technologien im Bereich erneuerbare Energien sollten anhand der entsprechenden Kriterien in Abschnitt 3.1. „Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie“ bewertet werden;
- Ausgaben für den Erwerb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen) sollten anhand der entsprechenden Kriterien in Abschnitt 3.20. „Herstellung, Installation und Überholung von elektrischen Hoch-, Mittel- und Niederspannungsbetriebsmitteln für die elektrische Übertragung und Verteilung, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten oder ermöglichen“ bewertet werden.

Abschnitt 7.7. „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

62. Wie sollte der Begriff „Primärenergiebedarf im Betrieb“ definiert werden, auf den in den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 7.7. „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ Bezug genommen wird. Die Definition in der Antwort auf die FAQ 153 in der Bekanntmachung C/2023/267 der Kommission ist nicht eindeutig, da sie die gesetzliche Definition des Primärenergiebedarfs zitiert, ohne zu erklären, was der Begriff „im Betrieb“ in diesem Zusammenhang bedeutet.

Der Begriff „im Betrieb“ bezieht sich auf die Nutzungsphase des Gebäudes (d. h. die Bauphase des Gebäudes und die daraus resultierende eingebettete Energie werden nicht berücksichtigt).

In der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) von 2018 wurde ein Indikator für den Primärenergieverbrauch gefordert, der allerdings als Verbrauch von Energie aus erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen ausgelegt werden könnte. Daher könnte vorerst jeder Indikator verwendet werden, den der Mitgliedstaat in seiner nationalen Berechnungsmethode für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und für Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz (von Gebäuden) verwendet. In der EPBD von 2024 wird klargestellt, dass es sich um den gesamten Primärenergieverbrauch (Wohn- und Nichtwohngebäude) handelt. Dies wird ab dem Datum der Umsetzung der EPBD des Jahres 2024 verbindlich sein (für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz (von Gebäuden)).

63. Das in Abschnitt 7.7. „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ Nummer 3 genannte Kriterium für einen wesentlichen Beitrag lautet: „Handelt es sich bei dem Gebäude um ein großes Nichtwohngebäude (mit einer Nennleistung für Heizungsanlagen, kombinierte Raumheizung und -lüftung, Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen von mehr als 290 Kilowatt), wird es durch Überwachung und Bewertung der Energieeffizienz effizient betrieben.“

- Welche Art von Energie ist hier gemeint: Wärme-/Kälteleistung oder elektrische Leistung von Geräten?
- Hinsichtlich der Wärme-/Kälteleistung verfügen bestimmte HLK-Anlagen (z. B. Wärmepumpen) je nach Betriebsart über sowohl Wärme- als auch Kälteleistung. Was sollte bei der Überprüfung, ob die Leistung 290 Kilowatt übersteigt, berücksichtigt werden: i) nur die Wärmeleistung; ii) nur die Kälteleistung; oder iii) die Summe der Wärme- und der Kälteleistung?

Die Nennleistung bezieht sich auf die Leistung des Wärmeerzeugers (z. B. eines Heizkessels oder einer Wärmepumpe) in einer Heizungsanlage. Verfügt die Lüftungsanlage über einen eigenen separaten Wärmeerzeuger, so wird seine Leistung zu der Leistung der Heizungsanlage addiert. Liegt die Gesamtsumme über 290 Kilowatt, so findet das Kriterium Anwendung.

Gleiches gilt für Kälteversorgungssystem, bei denen stattdessen die Leistung des Kälteerzeugers (z. B. eines Kühlers oder einer Wärmepumpe) berücksichtigt wird. Wenn ein separater Kälteerzeuger mit der Lüftungsanlage verbunden ist, muss dies ebenfalls berücksichtigt werden. Liegt die Gesamtsumme über 290 Kilowatt, finden die Kriterien Anwendung.

Wärme- und Kälteerzeugung werden getrennt betrachtet. Bei einer Wärmepumpe wird ihre Wärmeleistung auf den Heizgrenzwert angerechnet, während die Kälteleistung auf den Kühlgrenzwert von 290 Kilowatt angerechnet wird.

In allen Fällen wird stets die Wärme- oder die Kälteleistung berücksichtigt. Bei einer Wärmepumpe oder einem Kühler ist beispielsweise die Wärmeleistung (d. h. nicht die elektrische Eingangsleistung) zu berücksichtigen.

Information und Kommunikation

Abschnitt 8.1. „Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

64. **Sind in Abschnitt 8.1. „Datenverarbeitung, Hosting und damit zusammenhängende Tätigkeiten“ nur interne Rechenzentren abgedeckt oder werden auch Co-Location-Tätigkeiten mit Dritten (einschließlich Hyperscalern) erfasst?**

Es sind alle Arten von Rechenzentren abgedeckt, auch Co-Location-Rechenzentren.

65. **Welche einschlägigen oder erwarteten Verfahren im EU-Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren oder im CEN-CENELEC-Dokument CLC TR50600-99-1 sollten umgesetzt werden, um den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 8.1. „Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten“ zu entsprechen?**

Die einschlägigen Verfahren, die im Zusammenhang mit Abschnitt 8.1 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie umgesetzt werden müssen, sind im Bewertungsrahmen für Rechenzentren zu finden: Assessment Framework for Data Centres in the Context of Activity 8.1 in the Taxonomy Climate Delegated Act | E3P (europa.eu).

Abschnitt 8.2. „Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

66. **Fallen digitale Lösungen, die Satellitendaten und/oder Weltraumdienste nutzen, unter Abschnitt 8.2. „Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen“?**

Digitale und IKT-Lösungen, die weltraumgestützte Daten und Dienste nutzen, fallen unter diese Tätigkeit.

67. **Die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 8.2. „Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen“ setzen Folgendes voraus: „Ist eine alternative Lösung/Technologie bereits am Markt verfügbar, so erzielt die IKT-Lösung im Vergleich zu der leistungsfähigsten alternativen Lösung/Technologie nachweisbar erhebliche Einsparungen an Lebenszyklus-THG-Emissionen.“ Wie lässt sich „erheblich“ bemessen und wie kann dies mit der leistungsfähigsten Alternative auf dem Markt verglichen werden?**

Wie in FAQ 42 der Bekanntmachung C/2023/267 der Kommission zu einer ähnlichen Frage in Bezug auf Abschnitt 3.6 dargelegt wurde, lässt die Anwendung der Anforderung einen gewissen Spielraum. Das Kriterium „im Vergleich zu der leistungsfähigsten alternativen Lösung/Technologie nachweisbar erhebliche Einsparungen an Lebenszyklus-THG-Emissionen“ beinhaltet kein bestimmtes Leistungsniveau.

Die Betreiber der Tätigkeit sollten begründen, ob und wie mit ihrer Technologie im Vergleich zu anderen konkurrierenden Technologien erhebliche Einsparungen an Treibhausgasemissionen erzielt werden können. Dabei sollten sie sicherstellen, dass ihre Bewertung mit allen glaubwürdigen, verfügbaren externen Informationsquellen über das Potenzial der Technologie zur Verwirklichung der Dekarbonisierung im Einklang steht. Unternehmen sollten diesen Punkt auch für die Zwecke der in den technischen Bewertungskriterien verlangten Überprüfung durch Dritte nachweisen; insbesondere sollten Unternehmen, die Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung unterliegen, alle einschlägigen Informationen in ihrer nichtfinanziellen Erklärung offenlegen. Betreiber können das Leistungsniveau einer digitalen Lösung mithilfe der Net-Carbon Impact Assessment Methodology bewerten.

68. Welche Unternehmen müssen gemäß Abschnitt 8.2. „Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen“ Bericht erstellen?

Jedes Finanz- oder Nicht-Finanzunternehmen, das in die Digitalisierung investiert, sollte gemäß Abschnitt 8.2 angeben, inwieweit die IKT-Lösungen, in die es investiert und die es umgesetzt hat, eine Senkung der Treibhausgasemissionen ermöglichen.

Abschnitt 8.2 zielt auf spezifische digitale Lösungen ab, die entwickelt oder umgesetzt werden, um die Treibhausgasemissionen zu verringern. Bei diesen Lösungen kann es sich um eine innovative Kombination von digitalen Netzen und Technologien oder Anwendungen wie 5G, Internet der Dinge, künstliche Intelligenz (KI) oder Blockchain handeln.

Die Berichterstattung im Rahmen dieser Tätigkeit erfolgt hauptsächlich durch die Entwickler dieser partiellen oder vollständigen Lösungen (z. B. Betreiber und Anbieter von IKT-Lösungen), sollte sich aber auch auf der Nutzerseite als grüne Investitionen widerspiegeln. So ist, wie von der Energiewirtschaft erwähnt, die Digitalisierung der Schlüssel zur Integration der Energieeffizienz im Energiesektor. Dies bedeutet, dass jede Digitalisierungslösung, die zur Förderung der Energieeffizienz umgesetzt wird und auf einer in Abschnitt 8.2 genannten Technologie oder einer Kombination aus diesen Technologien sowie anderen, nicht ausdrücklich aufgeführten Technologien basiert, gemäß Abschnitt 8.2 gemeldet werden sollte. Gleiches gilt für jeden Sektor, in dem die Digitalisierung zur Verbesserung der Umweltleistung beiträgt.

ABSCHNITT III

FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ZIEL DER ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL (ANHANG II DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS ZUR KLIMATAXONOMIE)

Energie

Abschnitt 4.9. „Übertragung und Verteilung von Elektrizität“ in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

69. **In den DNSH-Kriterien für den Klimaschutz in Abschnitt 4.9. „Übertragung und Verteilung von Elektrizität“ in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie heißt es: „Die Infrastruktur ist nicht für die Schaffung eines direkten Anschlusses oder den Ausbau eines bestehenden direkten Anschlusses an ein Kraftwerk mit direkten Treibhausgasemissionen von mehr als 270 g CO₂-Äq/kWh bestimmt.“ Die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag derselben Tätigkeit zum Klimaschutz in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie umfassen jedoch Folgendes: „Infrastruktur zur Schaffung eines direkten Anschlusses oder zum Ausbau eines bestehenden direkten Anschlusses zwischen einem Umspannwerk oder Netz und einem Kraftwerk mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq/kWh, gemessen auf Lebenszyklusbasis, erfüllt die Kriterien nicht.“ Warum wurde der Verweis auf den „direkten Anschluss zwischen einem Umspannwerk oder Netz und einem Kraftwerk“ nicht in die DNSH-Kriterien aufgenommen?**

Der Verweis auf den „direkten Anschluss zwischen einem Umspannwerk oder Netz und einem Kraftwerk“ wurde in die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie aufgenommen. In den DNSH-Kriterien für den Klimaschutz bezüglich derselben Tätigkeit in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie wird der Anschluss an ein Umspannwerk hingegen nicht erwähnt.

Bei der Festlegung der DNSH-Kriterien hat die Kommission die laufende Umstellung von Übertragungs- und Verteilernetzen berücksichtigt, die auf indirekte Anschlüsse an Kraftwerke angewiesen sind, bei denen die direkten Treibhausgasemissionen den Schwellenwert überschreiten. Es ist möglich, die DNSH-Kriterien zu erfüllen, ohne Anschlüsse an bestimmte Kraftwerke auszuschließen, da der Schwerpunkt auf dem Gesamtemissionsniveau des Netzes liegen sollte. Die Zielvorgabe für einen wesentlichen Beitrag ist höher als die in den DNSH-Kriterien festgelegte Zielvorgabe.

Die DNSH-Kriterien für den Betrieb einer bestehenden Energieinfrastruktur sind nicht so streng wie die für neue Anlagen, da die Netzbetreiber auf bestehende Infrastrukturen angewiesen sind und nicht erwartet werden kann, dass sie bestehende Anlagen abschalten. Bei der Bewertung der Konformität des Verteiler- und Übertragungsnetzes muss der Gesamtenergiemix betrachtet werden.

Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Abschnitt 5.13. „Entsorgung“ in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

70. **Wie sollte der Wert der Treibhausgasemissionen aus der Entsalzungsanlage pro m³ erzeugtem Frischwasser im Hinblick auf die Einhaltung der DNSH-Kriterien für den Klimaschutz gemäß Abschnitt 5.13. „Entsalzung“ berechnet werden? Sollten die Energieintensität des gesamten Entsalzungsvorgangs und die direkten THG-Emissionen der Zufuhrenergiekomponente berücksichtigt werden? Umfasst die Treibhausgasintensität (THG-Intensität) des erzeugten Stroms die erzeugte oder die gelieferte Energie?**

Das Verhältnis der THG-Emissionen aus der Entsalzungsanlage pro m³ erzeugtem Frischwasser wird berechnet als Verhältnis von:

- im Zähler: die gesamten direkten THG-Emissionen der verwendeten Energie, unabhängig davon, ob sie erzeugt oder geliefert wird, während des Berichtszeitraums im gesamten Entsalzungsverfahren (wie in der Beschreibung der Tätigkeit angegeben); und
- im Nenner: die Gesamtmenge des im Berichtszeitraum erzeugten Frischwassers in m³.

Der Zähler sollte berechnet werden, indem die im gesamten Entsalzungsverfahren verbrauchte Energiemenge mit den entsprechenden direkten THG-Emissionen der verbrauchten Energie multipliziert wird. Wenn die für die Entsalzungsverfahren verwendete Energie aus Quellen mit unterschiedlichen direkten THG-Emissionen stammt, sollte die Berechnung für jede Energiequelle durchgeführt werden (d. h. die jeweils verbrauchten Energiemengen jeder Energiequelle sollten mit den entsprechenden direkten THG-Emissionen der Energie aus dieser Quelle multipliziert werden).

71. **In Bezug auf Abschnitt 5.13. „Entsalzung“ stellt sich folgende Frage: Wird bei der THG-Intensität des Stroms nur der im Energienetz verbrauchte Strom erfasst oder auch der von den Haushalten verbrauchte Strom?**

Der Wert der THG-Emissionsintensität auf Anlagenebene wird unter Berücksichtigung des Energieverbrauchs des gesamten Entsalzungsverfahrens, einschließlich Nebenverfahren, Pumpen und Soleeinleitung, berechnet. Er deckt jedoch weder die für die Verteilung des erzeugten Süßwassers verbrauchte Energie noch die von den Endverbrauchern (einschließlich Haushalten) verbrauchte Energie ab.

Verkehr

Abschnitt 6.15. „Infrastruktur für den Straßenverkehr und den öffentlichen Verkehr“ in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

72. **Das DNSH-Kriterium für den Klimaschutz in Abschnitt 6.15. „Infrastruktur für den Straßenverkehr und den öffentlichen Verkehr“ lautet: „Die Infrastruktur ist nicht für den Transport oder die Lagerung fossiler Brennstoffe bestimmt.“ Wie können Geräteanbieter dieses Kriterium erfüllen, da es nicht ihrer Kontrolle unterliegt, für welche Art von Transport und/oder Lagerung die Infrastruktur genutzt wird?**

Die in Abschnitt 6.15 beschriebene Tätigkeit umfasst den Bau, die Modernisierung, die Wartung und den Betrieb verschiedener Arten von Infrastrukturen für den Straßenverkehr und den öffentlichen Verkehr. Dies bedeutet, dass die Hersteller von Geräten, die für diese Tätigkeit verwendet werden, nicht unter diese Tätigkeit fallen.

Katastrophenrisikomanagement

Abschnitt 14.1. „Notfalldienste“ in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie

73. **Vorsorge und Maßnahmen bei Ölverschmutzungen sind gemäß Abschnitt 14.1. „Notfalldienste“ (Buchstabe e der Beschreibung der Tätigkeit) taxonomiefähig. Ist der Verkauf der Ausrüstung, die für Ölverschmutzungen und deren Vermeidung verwendet wird, gemäß Abschnitt 14.1 taxonomiefähig?**

Wie unter Nummer 2 Buchstabe d der Beschreibung dargelegt, umfasst die Wirtschaftstätigkeit in Abschnitt 14.1. „Notfalldienste“ die Tätigkeiten „Erwerb, Lagerung, Modernisierung und Wartung der materiellen Mittel ...“, die zur Abmilderung der unmittelbaren Folgen einer Katastrophe erforderlich sind“.

Dies bedeutet, dass zwar der Umsatz, die Investitionsausgaben oder die Betriebsausgaben eines Unternehmens, das die Ausrüstung zur Bekämpfung und/oder Vermeidung von Ölverschmutzungen verwendet, unter die Tätigkeit gemäß Abschnitt 14.1 fallen, das Unternehmen, das die Ausrüstung herstellt und verkauft und daraus Einnahmen erzielt, allerdings nicht.

ABSCHNITT IV**FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ZIEL DES SCHUTZES DER WASSER- UND MEERESRESSOURCEN (ANHANG I DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS ZUR UMWELTTAXONOMIE)****Allgemein**

74. **Inwieweit betreffen die Tätigkeiten im Bereich der Abfallbewirtschaftung auch interne Tätigkeiten (z. B. Trennung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle am Übergabeort)?**

Die Tätigkeiten im Bereich der Abfallbewirtschaftung umfassen interne Tätigkeiten, einschließlich der Trennung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle am Standort. Die Entsorgung von Abfällen ist darin nicht abgedeckt.

Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen**Abschnitt 2.1. „Wasserversorgung“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie**

75. **Was ist der Unterschied zwischen Abschnitt 2.1. „Wasserversorgung“ in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie und den Abschnitten 5.1. „Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung“ und 5.2. „Erneuerung von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung“ in den Anhängen I und II des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie?**

Zwar gibt es Überschneidungen bei der Beschreibung der Tätigkeit, doch bezieht sich Anhang I Abschnitt 2.1 des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie auf Tätigkeiten, die wesentlich zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen beitragen, während sich die Abschnitte 5.1 und 5.2 in den Anhängen I und II des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie auf Tätigkeiten beziehen, die wesentlich zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Folglich unterscheiden sich insbesondere die technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag.

Anhang I Abschnitt 2.1 des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie betrifft die Tätigkeiten „Bau, Erweiterung, Betrieb und Erneuerung von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung für den menschlichen Gebrauch, die auf der Entnahme natürlicher Wasserressourcen aus Oberflächen- oder Grundwasserquellen beruhen“. Dies entspricht zwei getrennten Tätigkeiten in Bezug auf Trinkwasserversorgungssysteme im delegierten Rechtsakt zur Umwelntaxonomie – Abschnitt 5.1 bezieht sich auf den Bau, den Betrieb und die Erweiterung von Systemen, während sich Abschnitt 5.2 auf die Erneuerung bestehender Trinkwasserversorgungssysteme bezieht.

76. **Wenn nur Wasserversorgungsanlagen geliefert werden und das Unternehmen nicht am Betrieb der Anlagen beteiligt ist, können dann nur die Anlagenverkäufe ohne Betrieb gemäß Abschnitt 2.1. „Wasserversorgung“ als taxonomiefähig angesehen werden?**

Die Beschreibung der Tätigkeit gemäß Abschnitt 2.1. „Wasserversorgung“ des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie umfasst den Bau, die Erweiterung, den Betrieb und die Erneuerung von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung, einschließlich Wasserentnahme, -aufbereitung und -verteilung. Die Herstellung von Geräten für die Wasserversorgung ist darin nicht abgedeckt. Bestimmte Arten von Geräten werden in Abschnitt 1.1. „Herstellung und Montage von Technologien zur Leckagekontrolle und damit verbundene Dienstleistungen zur Verringerung und Vermeidung von Leckagen in Wasserversorgungssystemen“ behandelt.

ABSCHNITT V**FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ZIEL DES ÜBERGANGS ZU EINER KREISLAUFWIRTSCHAFT (ANHANG II DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS ZUR UMWELTTAXONOMIE)****Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren****Abschnitt 1.1. „Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen“ in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie**

77. **Sind Kunststoffverpackungen aus einem Materialgemisch (z. B. Kunststoff und Pappe wie bei Tetra Pak) gemäß Abschnitt 1.1. „Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen“ taxonomiefähig?**

Die Anforderungen dieses Abschnitts gelten für Tätigkeiten gemäß NACE C22.22 und somit für Kunststoffwaren. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind die folgenden beispielhaften Verpackungsmittel aus Kunststoffen abgedeckt: Kunststofftüten, -säcke, -behälter, -boxen, -kisten, -ballons und -flaschen. Bei Mehrstoffverpackungen gilt der Ansatz des vorherrschenden

Materials, d. h. Kunststoffverpackungen aus einem Materialgemisch, bei denen der Kunststoffanteil (nach Gewicht) überwiegt, fallen unter Abschnitt 1.1, während Verpackungen, die nicht überwiegend aus Kunststoff bestehen (z. B. Getränkekartons aus Papier oder Papierbecher), nicht darunter fallen.

78. Sind nur Endprodukte unter Abschnitt 1.1. „Herstellung von Kunststoffverpackungen“ abgedeckt oder auch Kunststoffkomponenten von Verpackungsmitteln?

Die in Anhang II Abschnitt 1.1 des delegierten Rechtsakts zur Umwelttaxonomie dargelegten Anforderungen beziehen sich auf die Herstellungstätigkeit mit dem NACE-Code C22.22. Dieser Code gilt je nach den von den Unternehmen angewandten Verfahren entweder für End- oder Halbfertigprodukte. Die NACE-Unterkategorie C22.22.9 bezieht sich beispielsweise auf die Vergabe von Unteraufträgen im Rahmen der Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen. In diesem Fall beziehen sich die Anforderungen des Abschnitts 1.1 auf Halbfertigprodukte.

Kunststoffkomponenten könnten unter Abschnitt 3.17. „Herstellung von Kunststoffen in Primärformen“ in den Anhängen I und II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie fallen.

Abschnitt 1.2. „Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten“ in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Umwelttaxonomie

79. Welche Arten von Elektro- und Elektronikgeräten (EEE) gelten gemäß Abschnitt 1.2. „Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten“ als taxonomiefähig? Fallen alle Arten von Elektrogeräten in den Anwendungsbereich? Können Komponenten für Geräte (z. B. Kabel) als Gerät betrachtet werden?

Alle Elektro- und Elektronikgeräte fallen in den Anwendungsbereich von Abschnitt 1.2. „Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten“ in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Umwelttaxonomie. Dies schließt auch Komponenten wie Kabel oder Ersatzteile ein. Gemäß der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten gelten als Elektro- und Elektronikgeräte: Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1 000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind. Die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG-Richtlinie) gilt auch für Komponenten, die nach der Montage einen ordnungsgemäßen Betrieb eines Elektro- oder Elektronikgeräts ermöglichen. Wie in der Tätigkeitsbeschreibung angegeben, umfasst dies die Herstellung von wiederaufladbaren und nicht wiederaufladbaren Gerätebatterien. Andere Batteriekategorien sind nicht abgedeckt.

80. Wie sollten Betreiber den taxonomiekonformen Umsatz gemäß Abschnitt 1.2. „Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten“ melden, wenn das Elektro- oder Elektronikgerät nicht einzeln bewertet oder einzeln verkauft wird, sondern als Teil einer Gesamtdienstleistung (einschließlich Software, Installation und sonstiger Dienstleistungen)? Können die Einnahmen des Gesamtprojekts als taxonomiekonform gemeldet werden?

Wenn Elektro- und Elektronikgeräte im Rahmen eines umfassenderen Projekts verkauft werden, muss der Betreiber prüfen, welche Elemente/Komponenten des Projekts den technischen Bewertungskriterien entsprechen. Nur die Einnahmen aus Elementen, die diese Kriterien erfüllen, können als taxonomiekonform gemeldet werden.

81. Gemäß dem in Abschnitt 1.2. „Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten“ unter Nummer 2.4.1 genannten Kriterium für einen wesentlichen Beitrag sind „Informationen über das End-of-Life-Management des Produkts ... für die gesamte Lebensdauer des Produkts öffentlich zugänglich“. Welche Informationen sind damit konkret gemeint? Gilt dies auch für Produkte, bei denen es sich nicht um Verbraucherprodukte handelt?

Dies umfasst die in der Richtlinie 2012/19/EU vorgeschriebenen Informationen, darunter Informationen zur Entsorgung des Produkts, zur Vorbereitung des Produkts auf die Wiederverwendung und zur Abfallbehandlung (einschließlich Recycling). Die Informationsanforderung gilt für alle Produkte (einschließlich Nicht-Verbraucherprodukte).

82. **Das in Abschnitt 1.2. „Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten“ unter Nummer 2.6 genannte Kriterium für einen wesentlichen Beitrag umfasst Anforderungen an die proaktive Substitution gefährlicher Stoffe. Welche Nachweise müssen erbracht werden, um eine proaktive Substitution gefährlicher Stoffe nachzuweisen?**

Konkrete Nachweise für eine proaktive Substitution gefährlicher Stoffe hängen von der jeweiligen Anwendung ab. Dies bedeutet, dass keine erschöpfende Liste vorgeschrieben werden kann. Im Allgemeinen können die Nachweise unter Einhaltung einschlägiger Normen in technischen Unterlagen zusammengestellt werden. Unter anderem dienen Prüfberichte als aussagekräftiger Nachweis dafür, dass gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten erfolgreich substituiert wurden. Der Nachweis sollte Folgendes enthalten:

- Informationen über die substituierten Stoffe und ihre spezifischen Verwendungszwecke. Wenn der Stoff gemäß der Richtlinie 2011/65/EU (im Folgenden „RoHS-Richtlinie“) Beschränkungen unterliegt, aber vorübergehend zulässig ist, sollten sich die Informationen auf die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a genannten Kriterien beziehen und erläutern, warum eine Substitution gerechtfertigt ist.
- Einen ausgearbeiteten Substitutionsplan, der vorgeschlagene Maßnahmen zur Entwicklung, zur Beauftragung der Entwicklung und/oder zur Anwendung möglicher Alternativen sowie einen Zeitplan für solche Maßnahmen enthält.
- Eine Analyse des Alternativstoffs, -materials oder -bestandteils auf der Grundlage einer Lebenszyklusanalyse, einschließlich Informationen über die mögliche Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling von Materialien aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie über die einschlägigen Bestimmungen über die angemessene Abfallbehandlung. Darüber hinaus sollten bei der Bewertung die Sicherheit, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Alternativen und gegebenenfalls alle erheblichen sozioökonomischen Auswirkungen der Substitution berücksichtigt werden.

83. **Das in Abschnitt 1.2. „Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten“ unter Nummer 2.6.6 genannte Kriterium für einen wesentlichen Beitrag bezieht sich auf den Begriff „Fluorgas“. Entspricht dies dem chemischen Element F oder dem Molekül F₂?**

Fluor als Gas ist nur als F₂-Molekül stabil. Daher bezieht sich der delegierte Rechtsakt, wenn er sich auf Fluorgas bezieht, auf F₂-Moleküle und nicht auf das einzelne Element F.

84. **Gemäß Artikel 57 der Batterieverordnung können Hersteller eine Organisation für Herstellerverantwortung benennen, die die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Namen erfüllt. Entspricht dieser Prozess den in Abschnitt 1.2. „Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten“ unter Nummer 2.7.2 genannten Kriterien für einen wesentlichen Beitrag?**

Für Gerätebatterien richtet der Hersteller in allen Mitgliedstaaten, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird, Rücknahme- und Sammelsysteme, einschließlich Sammelstellen, ein. Im Einklang mit Artikel 57 der Batterieverordnung kann diese Verpflichtung auch durch die Benennung einer Organisation für Herstellerverantwortung erfüllt werden.

85. **Das unter Nummer 2.2.1 des Abschnitts 1.2. „Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten“ genannte Kriterium für einen wesentlichen Beitrag bezieht sich auf die „höchste Reparierbarkeitsklasse, in der Produkte verfügbar sind“. Was sind diese Klassen – nur A, A-B-C oder 8-10 von 10?**

Mit dieser Anforderung sollen Betreiber dazu angeregt werden, die beiden höchsten Energieeffizienzklassen anzustreben, es sei denn, in diesen Klassen befindet sich keine wesentliche Anzahl von Produkten.

Diese Anforderung gilt nur, wenn ein produktspezifisches Bewertungssystem für Reparaturen im Einklang mit dem EU-Recht wie das System für Smartphones und Slate-Tablets gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1669 ⁽³⁾ der Kommission eingerichtet wird.

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1669 der Kommission vom 16. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Smartphones und Slate-Tablets.

86. **Im Einklang mit der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG-Richtlinie) ist die öffentliche Zugänglichkeit des End-of-Life-Managements nur für Verbraucherprodukte erforderlich, nicht aber für Business-to-Business-Produkte (B2B-Produkte). Gilt die Anforderung der „öffentlichen Zugänglichkeit“, auf die im Kriterium für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 1.2. „Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten“ unter Nummer 2.4.1 verwiesen wird, auch für B2B-Produkte?**

Die EEAG-Richtlinie schreibt vor, dass Rücknahmestellen für Abfälle von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten (Verbraucherprodukte) öffentlich zugänglich sein müssen, damit Verbraucher diese Altgeräte zumindest kostenlos zurückgeben können. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsdichte nötigen Rücknahmestellen zur Verfügung stehen und zugänglich sind.

Abfälle von Elektro- und Elektronikgeräten, die potenziell sowohl von privaten Haushalten als auch anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten in jedem Fall als Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten. Daher gilt die Anforderung, dass Rücknahmestellen öffentlich zugänglich sein müssen.

Bei Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die nicht aus privaten Haushalten stammen (B2B-Produkte), besteht jedoch keine Anforderung bezüglich öffentlich verfügbarer Sammelstellen. Bei Abfällen von B2B-Produkten müssen deren Hersteller oder in ihrem Auftrag handelnde Dritte für die Sammlung dieser Abfälle sorgen.

87. **Im Einklang mit der REACH-Verordnung können Unternehmen Stoffe nach Anhang XIV weiterhin verwenden, wenn die Kommission eine positive Zulassungsentscheidung getroffen hat. Sind auch die zugelassenen Stoffe in Produkten gemäß Abschnitt 1.2. „Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten“ nicht zulässig?**

Die Zulassungsbestimmungen gemäß der REACH-Verordnung (Titel VIII) betreffen das Inverkehrbringen eines Stoffes oder die Verwendung dieses Stoffes durch einen Hersteller, Importeur oder nachgeschalteten Anwender. Die Beimischung von Stoffen in Erzeugnissen (Produkten) fällt unter diese Bestimmungen, nicht aber das Vorhandensein von Stoffen in Erzeugnissen. Das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Erzeugnisses, das einen in Anhang XIV aufgeführten Stoff enthält, unterliegt daher nicht der Zulassungspflicht. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Taxonomiekonformität einer Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 1.2. „Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten“ ist für Wirtschaftstätigkeiten, die sich auf Anlage C beziehen, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Produktes, das einen Stoff gemäß Anhang XIV enthält, nicht zulässig, es sei denn, die Betreiber bewerten und dokumentieren, dass keine anderen geeigneten alternativen Stoffe oder Technologien auf dem Markt verfügbar sind und dass die Verwendung unter kontrollierten Bedingungen erfolgt.

Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Abschnitt 2.3. „Sammlung und Transport nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle“ in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Umwelttaxonomie

88. **Gehören Kunststoff-, Metall- und Verpackungsabfälle nicht zu den Materialien, die gemäß Abschnitt 2.3. „Sammlung und Transport nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle“ getrennt gesammelt werden sollen?**

Unter Nummer 2 Absatz 1 der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag ist festgelegt, welche Abfallmaterialien getrennt gesammelt werden müssen.

Kunststoffe, Metalle und Verpackungsabfälle gehören zu den unter Nummer 2 Absatz 2 genannten Abfallfraktionen. Gemäß Nummer 2 Absatz 2 können Abfallarten, die nicht ausdrücklich Absatz 1 genannt werden, vermischt werden, sofern eine solche Vermischung nach der Abfallrahmenrichtlinie zulässig ist.

Laut der Abfallrahmenrichtlinie können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen von der Verpflichtung zur getrennten Sammlung bestimmter Materialien abweichen. Im Einklang mit dieser möglichen Abweichung werden in einigen Mitgliedstaaten Kunststoffe und Metalle gemeinsam gesammelt. Eine solche Sammlung von Kunststoffen und Metallen in gemischten Fraktionen fällt unter die Tätigkeit in Abschnitt 2.3. „Sammlung und Transport nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle“.

89. Sind die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 2.3. „Sammlung und Transport nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle“ kumulativ oder alternativ?

Die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag sind kumulativ, da sie nicht ausdrücklich als Alternativen aufgeführt sind. Unter jeder Nummer wird ein bestimmter Aspekt des Abfallsammelsystems beschrieben. Bei Siedlungsabfallströmen ist auch die Einhaltung von Nummer 3 der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag erforderlich.

90. Ist gemäß dem in Abschnitt 2.3. „Sammlung und Transport nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle“ unter Nummer 2 Ziffer i genannten Kriterium für einen wesentlichen Beitrag, wonach Papier/Pappe getrennt gesammelt werden muss und nicht mit anderen Abfallströmen vermischt werden darf, die Erfassung von Sammelsystemen, in denen Papier zusammen mit Metall oder Kunststoff gesammelt wird, zulässig?

Die in Anhang II Abschnitt 2.3 des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie festgelegten technischen Bewertungskriterien sind strenger als Artikel 10 der Abfallrahmenrichtlinie. Unter Nummer 2 Absatz 1 der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag ist festgelegt, dass Papier und Pappe getrennt gesammelt werden müssen. Abfallsammelsysteme, bei denen Papier mit anderen Fraktionen vermischt wird, sind daher nicht abgedeckt.

91. Wenn bei der Abfallsammlung keine Trennung der Materialien erfolgt (die Sammlung also als gemischte Sammlung erfolgt), ist dann das Modell, bei dem der Abfall erst bei der Anlieferung getrennt wird, ausreichend, um die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 2.3. „Sammlung und Transport nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle“ zu erfüllen?

In den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 2.3 ist festgelegt, dass diese Tätigkeit Folgendes umfasst:

- „1. Alle getrennt gesammelten und transportierten Abfälle, die an der Anfallstelle getrennt werden, sind zur Vorbereitung auf die Wiederverwendung oder das Recycling bestimmt.
2. An der Anfallstelle getrennter Abfall, bestehend aus i) Papier und Pappe, ii) Textilien, iii) Bioabfall, iv) Holz, v) Glas, vi) Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder vii) gefährlichen Abfällen beliebiger Art, wird getrennt (d. h. in einzelnen Fraktionen) gesammelt und nicht mit anderen Abfallströmen vermischt.“

Gemäß Nummer 2 Absatz 2 könnte die gemischte Sammlung von an der Anfallstelle getrennten nicht gefährlichen Abfällen mit Ausnahme der unter Nummer 2 Absatz 1 genannten Fraktionen die in Abschnitt 2.3 genannten Kriterien für einen wesentlichen Beitrag dennoch erfüllen, wenn eine der unter den nachfolgenden Buchstaben von Artikel 10 Absatz 3 der Abfallrahmenrichtlinie genannten Bedingungen erfüllt ist. Diese Bedingungen umfassen Folgendes:

- a) Die gemeinsame Sammlung bestimmter Abfallarten beeinträchtigt nicht ihre Möglichkeit, im Einklang mit Artikel 4 zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonstig verwertet zu werden, und die Qualität des Outputs dieser Verfahren ist mit der Qualität des Outputs bei getrennter Sammlung vergleichbar.
- b) Die getrennte Sammlung führt unter Berücksichtigung der Gesamtauswirkungen auf die Umwelt, die mit der Bewirtschaftung der entsprechenden Abfallströme verbunden sind, nicht zum bestmöglichen Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes.
- c) Die getrennte Sammlung ist unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren der Abfallsammlung technisch nicht möglich.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass unter bestimmten Bedingungen Abweichungen von der vorgeschriebenen getrennten Sammlung der verschiedenen Abfallströme an der Anfallstelle möglich sind (mit Ausnahme der gefährlichen Abfälle und der unter Nummer 2 Absatz 1 ausdrücklich genannten Abfälle), um die in Abschnitt 2.3 genannten Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zu erfüllen. Die Einhaltung von Nummer 1 wäre weiterhin erforderlich (d. h. der Abfall sollte für die Vorbereitung auf die Wiederverwendung oder für eine Recyclinganlage bestimmt sein).

Abschnitt 2.6. „Beseitigung von Schadstoffen und Zerlegung von Altprodukten“ in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Umwelttaxonomie

92. **Die Beschreibung von Abschnitt 2.6. „Beseitigung von Schadstoffen und Zerlegung von Altprodukten“ umfasst die Tätigkeiten „Bau, Betrieb und Modernisierung von Anlagen für die Zerlegung und Schadstoffbefreiung komplexer Altprodukte, beweglicher Güter und ihrer Bestandteile zwecks Materialrückgewinnung oder der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Komponenten.“ Bedeutet dies, dass nur die Bauunternehmen oder Eigentümer einer Schiffswerft im Rahmen dieser Tätigkeit taxonomiefähig wären? Oder könnte auch ein anderer Akteur, der an der Zerlegung eines Schiffes beteiligt ist, im Rahmen dieser Tätigkeit als taxonomiefähig betrachtet werden? Oder wäre alternativ ein Akteur, dessen Team auf der Werft arbeitet, um die Zerlegung zu ermöglichen, im Rahmen der Tätigkeit taxonomiefähig oder ist dies an das Eigentum an der Einrichtung gebunden?**

In Bezug auf Anlagen für die Zerlegung und Schadstoffbefreiung abzuwrackender Schiffen erstreckt sich der Tätigkeitsbereich auf den Bau, den Betrieb und die Modernisierung solcher Anlagen.

Gemäß Nummer 3 der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag muss die Anlage in der europäischen Liste gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2323 der Kommission aufgeführt sein, die nur Abwrackeinrichtungen umfasst. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 bezeichnet der Ausdruck „Abwrackeinrichtung“ einen abgegrenzten Bereich, bei dem es sich um eine Werft oder eine Einrichtung innerhalb eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands handelt, die für das Recycling von Schiffen verwendet wird. Die Tätigkeit umfasst somit den Bau, den Betrieb und die Modernisierung von Schiffswerften oder Anlagen für die Zerlegung und Schadstoffbefreiung von Altschiffen, nicht aber die Tätigkeiten von Auftragnehmern, die in diesem Zusammenhang Dienstleistungen, Ausrüstungen oder Arbeiten bereitstellen würden.

93. **Wie sollte die Stilllegung eines Schiffes, das zerlegt und recycelt wird, gemäß Abschnitt 2.6. „Beseitigung von Schadstoffen und Zerlegung von Altprodukten“ gemeldet werden?**

In den allermeisten Fällen entstehen dem Schiffseigner durch die Stilllegung des Schiffes keine Kosten, sondern er erzielt einen Gewinn. Wenn jedoch die Zerlegung und die Beseitigung von Schadstoffen von Altschiffen für die Schiffseigner/-betreiber Kosten verursachen, sollten diese bei der Bewertung der Taxonomiekonformität ihrer CapEx oder OpEx die Ausgaben für die Zerlegung und die Beseitigung von Schadstoffen von Altschiffen als CapEx oder OpEx berücksichtigen. Schiffseigner/-betreiber sollten bei der Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen zur Zerlegung und zum Recycling ihrer Schiffe die einschlägigen Rechnungsführungsregeln einhalten.

Zum Beispiel sollten bei Unternehmen, die die IFRS anwenden, zum Zeitpunkt des Baus des Schiffes die geschätzten Kosten für die Stilllegung in die Kosten des Vermögenswerts gemäß IAS16 Sachanlagen einbezogen werden. Sie sollten daher gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.2 des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten in die CapEx-KPI der Taxonomie aufgenommen werden, und eine Rückstellung für die Stilllegung (d. h. eine Verbindlichkeit) in gleicher Höhe sollte gemäß IAS37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen erfasst werden. Die Anerkennung/Aberkennung (oder Änderungen) der Rückstellung für die Stilllegung (Verbindlichkeit) oder die Abschreibung der geschätzten Kosten für die Stilllegung sind nicht in den KPI der Taxonomie enthalten. Zum Zeitpunkt der Stilllegung des Schiffes sollten die tatsächlichen Stilllegungskosten zulasten der Rückstellung für die Stilllegung (Verbindlichkeit) gehen. Wenn diese Ausgaben den Betrag der Rückstellung für die Stilllegung für dieses Schiff übersteigen, könnten die überschüssigen Ausgaben als OpEx betrachtet werden. Doppelerfassungen sollten vermieden werden.

Abschnitt 2.7. „Sortierung und stoffliche Verwertung nicht gefährlicher Abfälle“ in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Umwelttaxonomie

94. **Sind Abfallbewirtschaftungsanlagen (z. B. Verwertungsanlagen für mehrere Stoffe), die nur die Vorbereitung für die Verwertung (das Sortierelement) und nicht die Verwertung selbst (die in Abfallanlagen im Ausland erfolgt) durchführen, gemäß Abschnitt 2.7. „Sortierung und stoffliche Verwertung nicht gefährlicher Abfälle“ taxonomiefähig?**

Anlagen, die Abfälle nur sortieren, aber nicht tatsächlich verwerten, sind ebenfalls gemäß Abschnitt 2.7 taxonomiefähig.

Baugewerbe und Immobilien**Abschnitt 3.1. „Neubau“ in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie**

95. **Unter dem unter Nummer 4 in Abschnitt 3.1 „Neubau“ genannten Kriterium für einen wesentlichen Beitrag sind Schwellenwerte für die Verwendung von Sekundärrohstoffen festgelegt. Was ist im Zusammenhang mit den Schwellenwerten unter der Formulierung „bei der Summe aus Beton, Naturwerkstein oder Agglomeratstein“ zu verstehen?**

Das Kriterium für einen wesentlichen Beitrag unter Nummer 4 räumt den Wirtschaftsteilnehmern Spielraum ein, indem es die Schwellenwerte für die Verwendung von Sekundärrohstoffen für eine Materialkategorie als Höchstprozentsatz der Verwendung von Primärrohstoffen pro Materialkategorie festlegt. Dabei werden mehrere Materialien zu einer Materialkategorie zusammengefasst (z. B. „Beton, Naturwerkstein oder Agglomeratstein“) – anstatt diese Schwellenwerte für jedes Material einzeln festzulegen.

Die Formulierung „bei der Summe von“ bezieht sich auf die Sekundärrohstoffe, die diese Materialkategorie umfasst, sowie auf alle wiederverwendeten Bauprodukte. Wenn beispielsweise bei einem Bauprojekt wiederverwendete Natursteinpflasterplatten zum Einsatz kommen, wird dies zusammen mit den in neuen Beton- und Agglomeratsteinprodukten verwendeten Sekundärrohstoffen auf den Materialschwellenwert angerechnet.

Die Höchstmengen werden berechnet, indem der Sekundärrohstoff von der Gesamtmenge jeder für die Arbeiten verwendeten Materialkategorie, gemessen als Masse in Kilogramm, abgezogen wird. Beispielsweise sollten in der Kategorie „Beton, Naturwerkstein oder Agglomeratstein“ mindestens 30 % der Gesamtmasse an Beton, Naturstein oder Agglomeratstein, die bei den Arbeiten verwendet werden, Sekundärrohstoffe (einschließlich wiederverwendeter Produkte) dieser Materialkategorie sein.

96. **Was sind Beispiele für die „Wiederverwendung von Bauprodukten“, auf die in den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 3.1. „Neubau“ Bezug genommen wird?**

Im Allgemeinen könnte die Wiederverwendung von Bauprodukten (einschließlich solcher, die vor Ort aufbereitetes Nicht-Abfallmaterial enthalten) beispielsweise die Wiederverwendung von Dachelementen, Fenstern, Türen, Ziegeln, Steinen oder Betonelementen umfassen, sofern sie den einschlägigen Begriffsbestimmungen für gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Bauprodukte gemäß Artikel 3 Nummern 20 und 25 der Bauprodukteverordnung entsprechen.

97. **Reicht es aus, Abfälle auf der Baustelle für die Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung zu sortieren, um das Kriterium des wesentlichen Beitrags unter Nummer 1 in Abschnitt 3.1. „Neubau“ zu erfüllen? Oder muss dokumentiert werden, dass der Abfall gesammelt und z. B. zur Wiederverwendung oder zum Recycling weitergeleitet wurde (unter Angabe des Empfängers und der beabsichtigten Behandlungsform)?**

Um das Kriterium für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 3.1 Nummer 1 zu erfüllen, reicht es nicht aus, die nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle auf der Baustelle zu sortieren. Es sind Unterlagen erforderlich, aus denen hervorgeht, dass zumindest der für die betreffende Tätigkeit angegebene Anteil der nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle zur Wiederverwendung vorbereitet oder gemäß der Definition in der Abfallrahmenrichtlinie recycelt wurde. Mit anderen Worten: Es muss sichergestellt werden, dass die auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt werden.

Gemäß Artikel 3 Nummer 16 der Abfallrahmenrichtlinie ist die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können. Voraussetzung für die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Gebäudekomponenten ist in der Regel der selektive Rückbau von Gebäuden oder anderen Bauten.

Nach Artikel 3 Nummer 17 der Abfallrahmenrichtlinie bezeichnet der Ausdruck „Recycling“ jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

Der Betreiber der Tätigkeit weist die Einhaltung des Schwellenwerts von 90 % nach, der im Kriterium für einen wesentlichen Beitrag unter Nummer 1 festgelegt ist, indem er über den Level(s)-Indikator 2.2⁽³⁴⁾ unter Verwendung des Level-2-Berichtsformats für verschiedene Abfallströme Bericht erstattet. Zu den einschlägigen Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung dieses Kriteriums für einen wesentlichen Beitrag gehören u. a. Wiegescheine für in die Abfallverwertungsanlage verbrachte Abfälle (in kg), Belege für die gesamten in verschiedene Abfallentsorgungseinrichtungen verbrachten Abfälle (in kg) (d. h. Recycling, Verfüllung, Deponie usw.) oder Schätzungen des gesamten Abfallaufkommens auf der Grundlage eines Audits vor dem Abbruch oder eines Audits vor der Renovierung.

98. Wird es möglich sein, die Verfügbarkeit von Produktleistungsdaten, die in den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 3.1. „Neubau“ gefordert wird, durch delegierte Rechtsakte im Rahmen der überarbeiteten Bauprodukteverordnung zu unterstützen?

Die nach der Bauprodukteverordnung vorgeschriebene Leistungs- und Konformitätserklärung enthält die erforderlichen Informationen zu den Produkten. Delegierte Rechtsakte sind nicht erforderlich.

99. Gemäß den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 3.1. „Neubau“ sind die Betreiber verpflichtet, die Informationsverwaltungssysteme, die von nationalen Instrumenten wie Katastern oder öffentlichen Registern bereitgestellt werden, für die langfristige Aufbewahrung von Informationen über das Gebäude zu nutzen. Einige Mitgliedstaaten führen keine öffentlichen Register, sondern verfügen nur über private Register. Würden diese dennoch zählen?

Mit dem einschlägigen Kriterium in Abschnitt 3.1 soll sichergestellt werden, dass die Daten der Öffentlichkeit zugänglich sind, anstatt das Eigentumsrecht an den Daten zu ändern oder das öffentliche Eigentum an den Daten vorzuschreiben. Der Begriff „öffentliches Register“ unter Nummer 5 der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag dient nur als Beispiel. Nationale Register oder gleichwertige Informationsverwaltungssysteme können mit gewissen Zugangsbeschränkungen (z. B. Benutzernamen/Passwortzugang) oder der Zahlung einer Gebühr verbunden sein. Auch in diesen Fällen können sie dazu dienen, der Verpflichtung zur langfristigen Aufbewahrung von Informationen über Gebäude nachzukommen.

100. Gibt es detaillierte Leitlinien für die selektive Zerlegung, auf die in den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 3.1. „Neubau“ Bezug genommen wird?

Das EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen und entsprechende Leitlinien⁽³⁵⁾, die eine Orientierungshilfe für Audits von Bauwerken vor dem Abbruch oder der Renovierung bieten, unterstützen eine selektive Zerlegung und zielen darauf ab, die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen zu fördern.

101. Was ist mit dem Begriff „Verfüllung“ gemeint, auf den in den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 3.1. „Neubau“ Bezug genommen wird?

Der Begriff „Verfüllung“ ist in Artikel 3 Nummer 17a der Abfallrahmenrichtlinie definiert und bezeichnet jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

⁽³⁴⁾ Siehe Level(s)-Indikator 2.2: Bau- und Abbruchabfälle und -materialien, Benutzerhandbuch: Einführende Informationen, Anweisungen und Anleitungen (Veröffentlichungsversion 1.1), https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/2021-01/UM3_Indicator_2.2_v1.1_40pp.pdf. Für die Berichterstattung ist die Excel-Tabelle auf der Website der Kommission zu verwenden: Construction and Demolition Waste (CDW) and materials Excel template: for estimating (Level 2) and recording (Level 3) amounts and types of CDW and their final destinations (version 1.1) (Excel-Vorlage für Bau- und Abbruchabfälle (CDW) und -materialien: zur Schätzung (Ebene 2) und Erfassung (Ebene 3) von Mengen und Arten von Bau- und Abbruchabfällen und deren Endbestimmung (Version 1.1)), <https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/product-groups/412/documents>.

⁽³⁵⁾ Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, Oberender, A., Fruergaard Astrup, T., Frydkjær Witte, S., Camboni, M. und andere, *EU Construction & Demolition Waste Management Protocol including guidelines for pre-demolition and pre-renovation audits of construction works – Updated edition 2024*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, <https://data.europa.eu/doi/10.2873/77980>.

Unverbindliche Informationen zur Verfüllung finden Sie in der vorbereitenden Studie zur Unterstützung der Ausarbeitung von Leitlinien der Kommission zur Definition des Begriffs Verfüllung. ⁽³⁶⁾

102. **Muss technische Ausrüstung in die Berechnungen der Ökobilanz (Life cycle assessment, LCA) aus Anhang I einbezogen werden, wenn die Offenlegung gemäß einem „nationalen Instrument“ erfolgt, auf das in den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 3.1. „Neubau“ Bezug genommen wird? Ist es möglich, LCA-Daten (Auswirkungen des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials) unter Verwendung eines nationalen Instruments zu melden, auch wenn es nicht in vollem Umfang auf den Level(s)-Rahmen abgestimmt ist?**

Um die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 3.1. „Neubau“ in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Umwelttaxonomie zu erfüllen, müssen die Betreiber das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial von Gebäuden für jede Phase des Lebenszyklus berechnen und es den Investoren und Kunden auf Anfrage mitteilen. In der Fußnote zu diesem Kriterium werden drei verschiedene Arten der Erfüllung des Kriteriums beschrieben: Berechnungen gemäß dem gemeinsamen Level(s)-Rahmen der EU; Verwendung eines nationalen Berechnungsinstruments; Verwendung anderer Berechnungsinstrumente.

Es wird festgelegt, dass andere Berechnungsinstrumente als nationale Instrumente nur dann verwendet werden dürfen, wenn sie die Mindestkriterien des gemeinsamen Level(s)-Rahmens der EU erfüllen (siehe Level(s)-Benutzerhandbuch für Indikator 1.2 ⁽³⁷⁾). Es gibt jedoch keine genauere Angaben zur Verwendung eines nationalen Instruments. Daher kann ein offizielles nationales oder regionales Instrument auch dann verwendet werden, wenn es vom gemeinsamen Level(s)-Rahmen der EU abweicht. Darüber hinaus sollte der Umfang der in die Berechnung einbezogenen Elemente den Anforderungen eines offiziellen nationalen oder regionalen Instruments entsprechen.

Schließlich schreibt die überarbeitete Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden die Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials für neue Gebäude ab 2028 verbindlich vor. Obwohl die Berechnungsmethode derzeit unter Verweis auf EN15978 und den gemeinsamen Level(s)-Rahmen der EU in Anhang III beschrieben ist, wurde der Kommission mit der Richtlinie auch die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zur Änderung von Anhang III und zur Festlegung eines Unionsrahmens für die nationale Berechnung zu erlassen.

Abschnitt 3.2. „Renovierung bestehender Gebäude“ in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Umwelttaxonomie

103. **In dem unter der Nummer 4 des Abschnitts 3.2. „Renovierung bestehender Gebäude“ genannten Kriterium für einen wesentlichen Beitrag ist Folgendes festgelegt: „Mindestens 50 % des ursprünglichen Gebäudes bleiben erhalten.“ Wie genau sollten 50 % des ursprünglichen Gebäudes abgegrenzt werden?**

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der vom ursprünglichen Gebäude erhaltenen Bruttofläche nach der anwendbaren nationalen oder regionalen Messmethode, alternativ unter Verwendung der Definition von „IPMS 1“ gemäß den International Property Measurement Standards (IPMS, internationale Flächenermittlungsstandards) ⁽³⁸⁾. Auf nationaler oder regionaler Ebene können spezifische Leitlinien zur Verfügung stehen. Falls „IPMS 1“ verwendet wird, enthält dieses Dokument ausführliche Erläuterungen. Die Bruttofläche des renovierten Teils des Gebäudes darf 50 % der Bruttofläche des ursprünglichen Gebäudes nicht überschreiten.

104. **Die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 3.2. „Renovierung bestehender Gebäude“ sehen die Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials vor. Für diese Berechnung müssen die Betreiber die Norm EN15978 einhalten. Welche Teile der Norm sind einzuhalten?**

Generell entspricht der Umfang der Gebäudekomponenten und der technischen Ausrüstung der Definition im gemeinsamen Level(s)-Rahmen der EU. Abgesehen davon werden gemäß dem Kriterium keine weiteren Anforderungen an die Verwendung der Norm gestellt. In einigen Mitgliedstaaten oder Drittländern gibt es möglicherweise ein nationales Berechnungsinstrument für Offenlegungen oder für die Erteilung von Baugenehmigungen. Es können jedoch auch andere Berechnungsinstrumente verwendet werden, wenn sie die Mindestkriterien des gemeinsamen Level(s)-Rahmens der EU erfüllen. Die Norm EN15978 ermöglicht eine flexible Auslegung.

⁽³⁶⁾ Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, *Study to support the preparation of Commission guidelines on the definition of backfilling – Final report*, Amt für Veröffentlichungen, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2779/382166>.

⁽³⁷⁾ Dodd N., Donatello S. und Cordella M., 2021. Level(s)-Indikator 1.2: Erderwärmungspotenzial (GWP) entlang des Lebenszyklus, Benutzerhandbuch: Einleitende Informationen, Anleitungen und Leitlinien (Veröffentlichungsversion 1.1): https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/2021-01/UM3_Indicator_1.2_v1.1_37pp.pdf.

⁽³⁸⁾ Siehe Website <https://ipmsc.org/>.

Abschnitt 3.5. „Verwendung von Beton im Tiefbau“ in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Umwelttaxonomie

105. **Wie sollte der Anwendungsbereich von Abschnitt 3.5. „Verwendung von Beton im Tiefbau“ definiert werden? Sollten nur die Materialkosten für Beton oder auch die Lieferung und die Dienstleistung des Bauunternehmens, z. B. der Transport, angegeben werden?**

Die Tätigkeit in Abschnitt 3.5 umfasst die Verwendung von Beton für den Neubau, den Wiederaufbau oder die Wartung von Ingenieurbauwerken. Daher umfasst die Tätigkeit alle Hoch- und Tiefbauarbeiten, sofern diese den technischen Bewertungskriterien entsprechen.

Betreiber, die Dienstleistungen zum Transport von Zement erbringen, fallen nicht unter diese Tätigkeit, könnten aber die Taxonomiekonformität im Rahmen der in den Anhängen I und II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie aufgeführten Güterbeförderungstätigkeiten melden.

Information und Kommunikation

Abschnitt 4.1. „Bereitstellung von datengesteuerten IT-/OT-Lösungen“ in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Umwelttaxonomie

106. **Abschnitt 4.1. „Bereitstellung von datengesteuerten IT-/OT-Lösungen“ erfordert die Einhaltung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG-Richtlinie) für IT, wobei die Anforderungen an Elektro- und Elektronik-Altgeräte nur für physische Produkte gelten können. Welche Vorgehensweise wird empfohlen, um diese spezifische Anforderung zu erfüllen?**

Das in Abschnitt 4.1. „Bereitstellung von datengesteuerten IT/OT-Lösungen“ unter Nummer 8 Buchstabe c genannte Kriterium für einen wesentlichen Beitrag setzt voraus, dass alle IT/OT-gestützten Lösungen folgende Kriterien erfüllen: „c) Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur Verwertung oder zum Recycling oder die ordnungsgemäße Behandlung, einschließlich der Entfernung aller Flüssigkeiten und einer selektiven Behandlung, wird gemäß Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU durchgeführt.“

Die Richtlinie 2012/19/EU (EEAG-Richtlinie) regelt nur die Anforderungen an die Behandlung von „Elektro- und Elektronikgeräten“ am Ende der Lebensdauer, also von Geräten, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und von Geräten zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1 000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind. Software fällt nicht unter diese Definition von Elektro- und Elektronikgeräten.

Dieses Kriterium wurde aufgenommen, um der am Ende der Lebensdauer erfolgenden Behandlung der Hardware-Ausrüstung Rechnung zu tragen, die für den Betrieb der datengesteuerten IT/OT-Lösung verwendet wird, nicht aber der Software.

107. **Ist Software (z. B. SAP) im Umfang der Tätigkeit in Abschnitt 4.1. „Bereitstellung von IT/OT-datengesteuerten Lösungen“ enthalten, da Software für die Lieferantenverwaltung verwendet werden könnte?**

Wie in der Beschreibung der Tätigkeit angegeben, fallen die Herstellung, Entwicklung, Installation, Einsetzung, Wartung, Reparatur oder die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich technischer Beratung in Bezug auf die Konzeption oder Überwachung verschiedener Arten von Systemen für Software und Informationstechnologie oder Betriebstechnologie (operative technology, OT), die zum Zwecke der Fernüberwachung und der prädiktiven Instandhaltung konzipiert wurden, in den Anwendungsbereich der Tätigkeit.

108. **Die DNSH-Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Abschnitt 4.1. „Bereitstellung von datengesteuerten IT/OT-Lösungen“ setzen Folgendes voraus: „Die zur Nutzung der Software verwendeten Geräte entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 2009/125/EG an Server und Datenspeicherprodukte.“ Wie können Unternehmen, die reine Softwareanbieter sind, diese Bestimmung einhalten, da sie keinen Zugang zu solchen Informationen über die Hardwareausrüstung haben?**

Die Tätigkeit gemäß Abschnitt 4.1 umfasst sowohl IT- als auch Betriebstechnologielösungen, d. h. sowohl Software- als auch Hardwareelemente. Die technischen Bewertungskriterien mit Anforderungen an Hardwareausrüstungen, die für den Betrieb von Software verwendet werden, einschließlich Servern und Datenspeicherprodukten, gelten nur für Hardwareausrüstungen und nicht für Software. Das bedeutet, dass Softwareanbieter, die keine Kontrolle über die Hardwaregeräte haben, dieses Kriterium nicht erfüllen müssen.

Dienstleistungen

Abschnitt 5.1. „Reparatur, Wiederaufarbeitung und Wiederaufbereitung“ in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie

109. **Wie sollte der Abfallbewirtschaftungsplan, auf den in den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 5.1. „Reparatur, Wiederaufarbeitung und Wiederaufbereitung“ Bezug genommen wird, in der Praxis aussehen?**

Abfallbewirtschaftungspläne wie die in Abschnitt 5.1. „Reparatur, Wiederaufarbeitung und Wiederaufbereitung“ genannten sollten den Grundsätzen für Abfallbewirtschaftungspläne gemäß Artikel 28 der Abfallrahmenrichtlinie in der geänderten Fassung entsprechen. Dazu gehören eine Analyse der aktuellen Situation der Abfallbewirtschaftung in der betreffenden Einheit sowie die erforderlichen Maßnahmen für eine Verbesserung der umweltverträglichen Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der Verwertung und der Beseitigung von Abfällen und eine Bewertung, wie der Plan die Erfüllung der Ziele unterstützen wird.

Der Plan sollte mindestens Folgendes berücksichtigen: i) Art, Menge und Herkunft der vom Unternehmen erzeugten Abfälle sowie eine Abschätzung der künftigen Entwicklung der Abfallströme und ii) bestehende Beseitigungs- und Verwertungsanlagen, einschließlich spezieller Vorkehrungen für Altöl, gefährliche Abfälle und Abfälle, die erhebliche Mengen kritischer Rohstoffe enthalten. Der Plan sollte Strategien für die Abfallbewirtschaftung, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung jeglicher Form von Vermüllung sowie zur Säuberung von Abfällen jeder Art, sowie geeignete qualitative oder quantitative Indikatoren und Zielvorgaben umfassen.

Abschnitt 5.2. „Verkauf von Ersatzteilen“ in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie

110. **Was ist gemäß Abschnitt 5.2. „Verkauf von Ersatzteilen“ als Verbrauchsmaterial und was nicht als Ersatzteil zu betrachten? Welche Funktionen des Produkts können durch das Ersatzteil wiederhergestellt werden? Werden nur primäre Funktionen abgedeckt? Oder sind alle Funktionen der gekauften Produkte abgedeckt, einschließlich aller Zubehörteile, die beim Verkauf vorhanden waren (z. B. der Fahrradkorb eines Citybikes)?**

In Abschnitt 5.2. sind in Fußnote 151 „Verbrauchsgüter“ definiert als „nicht langlebige Waren, die dazu bestimmt sind, verwendet, aufgebraucht oder ersetzt zu werden. Sie können für das Funktionieren eines Konsumguts erforderlich sein oder bei der Herstellung verwendet werden, ohne in das Enderzeugnis eingebaut zu werden“. Dies steht im Gegensatz zu „Ersatzteilen“, die in Fußnote 164 definiert sind als „ein Einzelteil eines Produkts, das einen Bestandteil eines Produkts mit derselben oder einer ähnlichen Funktion ersetzen kann. Das Produkt kann ohne diesen Bestandteil nicht ordnungsgemäß funktionieren. Die Funktionstüchtigkeit eines Produkts wird wiederhergestellt oder verbessert, wenn der Bestandteil durch ein Ersatzteil gemäß der Richtlinie 2011/65/EU ersetzt wird. Ersatzteile können gebrauchte Teile sein“.

Darüber hinaus enthält die Beschreibung der Tätigkeit für den Verkauf von Ersatzteilen Beispiele für Verbrauchsmaterialien, die nicht unter die Tätigkeit fallen (z. B. Druckertinte, Tonerkartuschen, Schmierstoffe für bewegliche Teile und Batterien).

Es gibt keine offizielle Liste von Produkten, die als Ersatzteile gelten. Die Betreiber müssen die individuelle Produktbewertung auf der Grundlage der oben genannten Definitionen vornehmen.

Abschnitt 5.3. „Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altprodukten und Produktkomponenten“ in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie

111. **Wie sind die Begriffe „Wiederverwendung“ und „Ende der Lebensdauer“ zu verstehen, auf die in den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 5.3. „Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altprodukten und Produktkomponenten“ Bezug genommen wird?**

„Wiederverwendung“ bezeichnet gemäß der Abfallrahmenrichtlinie jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren; „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ bezeichnet jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können.

Es sei daran erinnert, dass „Abfall“ jeden Stoff oder Gegenstand bezeichnet, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Bereits die Absicht, den Gegenstand zu entsorgen, macht ihn zu Abfall. Dies ist wichtig, wenn zwischen Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung unterschieden wird, da sich die Wiederverwendung auf einen Gegenstand bezieht, der kein Abfall ist, während sich die Vorbereitung zur Wiederverwendung auf einen Gegenstand bezieht, der bereits zu Abfall geworden ist.

Ein Gegenstand kann nur dann wiederverwendet werden, wenn sich der Zweck des Gegenstands nicht geändert hat. Wenn sich der Zweck nicht ändert, wird er wiederverwendet.

Wenn ein Gegenstand das Ende seiner Lebensdauer erreicht hat, wird er zu Abfall. Es gibt jedoch verschiedene Möglichkeiten, wie der Gegenstand das Ende seiner Abfalleigenschaft erreichen kann, z. B. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung, wenn für den Gegenstand Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft gelten und der Gegenstand sie erfüllt.

Abschnitt 5.5. „Produkt als Dienstleistung und andere kreislauf- und ergebnisorientierte Dienstleistungsmodelle“ in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie

112. **Wie sollten die Anforderungen in Abschnitt 5.5. „Produkt als Dienstleistung und andere kreislauf- und ergebnisorientierte Dienstleistungsmodelle“ angewendet werden, wenn ein Vermietungsunternehmen Generatoren für eine Baustelle bereitstellt? Muss jeder Mietgegenstand die Kriterien einzeln erfüllen oder kann eine Gruppe von Gegenständen auf der Baustelle als Ganzes betrachtet werden, wenn sie zusammen die Bedingung erfüllen? Oder beziehen sich die Kriterien für die Tätigkeit auf die gesamte Dienstleistung, z. B. auch auf den Energieverbrauch am Standort des Vermietungsunternehmens, das die Dienstleistung erbringt?**

Die Beschreibung der Tätigkeit gemäß Abschnitt 5.5. „Produkt als Dienstleistung und andere kreislauf- und ergebnisorientierte Dienstleistungsmodelle“ umfasst verschiedene Dienstleistungsmodelle (z. B. Vermietung oder Leasing), mit denen der Betreiber den Kunden die Nutzung verschiedener Produkte ermöglicht. Generatoren gehören zu den Produkten, die unter diese Tätigkeit fallen. Sofern nicht anders angegeben, gelten die technischen Bewertungskriterien für diese Tätigkeit für die gesamte Tätigkeit des Betreibers und nicht für bestimmte vom Betreiber bereitgestellte Produkte. Die DNSH-Anforderungen für den Klimaschutz in Bezug auf direkte Emissionen aus der Tätigkeit gelten speziell für Situationen, in denen die Tätigkeit die Erzeugung von Wärme/Kälte vor Ort oder die Kraft-Wärme-Kopplung einschließlich Strom umfasst.

113. **Kann das Leasing von Ausrüstung zur Bekämpfung von Ölverschmutzungen unter Abschnitt 5.5. „Produkt als Dienstleistung und andere kreislauf- und ergebnisorientierte Dienstleistungsmodelle“ fallen?**

Zu den taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Abschnitt 5.5. „Produkt als Dienstleistung und andere kreislauf- und ergebnisorientierte Dienstleistungsmodelle“ gehört die Bereitstellung des Zugangs zu Produkten für Kunden über Dienstleistungsmodelle wie Leasing. Daher fällt das Leasing von Ausrüstung zur Bekämpfung von Ölverschmutzungen an Kunden unter diese Tätigkeit. Der Leasinggeber sollte die Leasingausgaben je nach buchhalterischer Behandlung des Leasingverhältnisses als CapEx oder OpEx bilanzieren. Das Unternehmen, das die Ausrüstung zur Bekämpfung von Ölverschmutzungen von einem anderen Anbieter least, d. h. der Leasingnehmer, fällt jedoch nicht unter diese Tätigkeit.

ABSCHNITT VI FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ZIEL DER VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG (ANHANG III DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS ZUR UMWELTTAXONOMIE)

Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Abschnitt 2.4. „Sanierung verunreinigter Standorte und Gebiete“ in Anhang III des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie

114. **Die Beschreibung der Tätigkeit gemäß Abschnitt 2.4. „Sanierung verunreinigter Standorte und Gebiete“ umfasst unter Buchstabe d Ziffer vii den Begriff „Boden“. Umfasst der Begriff „Boden“ auch Bodenluft?**

In der Richtlinie 2010/75/EU (Richtlinie über Industrieemissionen) wird der Begriff „Boden“ in Artikel 3 Nummer 21 definiert als „die oberste Schicht der Erdkruste, die sich zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche befindet. Der Boden besteht aus Mineralpartikeln, organischem Material, Wasser, Luft und lebenden Organismen“. Bodenluft fällt daher unter den Begriff „Boden“.

115. **Wie werden die Begriffe „verunreinigtes Gebiet“ und „Schadstoffe“, auf die in der Beschreibung der Tätigkeit in Abschnitt 2.4. „Sanierung verunreinigter Standorte und Gebiete“ Bezug genommen wird, definiert?**

Ausgehend von der Definition des Begriffs „Umweltverschmutzung“ in der Richtlinie über Industrieemissionen sind Schadstoffe durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt freigesetzte Stoffe, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können. Das „verunreinigte Gebiet“ ist das von Umweltverschmutzung betroffene Gebiet.

116. **Unter Buchstabe b in der Beschreibung der Tätigkeit in Abschnitt 2.4. „Sanierung verunreinigter Standorte und Gebiete“ wird auf die „Dekontaminierung oder Sanierung von verunreinigten Industrieanlagen oder -standorten“ verwiesen. Was ist unter „Industrieanlagen oder -standorten“ zu verstehen? Umfasst dies auch andere Bereiche wie stillgelegte Anlagen, Militärstandorte, Deponien (Sicherheit/Nachsorge)? Sind „Brachflächen“ eingeschlossen?**

„Standort“ bezieht sich auf einen bestimmten geografischen Standort, an dem industrielle Tätigkeiten stattgefunden haben (siehe die Definition in Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung über das Industrieemissionsportal⁽³⁹⁾), wodurch es zu einer Verunreinigung kommen kann. Dies kann mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Flächen oder Böden, Grundwasser- oder Oberflächenwasserverunreinigungen, Gebiete in der Umgebung von Industrieanlagen, in die die Verschmutzung gelangt ist, oder verlassene oder stillgelegte Industrieanlagen umfassen. Industrieanlagen hingegen beziehen sich auf physische Strukturen und Ausrüstungen, die für industrielle Prozesse verwendet werden, z. B. Produktionsanlagen, Raffinerien oder Kraftwerke. Maßnahmen zur Sanierung oder Dekontaminierung, die sich auf einen Standort konzentrieren, betreffen die Umgebung, während Maßnahmen, die sich auf Industrieanlagen konzentrieren, die physischen Strukturen und Ausrüstungen betreffen.

Die Dekontaminierung oder Sanierung von Industrieanlagen oder -standorten umfasst nicht die Sanierung rechtlich nicht konformer Deponien und stillgelegter oder illegaler Müllhalden, die nicht mit dem zu sanierenden Standort in Zusammenhang stehen, da diese unter eine bestimmte Tätigkeit fallen, die in Abschnitt 2.3 aufgeführt ist. Militärstandorte gelten zwar nicht als Industriestandorte gemäß Buchstabe b der Tätigkeitsbeschreibung, die Sanierung von Militärstandorten könnte jedoch unter anderen Buchstaben abgedeckt sein.

117. **Buchstabe e in der Beschreibung der Tätigkeit in Abschnitt 2.4. „Sanierung verunreinigter Standorte und Gebiete“ bezieht sich auf die „Beseitigung von gefährlichen Stoffen, Gemischen oder Produkten, wie Asbest oder bleihaltiger Farbe“. Wie wird der Begriff „gefährliche Stoffe“ definiert?**

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sind gefährliche Stoffe diejenigen Stoffe, die den in Anhang I Teile 2 bis 5 der genannten Verordnung dargelegten Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entsprechen.

118. **In dem unter Nummer 1 des Abschnitts 2.4. „Sanierung verunreinigter Standorte und Gebiete“ genannten Kriterium für einen wesentlichen Beitrag heißt es: „Sanierungsmaßnahmen werden weder von dem Betreiber, der die Verunreinigung verursacht hat, noch von einer Person, die im Namen dieses Betreibers handelt, durchgeführt, um den Anforderungen der Richtlinie 2004/35/EG oder – bei Tätigkeiten in Drittländern – den Vorschriften zur Umwelthaftung auf der Grundlage des Verursacherprinzips nach nationalem Recht zu entsprechen.“ Wie ist dieses Kriterium auszulegen? Bezieht sich der Begriff „Betreiber“ auf das Unternehmen, das die Sanierungstätigkeiten durchführt?**

Mit diesem Kriterium soll sichergestellt werden, dass die Sanierungsmaßnahmen unparteiisch und transparent durchgeführt werden, wobei das vorrangige Ziel darin besteht, die Umwelt und die öffentliche Gesundheit zu schützen. Das unter Nummer 1 genannte Kriterium bezieht sich auf den Betreiber, der die Verschmutzung verursacht hat. Der Begriff „Betreiber“ wird gemäß Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 2004/35/EG definiert als jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die die berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt oder der – sofern dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist – die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über die technische Durchführung einer solchen Tätigkeit übertragen wurde, einschließlich des Inhabers einer Genehmigung oder Zulassung für eine solche Tätigkeit oder der Person, die die Anmeldung oder Notifizierung einer solchen Tätigkeit vornimmt.

Gemäß dem unter Nummer 1 genannten Kriterium können Sanierungsmaßnahmen, die von dem Betreiber, der die Verschmutzung verursacht hat, oder von einer Person, die im Namen dieses Betreibers handelt, durchgeführt werden, um den Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/35/EG nachzukommen, keinen wesentlichen Beitrag leisten.

⁽³⁹⁾ Verordnung (EU) 2024/1244 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (ABl. L, 2024/1244, 2.5.2024, S. 1).

119. Gilt ein unabhängiges Unternehmen, das vom Betreiber, der die Verschmutzung verursacht hat, mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahme beauftragt wurde, gemäß Abschnitt 2.4. „Sanierung verunreinigter Standorte und Gebiete“ als im Auftrag des Verursachers handelnd?

Ein unabhängiges Unternehmen, mit dem die Betreiber, die die Verunreinigung verursacht haben, eine Vereinbarung über die Durchführung der Sanierungsmaßnahme unterzeichnet haben, gilt nicht als im Namen dieses Betreibers handelnde Person, es sei denn, dieses Unternehmen vertritt den Betreiber oder verfügt über spezifische Befugnisse, die ihm von dem Betreiber übertragen wurden (dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn das Unternehmen eine Tochtergesellschaft des Betreibers ist). Dies bedeutet, dass die Einnahmen, die das unabhängige Unternehmen für die Durchführung der Sanierungstätigkeit erzielt, taxonomiefähig sind, während die für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung aufgewendeten OpEx oder CapEx des Betreibers, der die Verunreinigung verursacht hat, nicht taxonomiefähig sind.

ABSCHNITT VII

FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM DIE BIODIVERSITÄT UND DIE ÖKOSYSTEME BETREFFENDEN ZIEL (ANHANG IV DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS ZUR UMWELTTAXONOMIE)

Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung

Abschnitt 1.1. „Erhaltung, einschließlich Wiederherstellung, von Lebensräumen, Ökosystemen und Arten“ in Anhang IV des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie

120. Kann die in Abschnitt 1.1. genannte Tätigkeit „Erhaltung, einschließlich Wiederherstellung, von Lebensräumen, Ökosystemen und Arten“ in städtischen Gebieten mit kaum vorhandenen Naturräumen durchgeführt werden? Wie kann eine in städtischen Gebieten ausgeübte Tätigkeit die Anforderungen der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag erfüllen?

Die Erhaltungstätigkeit kann in allen Gebieten, auch in städtischen Gebieten, durchgeführt werden. Die Tätigkeit kann zudem unabhängig vom Haupttätigkeitsbereich von jeder Art von Betreibern durchgeführt werden.

Alle Kriterien für einen wesentlichen Beitrag müssen erfüllt sein. Dies schließt die Anforderung unter Nummer 1.1 der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag ein:

„1.1. Die Tätigkeit trägt zu mindestens einem der folgenden Punkte bei:

Erhaltung eines guten Zustands von Ökosystemen, Arten, Lebensräumen oder Habitaten von Arten;

Wiederherstellung von Ökosystemen, Lebensräumen oder Habitaten von Arten in Richtung oder zur Erreichung eines guten Zustands, u. a. durch Erweiterung ihres Gebiets bzw. Verbreitungsgebiets.“

Ebenso muss für das Gebiet gemäß Nummer 3.1 der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag ein Bewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument gelten.

In diesem Zusammenhang könnte es nützlich sein, sich an die zuständigen Naturschutzbehörden zu wenden, die möglicherweise einen Plan für grüne Infrastrukturen auf den Weg gebracht haben, der, sofern er die einschlägigen technischen Bewertungskriterien erfüllt, unter den für die Erhaltungsmaßnahme erforderlichen Bewirtschaftungsplan fallen könnte.

Zudem kann es sinnvoll sein, sich an die zuständigen kommunalen Behörden zu wenden, um zu prüfen, ob ein Plan für die Begrünung der Städte⁽⁴⁰⁾ vorliegt oder ob die Stadt die „Vereinbarung für Grüne Städte“⁽⁴¹⁾ unterzeichnet hat. Sofern sie den Anforderungen der technischen Bewertungskriterien entsprechen, könnten diese Dokumente unter den Bewirtschaftungsplan/ein gleichwertiges Instrument fallen, das für die Erhaltungstätigkeit erforderlich ist.

⁽⁴⁰⁾ Um der Natur wieder mehr Raum in unseren Städten zu geben und Gemeinschaftsmaßnahmen zu belohnen, hat die Kommission in ihrer EU-Biodiversitätsstrategie europäische Städte ab 20 000 Einwohnern aufgefordert, bis Ende 2021 ehrgeizige Pläne für die Begrünung der Städte auszuarbeiten. Siehe auch https://environment.ec.europa.eu/topics/urban-environment/urban-nature-platform_de.

⁽⁴¹⁾ Um die Begrünung städtischer und stadtnaher Gebiete im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie zu erleichtern, hat die Europäische Kommission im Rahmen einer mit den Städten und Bürgermeistern getroffenen neuen „Vereinbarung für Grüne Städte“ eine EU-Plattform für die Begrünung der Städte eingerichtet. Siehe auch https://environment.ec.europa.eu/topics/urban-environment/green-city-accord_de.

121. **Gemäß dem unter der Nummer 3.1 des Abschnitts 1.1. „Erhaltung, einschließlich Wiederherstellung, von Lebensräumen, Ökosystemen und Arten“ genannten Kriterium für einen wesentlichen Beitrag muss für das Gebiet ein Bewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument gelten. Bedeutet dies, dass Grünflächen, die sich im Eigentum von privaten Einrichtungen befinden und von diesen verwaltet werden, dieses Kriterium nicht erfüllen können, da öffentliche Einrichtungen (d. h. Naturschutzbehörden) für solche in privatem Eigentum befindlichen und privat verwalteten Flächen keine Bewirtschaftungspläne oder gleichwertigen Instrumente erstellen?**

Damit der Betreiber die Tätigkeit als taxonomiekonform melden kann, muss ein Bewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument vorhanden sein. Es ist jedoch nicht festgelegt, dass der Bewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument von Behörden erstellt werden muss. Wurde von den zuständigen Behörden kein solches Instrument erstellt, kann grundsätzlich auch der Betreiber der Erhaltungstätigkeit einen solchen Plan erstellen. Der Plan muss jedoch alle spezifischen Informationen enthalten, die in den Bewirtschaftungsplan und das gleichwertige Instrument gemäß Nummer 3.1 der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag aufzunehmen sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Bewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument gemäß den Nummern 4.1 und 4.2 der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag entweder von den nationalen Behörden oder von einem unabhängigen Drittzertifizierer zu Beginn der Erhaltungstätigkeit oder am Ende der Laufzeit des Bewirtschaftungsplans oder mindestens alle zehn Jahre überprüft werden muss.

122. **Die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 1.1. „Erhaltung, einschließlich Wiederherstellung, von Lebensräumen, Ökosystemen und Arten“ schließen den „Ausgleich“ der Auswirkungen einer anderen Tätigkeit ausdrücklich aus und umfassen nur „Nettobiodiversitätsgewinne“. Was ist in diesem Zusammenhang unter dem Begriff „Netto“ zu verstehen? Bedeutet dies, dass es auch zu einem Verlust an Biodiversität hätte kommen können, der ausgeglichen werden muss, um als wesentlicher Beitrag zu gelten?**

„Nettobiodiversitätsgewinn“ bedeutet eine messbare positive Auswirkung („Nettogewinn“) auf die Biodiversität im Vergleich zu dem, was in dem Gebiet vor der Erhaltungs-/Wiederherstellungstätigkeit zu verzeichnen war. Dies kann erreicht werden, indem der Zustand eines Lebensraums oder einer Art ohne vorherigen Verlust an Biodiversität aufgrund einer anderen Tätigkeit verbessert wird. Darüber hinaus kann sich der Nettobiodiversitätsgewinn aus zusätzlichen Erhaltungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben, die über einen Ausgleich hinausgehen, wie in Fußnote 11 zu der Tätigkeiten in Abschnitt 1.1 erläutert wird. In diesem Fall ist der Nettogewinn die Schaffung zusätzlicher Biodiversität, nachdem der durch die andere Wirtschaftstätigkeit verursachte Verlust an Biodiversität zu 100 % auf vergleichbarer Basis ausgeglichen wurde.

Tätigkeiten im Bereich Beherbergung

Abschnitt 2.1. „Hotels, Ferienunterkünfte, Campingplätze und ähnliche Beherbergungsbetriebe“ in Anhang IV des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie

123. **Das Kriterium für einen wesentlichen Beitrag unter Nummer 1.2 des Abschnitts 2.1. „Hotels, Ferienunterkünfte, Campingplätze und ähnliche Beherbergungsbetriebe“ bezieht sich auf die „für die Erhaltung oder die Wiederherstellung des Gebiets zuständige Organisation“. Muss es sich bei dieser Organisation ausschließlich um eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung handeln, oder kann die Rolle z. B. auch von einer Nichtregierungsorganisation wahrgenommen werden?**

Bei der Organisation kann es sich um jede beliebige „für die Erhaltung oder die Wiederherstellung des Gebiets zuständige Organisation“ handeln, einschließlich öffentlicher Verwaltungen, Nichtregierungsorganisationen, privater Unternehmen oder anderer Einrichtungen.

124. **Unter Buchstabe c der Beschreibung der Tätigkeit in Abschnitt 2.1. „Hotels, Ferienunterkünfte, Campingplätze und ähnliche Beherbergungsbetriebe“ werden „Gästewohnungen und -bungalows, Ferienhäuser und Hütten“ genannt. Was ist unter „Gästewohnungen“ zu verstehen? Gilt dies für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften? Wie unterscheiden sie sich von „Apartments zur längerfristigen Nutzung“?**

„Gästewohnungen“ umfassen Mietobjekte für den kurzfristigen Tourismus, während „Apartments zur längerfristigen Nutzung“ keinem kurzfristigen touristischen Zweck dienen und daher ausgeschlossen sind.

125. **Warum gilt das Kriterium für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 2.1. „Hotels, Ferienunterkünfte, Campingplätze und ähnliche Beherbergungsbetriebe“ unter Nummer 3.2 nur für Beherbergungsbetriebe mit mehr als 50 Beschäftigten, während die Offenlegungspflicht im Rahmen der Taxonomie im Allgemeinen für Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten gilt?**

Die Anforderung, taxonomiebezogene Angaben zu machen, gilt für Unternehmen, die der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen unterliegen. Diese gilt insbesondere für große oder börsennotierte Unternehmen. Der Verweis auf 50 Beschäftigte unter Nummer 3.2 hat keinen Einfluss auf den Umfang dieser Offenlegungen. Die Kriterien unter Nummer 3.2 gelten nur für Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten, um kleineren Unternehmen die Einhaltung der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zu erleichtern.

126. Gelten die Kriterien für Abschnitt 2.1. „Hotels, Ferienunterkünfte, Campingplätze und ähnliche Beherbergungsbetriebe“ auch für die THG-Emissionen der Besucher des Hotels (wenn sie beispielsweise mit dem Flugzeug reisen)?

Die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag in Abschnitt 2.1. „Hotels, Ferienunterkünfte, Campingplätze und ähnliche Beherbergungsbetriebe“ umfassen nicht die THG-Emissionen der Besucher der unter diese Tätigkeit fallenden Unterkünfte.

ABSCHNITT VIII

FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETEN ALLGEMEINEN KRITERIEN

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel

127. Wie werden „Klimarisiken“ definiert? Für welche Phase eines Projekts gelten sie?

In Bezug auf das Ziel der Anpassung an den Klimawandel sind die wichtigsten Klimarisiken:

- die physischen Risiken des Klimawandels, die zu möglichen materiellen Schäden oder Auswirkungen führen, z. B. physische Schäden an Eigentum, Ausrüstung oder Inventar, die den Geschäftsbetrieb stören oder erhebliche Reparaturkosten verursachen können;
- andere Arten von Auswirkungen (z. B. Auswirkungen auf die Belegschaft, kritische Elemente vor- und nachgelagerter Wertschöpfungsketten und Marktparameter usw.), die zu Betriebsstörungen und/oder wesentlichen finanziellen Verlusten führen.

Sie können entweder ereignisbedingt (akut) sein oder auf längerfristige (chronische) Klimaveränderungen zurückzuführen sein. Ereignisbedingte Risiken beziehen sich auf extreme Wetterereignisse (z. B. Überschwemmungen, Hitzewellen oder Stürme), während chronische Risiken dauerhaft sind (z. B. der Anstieg des Meeresspiegels oder Küstenerosion). Die einschlägigen Bestimmungen⁽⁴²⁾ enthalten eine nicht erschöpfende Liste klimabedingter Gefahren, die bei der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung zu berücksichtigen sind. In Zukunft könnten weitere Risiken möglicherweise zu einem wesentlichen Faktor werden.

Physische Klimarisiken sollten für alle Projektphasen bewertet werden. Im Bausektor beispielsweise müssen die physischen Risiken in der Planungs- und Gestaltungsphase sowie während des Projektlebenszyklus berücksichtigt werden, d. h. sowohl in Bezug auf die Nutzung als auch auf den Abbruch eines Gebäudes.

128. Muss für alle Standorte (z. B. für alle Bauvorhaben) eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung durchgeführt werden? Oder reicht eine auf andere Standorte übertragbare allgemeine Analyse aus?

Ziel einer soliden Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung ist es, wesentliche physische Klimarisiken zu ermitteln, die sich auf die Leistung der Wirtschaftstätigkeit und der Vermögenswerte, von denen die Wirtschaftstätigkeit (für ihre Leistung und Kontinuität) abhängt, auswirken. Anhand der Bewertung werden dann geeignete Anpassungslösungen ermittelt, die als Teil eines Anpassungsplans vorgestellt werden.

Gemäß den auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten allgemeinen Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel⁽⁴³⁾ sollte die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung nach den besten verfügbaren Methoden und unter Berücksichtigung der aktuellsten höchstauflösenden Daten durchgeführt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, kann die Bewertung im Hinblick auf Umfang, Methoden und verwendete Daten unterschiedlich gestaltet sein.

⁽⁴²⁾ Anhang I Anlage A Ziffer II und Anhang II Anlage A des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie sowie Anlagen A Ziffer II der Anhänge I und II des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie.

⁽⁴³⁾ Anhang I Anlage A und Anhang II Anlage A des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie und Anlagen A der Anhänge I, II, III und IV des delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie.

Um sicherzustellen, dass die Vulnerabilitätsbewertung die Risiken angemessen widerspiegelt, sollte den örtlichen Gegebenheiten gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Der Grund dafür ist, dass physische Risiken und Anpassungen standortspezifisch sind und weitgehend vom Ort und bestehenden Anfälligkeiten abhängen. Dies bedeutet, dass bei Bauvorhaben an verschiedenen Standorten für alle Standorte eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung durchgeführt werden kann, sofern dabei die jeweiligen standortspezifischen Risiken und Anfälligkeiten berücksichtigt werden. Bei den Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertungen sollte berücksichtigt werden, ob alle Vermögenswerte innerhalb des Standorts in ähnlichem Maße demselben Risiko ausgesetzt sind. Die Bewertungen können dann einzeln die jeweils besten Anpassungslösungen für jeden Vermögenswert am Standort ergeben.

129. **Die auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten allgemeinen Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel sehen vor, dass der Wirtschaftsteilnehmer physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) für bestehende Tätigkeiten und neue Tätigkeiten unter Nutzung bestehender physischer Vermögenswerte über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren umsetzen sollte. Beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Abschluss der Bewertung oder mit der Ermittlung der Anpassungslösung?**

Anpassungslösungen sind Änderungen der Prozesse, Verfahren und Strukturen der betreffenden Wirtschaftstätigkeit, um potenzielle Schäden im Zusammenhang mit dem Klimawandel abzumildern. Anpassungslösungen können physischer Natur (z. B. Bau von Hochwasserschutzanlagen) oder nicht physischer Natur sein (z. B. Umstellung auf dürreresistente Pflanzen oder Neugestaltung von Kommunikationssystemen). Die Bewertung von Anpassungslösungen ist ein Schritt bei der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung. Die Fünfjahresfrist beginnt an dem Tag, an dem der Betreiber die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung der Tätigkeit abgeschlossen und die Anpassungslösung für die Tätigkeit ermittelt hat.

130. **Wie ist die „voraussichtliche Lebensdauer“ definiert? Ist dies die voraussichtliche Lebensdauer der zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeit oder der Finanzierung der Tätigkeit?**

Die auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten allgemeinen Kriterien für das Ziel der Anpassung an den Klimawandel sehen vor, dass physische Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, durch eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung ermittelt werden müssen. Bei dieser Bewertung wird unter anderem ermittelt, welche physischen Klimarisiken die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen könnten. Die physischen Risiken hängen mit dem Ort und der Art der Tätigkeit zusammen, sodass unter der voraussichtlichen Lebensdauer der gesamte Zeitraum zu verstehen ist, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird. Im Bausektor umfasst die Lebensdauer beispielsweise die Planung, Gestaltung, Nutzung und den Abbruch eines Gebäudes. Bei langfristigen oder unbefristeten Tätigkeiten kann es gegebenenfalls sinnvoll sein, eine Lebensdauer von mindestens 30 Jahren in der Zukunft zu berücksichtigen.

131. **Die in Anlage A enthaltenen auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel beziehen sich auf „... physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) ...“, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden“. Wie ist der Begriff „reduzieren“ zu verstehen? Ist alles akzeptabel, was die physischen Klimarisiken verringern kann? Oder können nur Lösungen in Betracht gezogen werden, die die Auswirkungen so weit reduzieren, dass sie zu einer anderen Risikobewertung (Risikokategorie) bei der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung (CRVA) führen?**

In den auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten allgemeinen Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel werden „Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann“ in der Liste der Schritte genannt, die zur Durchführung einer belastbaren Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung gehören. Der Begriff „reduzieren“ bedeutet hier, dass physische Klimarisiken, die für die Wirtschaftstätigkeit wesentlich sind, so weit reduziert werden, dass die Tätigkeit ohne erhebliche vermeidbare⁽⁴⁴⁾ klimabedingte Störungen in der Gegenwart und während der Lebensdauer der Tätigkeit fortgesetzt werden kann.

⁽⁴⁴⁾ Der Begriff „vermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es i) Lösungen/Technologien gibt, mit denen das ermittelte spezifische, mit dem Klimawandel verbundene Risiko beseitigt oder auf das zur Vermeidung von Störungen erforderliche Maß reduziert werden kann, und ii) die Kosten für die Beseitigung oder Reduzierung des Risikos auf das zur Vermeidung von Störungen erforderliche Maß den Nutzen nicht übersteigen (z. B. der Wert der vermiedenen Schäden und Verluste unter Berücksichtigung ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit und unter Anwendung des Vorsorgeprinzips). In Fällen, in denen das Risiko auf der Grundlage dieser Faktoren als „unvermeidbar“ eingestuft wird, sollte versucht werden, i) das Risiko und die Auswirkungen auf den Betrieb der Tätigkeit auf so weit wie möglich zu reduzieren und ii) die Wiederherstellungszeit zu verkürzen; dabei ist auch das Restrisiko zu berücksichtigen.

132. In den auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten allgemeinen Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel in Anlage A heißt es, dass der Wirtschaftsteilnehmer physische und nicht physische Lösungen umsetzen soll. Sollten stets beide Bedingungen erfüllt sein, damit eine Anpassungslösung taxonomiefähig ist (da das Wort „und“ verwendet wird)?

Anhang A verpflichtet die Wirtschaftsteilnehmer, Anpassungslösungen zu ermitteln, mit denen die wichtigsten ermittelten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, reduziert werden. Diese Anpassungslösungen können je nach dem physischen Klimarisiko, dem der Betreiber ausgesetzt ist, entweder physische oder nicht physische Lösungen sein.

Als Beispiel für eine physische Anpassungslösung⁽⁴⁵⁾ kann ein Betreiber, der in einer hitzewellengefährdeten Region ansässig ist, beschließen, die Dächer oder Fassaden seiner Gebäude zu begrünen, um die Innentemperaturen in Hitzeperioden niedrig zu halten. Außerdem würde dadurch die Wasserrückhaltung in der Umgebung der Gebäude verbessert, da der Niederschlagsabfluss minimiert wird.

Im Gegensatz dazu kann ein Unternehmen, das im Bereich der Abscheidung und Nutzung von Deponiegas tätig und in einem Gebiet ansässig ist, in dem das Risiko besteht, von Wald- und Flächenbränden betroffen zu sein, als nicht physische Lösung Sensibilisierungskampagnen durchführen, um die Entstehung von Wald- und Flächenbränden zu reduzieren.⁽⁴⁶⁾

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

133. Anlage C wurde am 27. Juni 2023 geändert. Worin bestehen diese Änderungen?

In Anlage C sind die auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten allgemeinen Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien dargelegt. Genauer gesagt geht es um die Herstellung, die Verwendung und das Vorhandensein besonders besorgniserregender Stoffe und anderer gefährlicher Stoffe, auf die in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften Bezug genommen wird.

Anlage C wurde am 27. Juni 2023 geändert, um unter anderem die Bedingungen für Ausnahmen gemäß den Buchstaben f und g dieser Anlage zu präzisieren.

Die frühere Ausnahme für die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, die auf dem Konzept der „für die Gesellschaft wesentlichen Verwendung“ beruhte, wurde überarbeitet. Im Rahmen der überarbeiteten Ausnahme müssen die Betreiber feststellen und dokumentieren, dass auf dem Markt keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar sind. Falls es keine derartigen Alternativen gibt, müssen sie feststellen und dokumentieren, dass die gefährlichen Stoffe nur unter kontrollierten Bedingungen verwendet werden⁽⁴⁷⁾.

Diese Ausnahme betrifft sowohl Stoffe, die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung (überarbeiteter Buchstabe f der Anlage C) als besonders besorgniserregend eingestuft wurden, als auch Stoffe, die die Kriterien der in Artikel 57 der REACH-Verordnung genannten Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien erfüllen (nach Anlage C Buchstabe f wurde ein neuer Absatz eingefügt). Mit der Änderung wurde auch ein Konzentrationsgrenzwert von 0,1 % (Massenprozent) für die Verwendung der Stoffe in Gemischen und Erzeugnissen eingeführt.

Die Bedingungen für die Ausnahmen sollten je nach Verwendung des/der betreffenden chemischen Stoffe(s) festgestellt und dokumentiert werden.

Anlage C Buchstabe g wurde gestrichen und nach Buchstabe f durch einen neuen Absatz ersetzt. Es handelt sich um einen gesonderten Absatz, da sein Anwendungsbereich sich von dem der Buchstaben a bis f unterscheidet. Im Gegensatz zum neuen Absatz umfassen die Buchstaben a bis f die Situation der „Verwendung von Stoffen“; sie sind nicht auf die „Herstellung“ oder das „Inverkehrbringen“ beschränkt. In dem neuen Absatz wird klargestellt, dass die Wirtschaftstätigkeit nicht zur Herstellung, zum Vorliegen im Enderzeugnis bzw. Output oder zum Inverkehrbringen von Stoffen führen darf, die die Kriterien der in Artikel 57 der REACH-Verordnung genannten Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien erfüllen, es sei denn, es wird von den Betreibern festgestellt und dokumentiert, dass keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien auf dem Markt verfügbar sind und dass die Stoffe unter kontrollierten Bedingungen verwendet werden. Da der neue Absatz nicht auf die „Verwendung von Stoffen“ Bezug nimmt, gilt das in diesem neuen Absatz festgelegte Verbot nicht für eine solche Verwendung, sofern die Verwendung eines im neuen Absatz genannten Stoffes nicht dazu führt, dass dieser im Enderzeugnis bzw. Output vorhanden ist oder in Verkehr gebracht wird.

⁽⁴⁵⁾ Die wichtigsten Kategorien physischer Lösungen sind physische Infrastrukturen und technologische Lösungen sowie natur- und ökosystembasierte Ansätze.

⁽⁴⁶⁾ Die Hauptkategorien nicht physischer Lösungen sind Regierungs- und institutionelle Lösungen (einschließlich Einführung oder Änderung von Praktiken, Prozessen und Prozessmanagement, Planungs-, Überwachungs- und Kooperationsystemen und dergleichen), wirtschaftliche und finanzielle Lösungen (einschließlich Versicherungen) sowie Ansätze, die auf den Erwerb von Wissen und Verhaltensänderungen abzielen.

⁽⁴⁷⁾ Siehe FAQ 136 dieser Bekanntmachung der Kommission.

134. Welche chemischen Stoffe fallen unter Anhang C Buchstabe f in der am 27. Juni 2023 geänderten Fassung?

Buchstabe f betrifft Stoffe, die gemäß Artikel 57 der REACH-Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 59 Absätze 2 bis 10 der REACH-Verordnung als besonders besorgniserregende Stoffe ermittelt wurden. Diese Stoffe sind in der von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) verwalteten Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe aufgeführt.

135. Welche chemischen Stoffe fallen in der am 27. Juni 2023 geänderten Fassung unter den letzten Absatz in Anlage C, der nach dem Buchstaben f angefügt wurde?

Der nach Buchstabe f angefügte zusätzliche neue Absatz betrifft Stoffe, die die Kriterien der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) für eine der in Artikel 57 der REACH-Verordnung genannten Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien erfüllen. Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (C&L-Verzeichnis) enthält Informationen über die Gefahren Einstufungen von Stoffen im Einklang mit der CLP-Verordnung, mit harmonisierten Einstufungen (von den Behörden bewertet und von der Kommission beschlossen) sowie Selbsteinstufungen (von den Unternehmen bewertet und beschlossen). Die Gefahren Einstufung von Stoffen, die unter den nach Buchstabe f eingefügten neuen Absatz fallen, ist daher öffentlich zugänglich. Hersteller und Importeure gefährlicher Stoffe sind gemäß der CLP-Verordnung verpflichtet, ihre Stoffe selbst zu bewerten und diese Einstufung der ECHA zu melden, die sie im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis zur Verfügung stellt. Die Kommission räumt ein, dass es bei Stoffen ohne harmonisierte Einstufung Unterschiede bei den von verschiedenen Unternehmen vorgelegten Selbsteinstufungen geben kann. Darüber hinaus unterliegen die Einträge derzeit keiner Prüfung oder Qualitätskontrolle.

136. Buchstabe f und der neue Absatz unter Buchstabe f in Anlage C sehen eine Ausnahme vor, nach der Betreiber, die die entsprechenden Stoffe verwenden, das „Fehlen geeigneter Alternativstoffe oder -technologien auf dem Markt“ und ihre „Verwendung unter kontrollierten Bedingungen“ feststellen und dokumentieren müssen. Wie müssen die Vorgaben „Fehlen geeigneter Alternativen“ und „Verwendung unter kontrollierten Bedingungen“ von den Betreibern ausgelegt und erfüllt werden, um dieser Ausnahme zu entsprechen?*Fehlen geeigneter Alternativen*

Im Zusammenhang mit Anlage C gilt eine Alternative zu einem Stoff als „geeignet“, wenn alle vier der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- sie ist sicherer (d. h., ihre Verwendung birgt ein geringeres Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt als das Risiko der Verwendung des Stoffes),
- sie ist technisch machbar (d. h., sie bietet die für die Verwendung erforderliche Funktionalität und das erforderliche technische Leistungsniveau),
- sie ist für einen Wirtschaftsteilnehmer wirtschaftlich tragbar (d. h., die Nutzung führt nicht zu negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, die die wirtschaftliche Tragfähigkeit der mit der Nutzung, für die eine Ausnahme beantragt wird, verbundenen Tätigkeiten gefährden würden), und
- sie ist verfügbar, d. h., dass eine Analyse der Alternativen unter dem Gesichtspunkt der Produktionskapazitäten für die Alternativstoffe und der Durchführbarkeit von Alternativtechnologien sowie im Kontext der rechtlichen und faktischen Anforderungen für deren Inverkehrbringen durchgeführt werden muss.

Das Fehlen geeigneter Alternativen lässt sich wie folgt nachweisen:

- Für Stoffe, die in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführt sind (d. h. einige der Stoffe in Anlage C Buchstabe f), gilt: Hat ein Anwender eine Zulassung für die Verwendung des Stoffes erhalten, so ist diese Zulassung ein Nachweis dafür, dass es keine geeigneten Alternativen gibt. Dies bedeutet, dass der Betreiber, der über eine erteilte Zulassung verfügt, keine weitere Bewertung hinsichtlich der Einhaltung des Kriteriums „Fehlen geeigneter Alternativen“ durchführen muss. Die vorzulegenden Unterlagen sollten mindestens die Zulassungsnummer, die Zulassungsentscheidung und alle in der Zulassungsentscheidung geforderten Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung enthalten.

Wurde ein Zulassungsantrag vor dem in Anhang XIV genannten Antragsschluss für den Stoff gestellt, muss der Betreiber bis zur Entscheidung über die Zulassung keine weitere Bewertung vornehmen. Bis zur Entscheidung über den Zulassungsantrag kann der Betreiber die im Antrag eingereichte Analyse der Alternativen vorlegen. Wurde bereits eine Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analyse (SEAC) abgegeben, in der das Fehlen von Alternativen bestätigt wird, kann auch diese vorgelegt werden.

- Für Verwendungen i) eines in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführten Stoffes, für die keine Zulassung erforderlich ist, oder ii) eines gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung ermittelten Stoffes (Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe) oder iii) eines Stoffes, der die Kriterien gemäß Artikel 57 der REACH-Verordnung erfüllt (wie im C&L-Verzeichnis der ECHA registriert), müssen die möglichen Alternativen bewertet und die Bewertung und ihr Ergebnis dokumentiert werden. Der Betreiber
 - sollte eine Übersicht über Alternativstoffe und -technologien für die Verwendung des Stoffes vorlegen, einschließlich einer Begründung, warum diese nach mindestens einem der vier kumulativen Kriterien nicht geeignet sind (d. h. nicht sicherer und/oder technisch nicht machbar und/oder wirtschaftlich nicht tragbar für den Betreiber und/oder nicht auf dem EU-Markt verfügbar);
 - kann sich bei der Bewertung von Alternativen an den entsprechenden Abschnitten der ECHA-Leitlinien zur Analyse von Alternativen⁽⁴⁸⁾ orientieren. Diese Leitlinien sind in einigen Fällen sehr spezifisch auf die Anforderungen für REACH-Zulassungen ausgerichtet. Es sind jedoch insbesondere folgende Abschnitte zu beachten:
 - **3.6** „Ermittlung der technischen Durchführbarkeit von Alternativen“;
 - **3.7.1** „Allgemeine Erwägungen zur Beurteilung und zum Vergleich der Risiken“;
 - **3.8** „Ermittlung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit von Alternativen“;
 - **3.10** „Schlussfolgerung zur Eignung und Verfügbarkeit von Alternativen“.

Verwendung unter kontrollierten Bedingungen

Ein Stoff wird unter kontrollierten Bedingungen verwendet, wenn die Risiken, die sich aus der subjektiven Verwendung durch den Betreiber und den Verwendungsbedingungen (Expositionsszenarien) ergeben, bewertet und so gehandhabt wurden, dass Risikomanagementmaßnahmen und Verwendungsbedingungen, die die Exposition und Emissionen durch den Betreiber minimieren, vorhanden sind. Auf dieser Grundlage muss der Betreiber insbesondere Risikomanagementmaßnahmen durchführen, um die Exposition gegenüber dem Stoff und die Emissionen des Stoffes zu minimieren, die sowohl aus Sicht der menschlichen Gesundheit als auch aus Sicht der Umwelt während der Verwendungsphase ernste Risiken bergen. Wenn das Risiko der Verwendung des Stoffes durch den Betreiber auf viele Betreiber zutrifft und dieses Risiko daher bereits zuvor von einer anderen Stelle (Lieferant, Behörde, Wettbewerber usw.) bewertet wurde und entsprechende Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen festgelegt wurden, könnte die Einhaltung dieser Maßnahmen und Bedingungen für die Zwecke der Taxonomie ausreichend sein. Wenn die Verwendung nicht durch eine bestehende Risikobewertung abgedeckt ist, muss der Betreiber zunächst eine eigene Risikobewertung durchführen und dokumentieren.

Insgesamt sollen die bestehenden rechtlichen Anforderungen der EU und der Mitgliedstaaten an Chemikalien, Produkte und Abfall die Exposition von Menschen gegenüber dem Stoff und die Emissionen des Stoffes in die Umwelt sowie die daraus resultierenden Risiken begrenzen. Hat ein Betreiber bereits eine solche Risikobewertung und ein solches Risikomanagement durchgeführt und die Emissionen und Expositionen, die sich aus einer bestimmten Verwendung ergeben, im Einklang mit den geltenden Anforderungen der EU- und der nationalen Rechtsvorschriften über den Schutz von Arbeitskräften, Verbrauchern, der Bevölkerung und der Umwelt entsprechend minimiert, so sollte davon ausgegangen werden, dass dieser Betreiber die Anforderungen der Anlage C „kontrollierte Bedingungen“ erfüllt.

⁽⁴⁸⁾ ECHA (2021), Leitlinien zur Erstellung eines Zulassungsantrags: https://echa.europa.eu/documents/10162/2324906/authorisation_application_de.pdf.

Als Nachweis der Einhaltung der „kontrollierten Bedingungen“ für die Ausnahme müssen die Betreiber Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass sie über Risikobewertungs- und Risikomanagementverfahren verfügen, die Emissionen und Expositionen gegenüber Stoffen sowie die aus diesen Emissionen und Expositionen resultierenden Risiken im Einklang mit den einschlägigen bestehenden rechtlichen Anforderungen minimieren. Wenn der Betreiber auf der Grundlage spezifischer rechtlicher Anforderungen⁽⁴⁹⁾ eine Risikobewertung durchgeführt oder angemessen angewandt und das daraus resultierende Risikomanagementverfahren befolgt und dokumentiert hat, sollten diese Unterlagen als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen gelten.

Je nach spezifischer Verwendung und den gefährlichen Eigenschaften des Stoffes könnte der Betreiber die folgende (nicht erschöpfende) Liste von Maßnahmen umsetzen, um die Einhaltung der „kontrollierten Bedingungen“ nachzuweisen:

- Erstellung von Stoffsicherheitsberichten und die Anwendung geeigneter Risikomanagementmaßnahmen gemäß Artikel 14 der REACH-Verordnung;
- Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit;
- Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter und technische Maßnahmen, die auf den besten verfügbaren Techniken (BVT) beruhen. Die Betreiber können solche Maßnahmen anwenden, wenn die Verwendung des Stoffes durch eine BVT-Schlussfolgerung oder ein Referenzdokument für die besten verfügbaren Technologien abgedeckt ist.

Standardmäßig gilt die Ausnahme aufgrund „kontrollierter Bedingungen“ als erfüllt, wenn der Betreiber die in Artikel 18 Absatz 4 der REACH-Verordnung aufgeführten Maßnahmen für „streng kontrollierte Bedingungen“ erfüllt und dokumentiert.

Bei einem in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführten Stoff, für den eine Zulassung erteilt wurde, wird die Einhaltung der Zulassungsbedingungen in Bezug auf Risikomanagementmaßnahmen und die Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 60 Absatz 10 der REACH-Verordnung als ausreichend angesehen, um das Kriterium der Verwendung unter kontrollierten Bedingungen für diese zugelassenen Verwendungen zu erfüllen.

Das bedeutet, dass ein Betreiber, dem eine solche Zulassung erteilt wurde, keine weitere Bewertung der Einhaltung des Kriteriums der Verwendung unter kontrollierten Bedingungen vornehmen muss. Die vorzulegenden Unterlagen sollten mindestens die Zulassungsnummer, die Zulassungsentscheidung, den Stoffsicherheitsbericht für die Verwendung gemäß der Zulassungsentscheidung und die Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der in der Zulassungsentscheidung und in Artikel 60 Absatz 10 der REACH-Verordnung geforderten Bestimmungen enthalten.

Wurde ein Zulassungsantrag vor dem in Anhang XIV genannten Antragschluss für den Stoff eingereicht, kann der Betreiber, während er auf die Zulassungsentscheidung wartet, auf den mit dem Zulassungsantrag eingereichten Stoffsicherheitsbericht verweisen, einschließlich der Begründung für die Anwendung geeigneter Risikomanagementmaßnahmen, sofern aus diesem hervorgeht, dass die Emissionen und die Exposition gemäß den Anforderungen der REACH-Verordnung minimiert werden.

Es kann eine Begründung dafür vorgelegt werden, dass Emissionen/Expositionen minimiert werden. Wenn beispielsweise eine Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) vorliegt, in der festgestellt wird, dass die Exposition/die Emissionen minimiert werden, kann auch auf diese Stellungnahme Bezug genommen werden.

⁽⁴⁹⁾ Ein Überblick über das geltende EU-Chemikalienrecht wird von der ECHA im EUCLEF (dem Suchwerkzeug für das EU-Chemikalienrecht) bereitgestellt. Diese durchsuchbare Datenbank bietet einen Überblick über die bestehenden Verpflichtungen für jeden chemischen Stoff.

137. **In den delegierten Rechtsakten zur Klima- und Umwelntaxonomie heißt es: „Die Kommission wird die Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens oder der Verwendung der unter Buchstabe f genannten Stoffe überprüfen, sobald sie bereichsübergreifende Grundsätze zur wesentlichen Verwendung von Chemikalien veröffentlicht hat.“ Wie wirkt sich die Veröffentlichung der Mitteilung der Kommission über die wesentlichen Verwendungszwecke von Chemikalien vom 22. April 2024⁽⁵⁰⁾ auf die Anwendung der Ausnahme gemäß Anlage C Buchstabe f aus?**

Der Begriff der für die Gesellschaft wesentlichen Verwendung wird in der Mitteilung der Kommission C(2024) 1995 beschrieben. Der Begriff wurde jedoch weder in das Chemikalienrecht, auf das in Anlage C Bezug genommen wird, noch in die Taxonomie-Verordnung selbst aufgenommen. Die derzeit zu erfüllenden Bedingungen für die Ausnahmen sind daher das „Fehlen geeigneter Alternativen“ und die „Verwendung unter kontrollierten Bedingungen“, wie in FAQ 136 dieser Bekanntmachung der Kommission beschrieben.

138. **Im Rahmen der Änderungen vom 27. Juni 2023 wurde für chemische Stoffe, die unter Anlage C Buchstabe f fallen, ein Konzentrationsgrenzwert von 0,1 % (Massenprozent) eingeführt. Wie sollte der Schwellenwert von 0,1 Massenprozent angewendet werden? Besteht ein Unterschied zwischen eingeführten und in der EU hergestellten Erzeugnissen?**

Der Schwellenwert von 0,1 % gilt für die Konzentration der Stoffe in Gemischen und Erzeugnissen. In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zwischen eingeführten und in der EU hergestellten Erzeugnissen.

Wenn ein Produkt aus (einer Zusammenstellung von) mehreren Erzeugnissen oder einer Kombination aus Erzeugnissen und Gemischen besteht, sollte die Konzentration von 0,1 % für jedes Erzeugnis und jedes Gemisch separat bestimmt werden. Dabei ist zu beachten, dass die in einem Produkt zusammengeführten Erzeugnisse aus unterschiedlichen Materialien bestehen können.

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

139. **Welche Kartierungsinstrumente oder Datenbankquellen sollten genutzt werden, um die Nähe von Standorten zu Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, wie z. B. dem Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, zu überprüfen?**

Der Natura 2000 Viewer zeigt die Grenzen aller Natura-2000-Gebiete. Durch Anklicken eines bestimmten Gebiets wird der „Standard-Datenbogen“ angezeigt, in dem die in dem Gebiet geschützten Lebensräume und Arten beschrieben werden.

Siehe:

- Natura 2000 Viewer
- Informationen zum Natura 2000 Viewer
- Liste der Natura-2000-Gebiete, in der die Natura-2000-Gebiete in allen Mitgliedstaaten aufgeführt sind, mit Links zum Karten-Viewer, zu Standard-Datenbögen und Managementplänen.

140. **Welche Kriterien für die Entfernung zu Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität sollten angewandt werden?**

Bei Natura-2000-Gebieten gibt es keine Entfernung, ab der die Auswirkungen als nicht signifikant gelten können. So könnte beispielsweise ein Staudamm nachteilige Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete weiter flussabwärts haben oder ein Bergbauprojekt könnte mehrere Kilometer entfernte Feuchtgebiete schädigen. Mögliche negative Auswirkungen müssen von Fall zu Fall im Hinblick auf die standortspezifischen Erhaltungsziele bewertet werden. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in mehreren Urteilen bestätigt, dass Artikel 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie für Pläne und Projekte außerhalb von Natura-2000-Gebieten gilt, unabhängig von deren Entfernung zu dem betreffenden Gebiet⁽⁵¹⁾.

⁽⁵⁰⁾ Mitteilung der Kommission vom 22. April 2024. Leitkriterien und Grundsätze für das Konzept der wesentlichen Verwendung in EU-Rechtsvorschriften, die Chemikalien betreffen (C(2024) 1995 final: https://environment.ec.europa.eu/document/download/fb27e67a-c275-4c47-b570-b3c07f0135e0_en?filename=C_2024_1995_F1_COMMUNICATION_FROM_COMMISSIO_N_EN_V4_P1_3329609.PDF).

⁽⁵¹⁾ Rechtssache C-98/03, Kommission/Deutschland (2006 I-00053), Randnummer 51; Rechtssache C-418/04 Kommission/Irland (2007 I-10947), Randnummern 232 und 233; Rechtssache C-142/16 Kommission/Deutschland (in der elektronischen Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht), Randnummer 29.

141. **Was bedeutet der Begriff „erforderlich“ im Satz „In Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, werden die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt“? Bezieht er sich auf alle in einer Umweltverträglichkeitsprüfung und der entsprechenden Bewertung empfohlenen Maßnahmen oder auf Maßnahmen, die die Behörden für erforderlich hielten? Einige dieser Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen könnten in die Genehmigung nach der Richtlinie über Industrieemissionen (IED-Genehmigung) aufgenommen worden sein. Sind nur diese erforderlich?**

Der Begriff „erforderlich“ bezieht sich auf die Maßnahmen, die von der Behörde auferlegt werden, die ein Projekt nach Durchführung einer UVP genehmigt, und umfasst keine empfohlenen Maßnahmen.

In Bezug auf die Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Habitat-Richtlinie sind nach den DNSH-Kriterien nur Abhilfemaßnahmen und keine Ausgleichsmaßnahmen gestattet. Zur Vermeidung von Schäden heißt es in den einschlägigen Bestimmungen der delegierten Rechtsakte zur Taxonomie⁽⁵²⁾: „Für Gebiete/Vorhaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) wurde gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen.“

Abhilfemaßnahmen zielen darauf ab, die Auswirkungen zu verringern oder zu verhindern, dass sie überhaupt eintreten. Abhilfemaßnahmen können in einem Plan oder von einem Projektträger vorgeschlagen oder von den zuständigen nationalen Behörden vorgeschrieben werden, um die in der Verträglichkeitsprüfung festgestellten potenziellen Auswirkungen zu vermeiden oder so zu verringern, dass sie die Integrität des Gebiets nicht mehr beeinträchtigen. Bei einer Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie sind die Erhaltungsziele des Gebiets zu berücksichtigen. Die Ermittlung und Beschreibung von Abhilfemaßnahmen muss im Einklang mit der Habitat-Richtlinie wie die Verträglichkeitsprüfung selbst auf einem fundierten Verständnis der betreffenden Arten und Lebensräume basieren. Dies ist bei einer IED-Genehmigung nicht der Fall.

Die Abhilfemaßnahmen werden in der Regel vom Projektträger vorgeschlagen und von den zuständigen Behörden analysiert. Wenn die Behörden der Auffassung sind, dass die Maßnahmen nicht ausreichen, um die Integrität des Gebiets zu schützen, werden zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein.

142. **Bei einer Verträglichkeitsprüfung im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie sind die kumulativen Auswirkungen auf die in den Gebieten geschützten Lebensräume und Arten zu berücksichtigen. Sollte die Genehmigung für eine Fabrik, die vor Inkrafttreten der Richtlinie genehmigt wurde, überprüft werden? Wie sollten die kumulativen Emissionen bewertet werden, einschließlich der Emissionen aus Fabriken, die vor Inkrafttreten der Richtlinie genehmigt und gebaut wurden? Falls die Genehmigung für eine alte Fabrik überprüft wird, sollte sie als neues Projekt im Rahmen der Habitat-Richtlinie bewertet werden?**

Fabriken, die vor der Ausweisung von Natura-2000-Gebieten gemäß der Habitat-Richtlinie errichtet wurden, waren nicht verpflichtet, ihre Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie zu bewerten. Der laufende Betrieb dieser Fabriken müsste ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der betreffenden Gebiete in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung den Bestimmungen des Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie entsprechen. So müssen die Mitgliedstaaten beispielsweise in Natura-2000-Gebieten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen wurden, zu vermeiden, die mit dem Betrieb dieser Fabriken in Zusammenhang stehen können⁽⁵³⁾.

Der EuGH hat jedoch bestätigt, dass die Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2 und 3 der Habitat-Richtlinie als zusammenhängendes Ganzes⁽⁵⁴⁾ zu verstehen sind und das gleiche Schutzniveau für natürliche Lebensräume und Habitate von Arten gewährleisten sollen⁽⁵⁵⁾.

⁽⁵²⁾ Anhang I Anlage D Absatz 3 und Anhang II Anlage D Absatz 3 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie und die Anhänge I, II und III des delegierten Rechtsakts zur Umweltaxonomie.

⁽⁵³⁾ Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Habitat-Richtlinie gilt auch für die gemäß der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

⁽⁵⁴⁾ Rechtssache C-258/11 Sweetman u. a. (in der elektronischen Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht), Randnummer 32; Rechtssache C-521/12, Briels u. a. (in der elektronischen Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht), Randnummer 19.

⁽⁵⁵⁾ Rechtssache C-399/14, Grüne Liga Sachsen u. a. (in der elektronischen Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht), Randnummer 54.

Wenn also nach Artikel 6 Absatz 2 der Habitat-Richtlinie die Verpflichtung zur nachträglichen Prüfung der Auswirkungen eines Projekts auf das betreffende Gebiet besteht, muss diese Prüfung somit den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 3 entsprechen. In diesem Fall würde die Prüfung als Verträglichkeitsprüfung eines neuen Projekts im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 gelten und müsste in Kombination mit anderen Plänen und Projekten (abgeschlossen, genehmigt, aber unvollständig, oder vorgeschlagen) bewertet werden. Das Projekt kann nur genehmigt werden, wenn festgestellt wird, dass es keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Integrität der Natura-2000-Gebiete haben wird.

Dies bedeutet, dass ein Mitgliedstaat, wenn er den Betrieb einer alten Fabrik gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie prüft und bei der Prüfung zu dem Schluss kommt, dass der Betrieb die Integrität des Gebiets im Hinblick auf seine gebietsspezifischen Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt, dazu verpflichtet ist, geeignete Schritte zu ergreifen, um solche Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensräume, der Habitate der Arten und der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen wurden, zu verhindern oder möglichst gering zu halten (z. B. durch Anwendung von Abhilfemaßnahmen).

143. Gelten Umweltverträglichkeitsprüfungen nur für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie) fallen, oder für alle Tätigkeiten, die unter die EU-Taxonomie fallen?

Die UVP-Richtlinie gilt für die in ihren Anhängen I und II aufgeführten Tätigkeiten. Für die Zwecke der EU-Taxonomie gilt die Richtlinie auch für Tätigkeiten, die nicht in diesen Anhängen aufgeführt sind, für die nach den auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten allgemeinen Kriterien für den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme in Anlage D der delegierten Rechtsakte zur Klima- und Umwelttaxonomie jedoch eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

ABSCHNITT IX FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM DELEGIERTEN RECHTSAKT ÜBER DIE TAXONOMIE-OFFENLEGUNGSPFLICHTEN

144. Wie sieht der Zeitrahmen für die Berichterstattung über die Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität der Wirtschaftstätigkeiten im delegierten Rechtsakt zur Umwelttaxonomie und den Änderungen des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie aus?

In Artikel 10 Absätze 6 und 7 des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten ist Folgendes vorgesehen:

- Vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sollten **Nicht-Finanzunternehmen** nur den Anteil an ihrem Gesamtumsatz und ihren Investitions- und Betriebsausgaben offenlegen, der sich auf taxonomiefähige und nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten bezieht, die im delegierten Rechtsakt zur Umwelttaxonomie aufgeführt sind, sowie auf Wirtschaftstätigkeiten, die durch die Änderungsverordnung in den delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie aufgenommen wurden ⁽⁵⁶⁾.
- Ab dem 1. Januar 2025 sollten Nicht-Finanzunternehmen den Anteil an ihrem Gesamtumsatz und ihren Investitions- und Betriebsausgaben offenlegen, der sich auf taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten bezieht, die im delegierten Rechtsakt zur Umwelttaxonomie aufgeführt sind, sowie auf Wirtschaftstätigkeiten, die durch die Änderungsverordnung in den delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie aufgenommen wurden.
- Vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 sollten **Finanzunternehmen** nur den Anteil ihrer gesamten erfassten Vermögenswerte taxonomiefähiger und nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten offenlegen, die im delegierten Rechtsakt zur Umwelttaxonomie enthalten sind, sowie der Wirtschaftstätigkeiten, die durch die Änderungsverordnung in den delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie aufgenommen wurden. Darüber hinaus sollten Finanzunternehmen die in Anhang XI genannten qualitativen Angaben zu diesen Wirtschaftstätigkeiten offenlegen.
- Ab dem 1. Januar 2026 sollten Finanzunternehmen die KPI für die Taxonomiekonformität in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, die unter den delegierten Rechtsakt zur Umwelttaxonomie fallen, und Wirtschaftstätigkeiten, die durch die Änderungsverordnung ⁽⁵⁷⁾ in den delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie aufgenommen wurden, offenlegen.

Die folgende Tabelle enthält einen Zeitplan für die Berichtspflichten für Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen. Sie weist das Jahr des Berichts (d. h. das Jahr, in dem die Berichte veröffentlicht werden) für das Geschäftsjahr N aus, zu dem das Unternehmen Angaben macht. So werden beispielsweise Berichte mit KPI für das Geschäftsjahr 2023 in der Praxis im Jahr 2024 veröffentlicht.

⁽⁵⁶⁾ Die hinzugefügten Wirtschaftstätigkeiten betreffen die Abschnitte 3.18, 3.19, 3.20, 3.21, 6.18, 6.19 und 6.20 des Anhangs I sowie die Abschnitte 5.13, 7.8, 8.4, 9.3, 14.1 und 14.2 des Anhangs II.

⁽⁵⁷⁾ Die hinzugefügten Wirtschaftstätigkeiten betreffen die Abschnitte 3.18, 3.19, 3.20, 3.21, 6.18, 6.19 und 6.20 des Anhangs I sowie die Abschnitte 5.13, 7.8, 8.4, 9.3, 14.1 und 14.2 des Anhangs II.

Zeitraum	Nicht-Finanzunternehmen, die in den Anwendungsbereich der Rechnungslegungsrichtlinie ⁽¹⁾ fallen			Finanzunternehmen, die in den Anwendungsbereich der Rechnungslegungsrichtlinie fallen		
Berichtsjahr/ Veröffentlichungsjahr (für die Berichterstattung zum Geschäftsjahr N)	Tätigkeiten in:			Tätigkeiten in:		
	Delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie (einschließlich des ergänzenden delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie)	Änderungen des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie vom Juni 2023	Delegierter Rechtsakt zur Umwelntaxonomie	Delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie (einschließlich des ergänzenden delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie)	Änderungen des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie vom Juni 2023	Delegierter Rechtsakt zur Umwelntaxonomie
Vom 1.1.2022 bis zum 1.12.2022	Taxonomiefähigkeit (ohne Tätigkeiten, die unter den ergänzenden delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie fallen)	-	-	Taxonomiefähigkeit (ohne Tätigkeiten, die unter den ergänzenden delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie fallen)		
Vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	KPI für die Konformität			Taxonomiefähigkeit		
Vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024	KPI für die Konformität	Taxonomiefähigkeit	Taxonomiefähigkeit	KPI für die Konformität	Taxonomiefähigkeit	Taxonomiefähigkeit
Vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025	KPI für die Konformität	KPI für die Konformität	KPI für die Konformität	KPI für die Konformität	Taxonomiefähigkeit	Taxonomiefähigkeit
Ab 1.1.2026	<i>KPI für die Konformität auch für andere große Unternehmen, die unter die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen fallen</i>			KPI für die Konformität ⁽²⁾	KPI für die Konformität	KPI für die Konformität
Ab dem 1.1.2027	<i>KPI für die Konformität auch für andere börsennotierte KMU, die unter die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen fallen ⁽³⁾</i>					

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

⁽²⁾ Bei Kreditinstituten sollten die in Anhang V Abschnitte 1.2.3 und 1.2.4 des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten genannten KPI (KPI für Gebühren und Provisionen und GAR für den Handelsbestand) erstmals ab dem 1. Januar 2026 offengelegt werden.

⁽³⁾ Für börsennotierte KMU, die sich gemäß Artikel 19a Absatz 7 der Rechnungslegungsrichtlinie erst 2028 von der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsberichten befreien lassen. Börsennotierte KMU, die sich von dieser Verpflichtung befreien lassen, sind auch nicht verpflichtet, Angaben gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung zu machen. Siehe FAQ 145 dieser Bekanntmachung.

145. Wenn sich ein börsennotiertes KMU gemäß Artikel 19a Absatz 7 der Rechnungslegungsrichtlinie bis 2028 gegen die Nachhaltigkeitsberichterstattung entscheidet, muss es dann dennoch die Offenlegungen gemäß Artikel 8 der Taxonomie in seinen Lagebericht aufnehmen?

Nein. Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung gilt für alle Unternehmen, die nach den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie eine Nachhaltigkeitserklärung erstellen und veröffentlichen müssen. Beschließt ein KMU (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen) mit übertragbaren Wertpapieren, die zum Handel an geregelten Märkten in der EU zugelassen sind, allerdings, die Nachhaltigkeitserklärung entsprechend Artikel 19a Absatz 7 der Rechnungslegungsrichtlinie, die die Offenlegungen gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung enthält, nicht in seinen Lagebericht aufzunehmen, dann ist es auch nicht dazu verpflichtet, diese Angaben nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung bereitzustellen.

146. Sollten Unternehmen, die in einem bestimmten Berichtsjahr (N) erstmals zur Meldung von Taxonomie-Angaben verpflichtet sind, auch Vergleichsinformationen zum vorangegangenen Geschäftsjahr (N-1) einreichen?

Nein. Unternehmen, die erstmals für ein bestimmtes Geschäftsjahr Taxonomie-Angaben machen müssen, müssen diese Angaben nur für dieses Geschäftsjahr (N) machen. Unternehmen müssen erst ab dem zweiten Berichtsjahr Vergleichsinformationen zum Geschäftsjahr N-1 in ihre Meldung von Taxonomie-Angaben aufnehmen. Wie in FAQ 3 der Bekanntmachung C/2023/305 der Kommission klargestellt wird, unterliegen beispielsweise nicht börsennotierte große Unternehmen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen (mit der ersten Veröffentlichung im Jahr 2026), der Meldepflicht gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung und dem delegierten Rechtsakt über die Taxonomie-Offenlegungspflichten. Diese Unternehmen sollten daher im Jahr 2026 Taxonomie-Angaben veröffentlichen, die sich nur auf das Geschäftsjahr 2025 beziehen; erst in den folgenden Berichtsjahren (d. h. ab 2027) sollten sie auch Vergleichsinformationen bereitstellen. Dies bedeutet, dass diese Unternehmen 2027 die Taxonomie-Angaben für das Geschäftsjahr 2026 (N) melden und Vergleichsinformationen zum Geschäftsjahr 2025 (N-1) bereitstellen müssen.

147. Ab wann sollten Unternehmen die im delegierten Rechtsakt zur Umwelttaxonomie enthaltenen geänderten Meldebögen verwenden?

Mit Anhang V des delegierten Rechtsakts zur Umwelttaxonomie wurden geänderte Meldebögen in den delegierten Rechtsakt über die Offenlegung im Rahmen der Taxonomie aufgenommen. Dies dient der Erleichterung der Taxonomie-Angaben in Bezug auf alle Umweltziele. Diese geänderten Meldebögen ersetzen frühere Meldebögen und sollten von den Unternehmen seit dem 1. Januar 2024⁽⁵⁸⁾ für die Berichterstattung über die Taxonomiekonformität im Berichtsjahr/im Veröffentlichungsjahr verwendet werden. Nicht-Finanzunternehmen, die keine Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die im Rahmen von mehr als einem Umweltziel taxonomiefähig sind, sind nicht verpflichtet, die ergänzende Tabelle in Anhang II des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten auszufüllen.

148. Inwieweit müssen Unternehmen über Tätigkeiten berichten, die in den delegierten Rechtsakten zur Umwelt- und Klimataxonomie enthalten sind, wenn sie für ihr Unternehmen nicht wesentlich sind?

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung sind Unternehmen, die der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, verpflichtet, den Anteil ihres Umsatzes, ihrer Investitionsausgaben und ihrer Betriebsausgaben zu melden, der mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist. Im delegierten Rechtsakt über die Taxonomie-Offenlegungspflichten werden Inhalt und Darstellung der zu meldenden einschlägigen Informationen näher erläutert. Eine Ausnahme von der Meldepflicht ist nicht zulässig.

Wenn relevante Unternehmen aufgrund fehlender Daten oder Nachweise nicht in der Lage sind festzustellen, ob taxonomiefähige Tätigkeiten, die für ihr Unternehmen nicht wesentlich sind, die technischen Bewertungskriterien erfüllen, sollten sie diese Tätigkeiten ohne weitere Bewertung als nicht taxonomiekonform melden. Weitere Einzelheiten können Unternehmen der FAQ 13 in der Bekanntmachung C/2023/305 der Kommission⁽⁵⁹⁾ entnehmen.

149. Wenn eine Tätigkeit taxonomiekonform ist, aber zu mehr als einem Ziel beitragen kann, sollte ein Unternehmen dann prüfen, ob die Tätigkeit zu allen anderen Zielen beiträgt?

Wenn eine Tätigkeit taxonomiekonform ist, aber zu mehr als einem Ziel beitragen kann, muss ein Nicht-Finanzunternehmen in den jeweiligen Meldebögen in Anhang II des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten zu diesen anderen taxonomiefähigen Zielen „Y“ (Ja) oder „N“ (Nein) angeben. Dies wird in Fußnote b dieser Meldebögen erläutert. Mit anderen Worten: Das Nicht-Finanzunternehmen sollte prüfen, ob die Tätigkeit mit den einzelnen taxonomiefähigen Zielen konform ist oder nicht, und das Ergebnis entsprechend in dem jeweiligen Meldebogen eintragen. In FAQ 31 des (Entwurfs) der dritten Bekanntmachung der Kommission wird die Methode für Finanzunternehmen zur Berechnung der KPI für jedes Umweltziel präzisiert.

⁽⁵⁸⁾ Beginn der Anwendung des delegierten Rechtsakts zur Umwelttaxonomie.

⁽⁵⁹⁾ Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (zweite Bekanntmachung der Kommission) (C/2023/305) (ABl. C 305 vom 20.10.2023, S. 1).

150. **Beziehen sich die in Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 Buchstabe c und Abschnitt 1.1.3.2 Buchstabe c des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten genannten Investitions- und Betriebsausgaben (im Folgenden „CapEx-Typ c“ und „OpEx-Typ c“) auf Tätigkeiten, die zu einem Umweltziel beitragen? Beziehen sich die in diesen Bestimmungen genannten einzelnen Maßnahmen, „durch die die Zieltätigkeiten kohlenstoffarm ausgeführt werden oder der Ausstoß von Treibhausgasen gesenkt wird“, nur auf die CapEx für das Umweltziel „Klimaschutz“?**

Was den ersten Teil der Frage betrifft, so sollten die Unternehmen in Abhängigkeit von der buchhalterischen Behandlung der betreffenden Ausgaben ihre Käufe von Produkten aus einer taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit als CapEx-Typ c oder OpEx-Typ c angeben, unabhängig davon, zu welchem Umweltziel bzw. welchen Umweltzielen diese Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag leisten.

Was den zweiten Teil der Frage angeht, so beziehen sich die Ausgaben für einzelne Maßnahmen gemäß Anhang I Abschnitte 1.1.2.2 Buchstabe c und 1.1.3.2 Buchstabe c des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten auf einzelne Maßnahmen, die in Anhang I Abschnitte 7.3 bis 7.6 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie aufgeführt sind. Solche einzelne Maßnahmen sind ein Beispiel für CapEx-Typ c oder OpEx-Typ c für Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zum Ziel des Klimaschutzes leisten. Es wird daher erwartet, dass die Ausgaben für solche einzelnen Maßnahmen dazu führen, dass die Zieltätigkeiten CO₂-arm ausgeführt werden (z. B. Ausgaben für die Installation, Wartung oder Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge) oder die Treibhausgasemissionen senken (z. B. Ausgaben für energieeffiziente Geräte).

151. **Wie sollten Unternehmen über ermöglichende Tätigkeiten Bericht erstatten, die für mehrere Zwecke genutzt werden können und nicht nur, damit die Zieltätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten können?**

Gemäß Artikel 16 der Taxonomie-Verordnung sollte davon ausgegangen werden, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der Umweltziele leistet, wenn sie es unmittelbar anderen Tätigkeiten ermöglicht, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele zu leisten. Um eine möglichst genaue Meldung zu gewährleisten, sollten Unternehmen in ihren Taxonomie-KPIs nur den Anteil ihrer Produkte oder Dienstleistungen angeben, die es anderen Zieltätigkeiten unmittelbar ermöglichen, einen wesentlichen Beitrag zu einem der Umweltziele zu leisten.

Insbesondere sollten Unternehmen in Bezug auf den Umsatz-KPI nur den Anteil der Verkäufe am Output der ermöglichenden Tätigkeit als taxonomiekonform melden. Dies bezieht sich auf die Ermöglichung von Verwendungen, die es unmittelbar ermöglichen, dass Zieltätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu dem in den technischen Bewertungskriterien für die ermöglichende Tätigkeit festgelegten relevanten Umweltziel zu leisten. Analog dazu sollten Unternehmen in ihre taxonomiekonformen CapEx- und OpEx-KPI den Anteil der CapEx und OpEx der ermöglichenden Tätigkeit aufnehmen, der es den Zieltätigkeiten unmittelbar ermöglicht, einen wesentlichen Beitrag zu dem in den technischen Bewertungskriterien für die ermöglichende Tätigkeit festgelegten relevanten Umweltziel zu leisten.

Im Einklang mit dem in der Antwort auf FAQ 30 in der Bekanntmachung C/2023/305 der Kommission dargelegten Ansatz sollten meldende Unternehmen einen nichtfinanziellen Parameter verwenden, mit dem sich die CapEx präzise einer ermöglichenden Verwendung zuordnen lassen. Wenn beispielsweise der Vermögenswert der ermöglichenden Tätigkeit, der durch CapEx finanziert wird, verwendet wird, um i) 100 Produktionseinheiten zu produzieren, die es ermöglichen, dass eine Zieltätigkeit einen wesentlichen Beitrag leistet, und ii) 100 Produktionseinheiten, die nicht dazu führen, dass eine andere Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten kann, könnte das meldende Unternehmen 50 % dieser CapEx als taxonomiekonform melden. Die Methode für die Zuordnung von Investitionsausgaben zu ermöglichenden Verwendungen sollte auf überprüfbaren Beweisen beruhen. Zudem sollte das meldende Unternehmen Hintergrundinformationen gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.3 des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten zu Folgendem bereitstellen:

- der Zuordnung von Investitionsausgaben im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, die mehrere Projekte oder Tätigkeiten ermöglicht, und
- der Methode, nach der die Investitionsausgaben der taxonomiekonformen ermöglichenden Tätigkeit zugeordnet werden.

152. **Welche Folgen haben Unternehmenszusammenschlüsse, die kurz vor Jahresende stattfinden und bei denen es aus praktischen Gründen nicht möglich ist, die Konformität der erworbenen Tätigkeiten zum Jahresende zu bewerten, auf die Taxonomie-Offenlegungspflichten in den Zeiträumen N und N+ 1?**

Meldende Unternehmen sollten bei der Bewertung der Taxonomiekonformität ihrer Tätigkeiten, einschließlich der aus Unternehmenszusammenschlüssen stammenden Tätigkeiten, alle verfügbaren Informationen nutzen, um genaue Taxonomie-Angaben zu machen. Für Tätigkeiten, die während eines Berichtszeitraums durch Unternehmenszusammenschlüsse erworben wurden, sollten Unternehmen, die bereits zur Veröffentlichung von Taxonomie-Angaben verpflichtet sind, diese Tätigkeiten in ihre Taxonomie-Angaben für diesen Berichtszeitraum aufnehmen, und zwar auf der Grundlage i) der Taxonomiebewertung dieser erworbenen Tätigkeiten nach der Übernahme, und ii) der Informationen, die im Rahmen der Sorgfaltspflicht vor der Übernahme gewonnen wurden. Wenn beispielsweise die erworbenen Tätigkeiten zuvor von einem anderen Unternehmen durchgeführt wurden, das der Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen bzw. der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen unterliegt, könnten frühere Informationen über die Taxonomiekonformität der erworbenen Tätigkeiten, die durch frühere Taxonomie-Angaben dieses Unternehmens erlangt wurden, als Input für die Bewertung der Taxonomiekonformität der erworbenen Tätigkeiten im laufenden Berichtszeitraum herangezogen werden.

Bei Tätigkeiten, die durch einen Unternehmenszusammenschluss erworben und von einem meldenden Unternehmen als taxonomiefähig bewertet werden, ist es möglicherweise aus praktischen Gründen nicht immer möglich, ausreichende Informationen über die Taxonomiekonformität dieser Tätigkeiten im Berichtszeitraum N (in dem der Unternehmenszusammenschluss stattfindet) zu sammeln. In solchen Fällen sollte das meldende Unternehmen i) die jeweiligen Finanzinformationen zu den erworbenen Tätigkeiten (z. B. Umsatz, CapEx und OpEx für die erworbenen nichtfinanziellen Tätigkeiten) in den Nenner seiner Taxonomie-KPI aufnehmen und ii) sie im Zähler der betreffenden Taxonomie-KPI als nicht taxonomiekonform betrachten. Das meldende Unternehmen sollte diese Behandlung in den Hintergrundinformationen transparent offenlegen ebenso wie die Tatsache, dass es nicht in der Lage war, die erworbenen Vermögenswerte/Tätigkeiten zum Jahresende im Hinblick auf die Konformität zu überprüfen. Im Berichtszeitraum N+ 1 sollte das meldende Unternehmen entweder i) die Auswirkungen dieser Behandlung bei der Erläuterung der Gründe für etwaige Änderungen der KPI zwischen den Berichtszeiträumen N und N+ 1 trennen⁽⁶⁰⁾ (wenn das meldende Unternehmen die KPI für den Zeitraum N nicht berichtet) oder ii) die KPI für den Zeitraum N anpassen.

153. Den Kauf und die Installation einer Windkraftanlage/von Solarpaneelen für ein Haus wird über ein Bankdarlehen finanziert. Sollte die Bank ihre Finanzierung des Kaufs einer Windkraftanlage/von Solarpaneelen gemäß Abschnitt 7.6. „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ oder gemäß Abschnitt 3.1. „Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie“ melden? Gilt Abschnitt 7.6 nur für die Dienstleistung oder auch für das Produkt?

Die Bank sollte eine solche Risikoposition anhand der technischen Bewertungskriterien für die betreffende finanzierte Tätigkeit bewerten. Für die Finanzierung der Installationsdienstleistung sollte die Bank die Konformität anhand der technischen Bewertungskriterien in Abschnitt 7.6 für die Installationstätigkeit prüfen. Im Hinblick auf die Finanzierung des Kaufs des Produkts der erneuerbaren Technologie sollte die Bank die Konformität anhand der Kriterien in Abschnitt 3.1 für die Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie prüfen. Die Bank sollte die gesamte Risikoposition in den entsprechenden Zeilen für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft mit Wohnimmobilien melden.

154. Umfasst die Tätigkeit in Zeile 6 des Meldebogens 1 in Anhang XII des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten den Betrieb von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Gaskesseln (z. B. zur Warmwasserbereitung) in Gebäuden?

In den Beschreibungen der Tätigkeiten in Meldebogen 1 in Anhang XII des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten werden nur Industrietätigkeiten erfasst, die analoge Industrietätigkeiten in den Anhängen I und II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie widerspiegeln. Der Betrieb von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Gaskesseln in Gebäuden ist daher nicht abgedeckt.

155. Wie sollten Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen die Begriffe „finanziert“ und „hält Risikopositionen“ in den Meldebögen für fossiles Gas und Kernenergie auslegen?

Die Offenlegungen zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und Kernenergie in Anhang XII des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten beziehen sich auf KPI von Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen. Die Begriffe „finanziert“ und „hält Risikopositionen“ beziehen sich jedoch auf die Taxonomie-Angaben von Finanzunternehmen. Nicht-Finanzunternehmen sollten nur die Tätigkeiten ermitteln und melden, die sie „ausüben“⁽⁶¹⁾. Der Grund hierfür ist, dass im Gegensatz zu den Taxonomie-KPI die „anwendbaren“ Taxonomie-KPI von Nicht-Finanzunternehmen (Umsatz, CapEx, OpEx, wie in den Meldebögen angegeben) keine Finanzierungen und Risikopositionen gegenüber einem anderen Unternehmen, z. B. Investitionen in Finanzinstrumente, die für den kurzfristigen Handel gehalten werden, abdecken.

⁽⁶⁰⁾ Im Vergleich zum kontrafaktischen Szenario, in dem die erworbenen Tätigkeiten im Berichtszeitraum N als taxonomiekonform bewertet wurden.

⁽⁶¹⁾ Im Zusammenhang mit konsolidierten Umsatz-, CapEx- und OpEx-KPI sollte dies Tätigkeiten von in die Vollkonsolidierung einbezogenen Unternehmen (z. B. Tochterunternehmen) und Gemeinschaftsunternehmen umfassen, die gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.3 Absatz 2 des delegierten Rechtsakts über die Taxonomie-Offenlegungspflichten anteilig entsprechend ihrem Anteil am Eigenkapital des Gemeinschaftsunternehmens bilanziert werden.



MITTEILUNG DER KOMMISSION

Änderung der Methode für die Berechnung der finanziellen Sanktionen, die die Kommission dem Gerichtshof der Europäischen Union bei Verletzungsverfahren vorschlägt

(C/2025/1481)

1. **Einführung**

Wenn die Kommission einen Mitgliedstaat aufgrund eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) verklagt, kann sie dem Gerichtshof nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in zwei Fällen vorschlagen, finanzielle Sanktionen gegen diesen Mitgliedstaat zu verhängen:

- wenn der Mitgliedstaat nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um einem früheren Urteil des Gerichtshofs, in dem ein Verstoß gegen Unionsrecht festgestellt wurde, nachzukommen (Artikel 260 Absatz 2 AEUV) ⁽¹⁾,
- wenn der Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, Maßnahmen zur Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie mitzuteilen (Artikel 260 Absatz 3 AEUV).

In beiden Fällen können die vom Gerichtshof verhängten Sanktionen aus einem Pauschalbetrag, der für die Fortsetzung des Verstoßes bis zur Verkündung des Urteils oder bis zur vollständigen Einhaltung der Vorschriften, falls dies früher geschieht, zu zahlen ist, und einem täglichen Zwangsgeld bestehen, um den betreffenden Mitgliedstaat zu veranlassen, den Verstoß möglichst bald nach der Verkündung des Urteils abzustellen. Die Kommission schlägt dem Gerichtshof die Beträge für die finanziellen Sanktionen vor, doch es liegt im Ermessen des Gerichtshofs², die Beträge festzusetzen, die er den Umständen entsprechend für angemessen hält und die sowohl in einem angemessenen Verhältnis zu dem festgestellten Verstoß als auch zur Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats stehen³.

Die Befugnis des Gerichtshofs, finanzielle Sanktionen gegen Mitgliedstaaten zu verhängen – und die der Kommission, die Verhängung solcher Sanktionen zu beantragen – geht auf den Vertrag von Maastricht von 1992 zurück. Um Transparenz und Gleichbehandlung zu gewährleisten, hat die Kommission seit 1996 eine Reihe von Mitteilungen veröffentlicht, in denen sie ihre Politik und die von ihr bei der Berechnung der finanziellen Sanktionen angewandte Methode darlegt. Mit ihrer 2023 veröffentlichten Mitteilung über finanzielle Sanktionen in Vertragsverletzungsverfahren ⁽²⁾ (im Folgenden „Mitteilung von 2023“) überarbeitete und ersetzte die Kommission alle früheren Mitteilungen in diesem Bereich. Die für die Berechnung der finanziellen Sanktionen verwendeten Zahlen und Daten wurden 2024 aktualisiert ⁽³⁾.

In ihrer Mitteilung von 2023 führte die Kommission eine Methode zur Berechnung der Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats ein, für die das Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Mitgliedstaats (mit einer Gewichtung von 2/3) und die Bevölkerung des betreffenden Mitgliedstaats (mit einer Gewichtung von 1/3) herangezogen werden.

Am 25. April 2024 erließ der Gerichtshof ein Urteil in der Rechtssache C-147/23, Kommission/Polen ⁽⁴⁾, in der er unter anderem die in der Mitteilung der Kommission von 2023 eingeführte Methode zur Berechnung finanzieller Sanktionen prüfte.

In diesem Urteil stellte der Gerichtshof fest, dass die Methode der Kommission *„auf der Annahme beruht, dass eine Korrelation zwischen der Bevölkerungsgröße eines Mitgliedstaats und seiner Zahlungsfähigkeit bestehe, was nicht unbedingt der Fall ist. Daher führt die Berücksichtigung eines demografischen Kriteriums, wie sie sich bei dieser Methode ergibt, zu einer Entkopplung des Faktors „n“ von der tatsächlichen Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, was zur Festsetzung eines Faktors „n“ führen kann, der nicht notwendigerweise dieser Zahlungsfähigkeit entspricht ... Daher kann die Bestimmung der Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats ... nicht die Berücksichtigung eines demografischen Kriteriums ... einbeziehen“* ⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ Oder wenn der Mitgliedstaat nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um einem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen, in dem ein Verstoß gegen einen Beschluss über staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 Absatz 2 AEUV festgestellt wurde.

⁽²⁾ Mitteilung 2023/C 2/01 der Kommission – Finanzielle Sanktionen in Vertragsverletzungsverfahren (Abl. C 2 vom 4.1.2023, S. 1).

⁽³⁾ Mitteilung C/2024/360 der Kommission – Aktualisierung der Daten für die Berechnung der finanziellen Sanktionen, die die Kommission dem Gerichtshof der Europäischen Union bei Verletzungsverfahren vorschlägt (Abl. C 1123 vom 26.1.2024).

⁽⁴⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 25. April 2024, Kommission/Polen, C-147/23, ECLI:EU:C:2024:346.

⁽⁵⁾ Urteil, C-147/23, Rn. 84-86.

Angesichts dieser jüngsten Rechtsprechung ist es notwendig, die Berechnungsmethode zu überarbeiten, die die Kommission verwendet, um finanzielle Sanktionen in Vertragsverletzungsverfahren vorzuschlagen. Gemäß dem Urteil des Gerichtshofs sollte insbesondere die Berechnung der Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten oder des Faktors n (Abschnitt 3.4 der Mitteilung von 2023) ausschließlich auf dem BIP der Mitgliedstaaten beruhen. Mit dieser Mitteilung werden daher Abschnitt 3.4 der Mitteilung von 2023 sowie deren Anhang I ersetzt und die einschlägigen Zahlen anhand der neuesten makroökonomischen Daten aktualisiert.

2. Zahlungsfähigkeit eines Mitgliedstaats

Die Höhe des Zwangsgeldes muss sowohl angemessen sein als auch eine abschreckende Wirkung entfalten. Die abschreckende Wirkung des Zwangsgeldes dient einem doppelten Zweck. Die Sanktion muss hinreichend hoch sein, um sicherzustellen, dass

- der Mitgliedstaat den Verstoß beendet (die Sanktion muss also höher sein als der wirtschaftliche Vorteil, den der Mitgliedstaat aus dem Verstoß zieht),
- der Mitgliedstaat eine Wiederholung unterlässt.

Wie hoch Sanktionen sein müssen, damit sie eine abschreckende Wirkung haben, hängt von der Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten ab. Diese Abschreckungswirkung spiegelt sich im Faktor n wider. Er ist definiert als das Verhältnis des Bruttoinlandsprodukts⁽⁶⁾ (BIP) des betreffenden Mitgliedstaats zum durchschnittlichen BIP der Mitgliedstaaten. Dies entspricht der Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats im Verhältnis zur Zahlungsfähigkeit der anderen Mitgliedstaaten.

$$\text{Faktor } n = \frac{BIP_n}{BIP_{\text{durchschnittl.}}}$$

Wie in Abschnitt 4.2.2 der Mitteilung von 2023 dargelegt, zieht die Kommission bei der Berechnung des Pauschalbetrags den gleichen Faktor n wie bei der Berechnung des Zwangsgeldes heran.

Die Faktoren n für die einzelnen Mitgliedstaaten sind unter Nummer 3 des Anhangs aufgeführt, die Mindestpauschalbeträge je Mitgliedstaat unter Nummer 5 des Anhangs.

Wie in Abschnitt 5 der Mitteilung von 2023 dargelegt, wird sich die Kommission, falls sie finanzielle Sanktionen gegen das Vereinigte Königreich vorschlagen sollte, bei der Bestimmung der Zahlungsfähigkeit auf die gleiche Formel stützen, die in dieser Mitteilung für die Mitgliedstaaten festgelegt wurde⁽⁷⁾.

3. Anwendungsdatum

Die Kommission wird die in dieser Mitteilung dargelegten Regeln und Kriterien nach Veröffentlichung der Mitteilung im Amtsblatt auf alle nach Artikel 260 AEUV getroffenen Entscheidungen zur Anrufung des Gerichtshofs anwenden.

⁽⁶⁾ Quelle: Nominales BIP – Eurostat. Eurostat veröffentlicht regelmäßig BIP-Daten für die Mitgliedstaaten (nama_10_gdp).

⁽⁷⁾

$$\text{VK Faktor } n = \frac{BIP_{VK}}{BIP_{\text{durchschnittl.}}}$$

ANHANG

Daten, die zur Festsetzung der dem Gerichtshof vorgeschlagenen finanziellen Sanktionen verwendet werden

Die Daten in diesem Anhang werden von der Kommission jährlich unter Berücksichtigung der Entwicklung der Inflation und des BIP der Mitgliedstaaten auf Basis der von Eurostat veröffentlichten offiziellen Daten überprüft und aktualisiert.

1. GRUNDBETRAG FÜR DAS ZWANGSGELD

Der Grundbetrag für das in Abschnitt 3.1 dieser Mitteilung angeführte Zwangsgeld wird auf **3 440 EUR** pro Tag festgesetzt.

2. GRUNDBETRAG FÜR DEN PAUSCHALBETRAG

Der Grundbetrag für den in Abschnitt 4.2.2 dieser Mitteilung angeführten Pauschalbetrag wird auf **1 150 EUR** pro Tag festgesetzt und liegt damit bei einem Drittel des Grundbetrags für das Zwangsgeld.

3. FAKTOREN N

Die Faktoren n im Sinne des Abschnitts 1 dieser Mitteilung sind:

	Faktor n ⁽¹⁾
Belgien	0,94
Bulgarien	0,15
Tschechien	0,50
Dänemark	0,59
Deutschland	6,57
Estland	0,06
Irland	0,80
Griechenland	0,35
Spanien	2,35
Frankreich	4,43
Kroatien	0,12
Italien	3,34
Zypern	0,05
Lettland	0,06
Litauen	0,12
Luxemburg	0,12
Ungarn	0,31
Malta	0,03
Niederlande	1,68
Österreich	0,74
Polen	1,18
Portugal	0,42
Rumänien	0,51
Slowenien	0,10

	Faktor n ⁽¹⁾
Slowakei	0,19
Finnland	0,43
Schweden	0,85

⁽¹⁾ Auf Grundlage der am 20. Januar 2025 extrahierten und auf zwei Dezimalstellen gerundeten Daten zum BIP im Jahr 2023.

4. REFERENZPAUSCHALBETRAG

Der Referenzpauschalbetrag, der für die Berechnung der Mindestpauschalbeträge je Mitgliedstaat herangezogen wird, wird auf 3 208 660 EUR festgesetzt.

5. MINDESTPAUSCHALBETRÄGE JE MITGLIEDSTAAT

Die Mindestpauschalbeträge entsprechen dem Referenzpauschalbetrag multipliziert mit den Faktoren n.

Die aktualisierten Mindestpauschalbeträge ⁽¹⁾ werden wie folgt festgesetzt:

	Mindestpauschalbeträge (in EUR)
Belgien	3 016 000
Bulgarien	481 000
Tschechien	1 604 000
Dänemark	1 893 000
Deutschland	21 081 000
Estland	193 000
Irland	2 567 000
Griechenland	1 123 000
Spanien	7 540 000
Frankreich	14 214 000
Kroatien	385 000
Italien	10 717 000
Zypern	160 000
Lettland	193 000
Litauen	385 000
Luxemburg	385 000
Ungarn	995 000
Malta	96 000
Niederlande	5 391 000
Österreich	2 374 000
Polen	3 786 000

⁽¹⁾ Auf Grundlage der am 20. Januar 2025 extrahierten und auf das nächste Tausend gerundeten Daten zum BIP im Jahr 2023.

	Mindestpauschalbeträge (in EUR)
Portugal	1 348 000
Rumänien	1 636 000
Slowenien	321 000
Slowakei	610 000
Finnland	1 380 000
Schweden	2 727 000



C/2025/1497

5.3.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.116309

(C/2025/1497)

Datum der Annahme der Entscheidung	28.11.2024
Nummer der Beihilfe	SA.116309
Mitgliedstaat	Spanien
Region	Spanien
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	AGRI - Ayudas para el pago de primas de seguros
Rechtsgrundlage	Borrador del Cuadragésimo sexto plan nacional de seguros agrarios, Ley 87/1978, de 28 de diciembre, de Seguros Agrarios Combinados (BOE nº 11, de 12 de enero de 1979), Real Decreto 2329/1979, de 14 de septiembre, por el que se aprueba el Reglamento de aplicación de la Ley 87/1978, de 28 de diciembre, de Seguros Agrarios Combinados (BOE nº 242, de 9 octubre de 1979) y Real Decreto 425/2016, de 11 de noviembre, por el que se establecen las bases reguladoras para la concesión de subvenciones de la Administración General del Estado al Seguro Agrario (BOE nº 274, de 12 de noviembre de 2016).
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 470 000 000 EUR Jährliche Mittel: 454 205 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2025
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación. Entidad Estatal de Seguros Agrarios, O.A Gran Vía de San Francisco, 4-6, 2ª planta
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/1500

5.3.2025

Sonderbericht 06/2025:

„EU-Politik zur Bekämpfung der durch Schiffe erzeugten Meeresverschmutzung: Noch nicht in ruhigen Gewässern“

(C/2025/1500)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 06/2025 **„EU-Politik zur Bekämpfung der durch Schiffe erzeugten Meeresverschmutzung: Noch nicht in ruhigen Gewässern“** soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: <https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2025-06>.



C/2025/1503

5.3.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11919 – PURE HEALTH HOLDING / HELLENIC HEALTHCARE)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1503)

1. Am 24. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Pure Health Holding PJSC („Pure Health“, Vereinigte Arabische Emirate), kontrolliert von Abu Dhabi Developmental Holding Company PJSC („ADQ“, Vereinigte Arabische Emirate),
- Hellenic Healthcare S.à.r.l. („Hellenic Healthcare“, Luxemburg).

Pure Health wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Hellenic Healthcare erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Pure Health betreibt Krankenhäuser, Kliniken und Laboratorien und erbringt krankenhausbegleitende Dienstleistungen. Pure Health ist in erster Linie in den VAE tätig und hat eine internationale Präsenz im Vereinigten Königreich, wo es über die Circle Health Group ein Netz von 50 Krankenhäusern betreibt.
- Hellenic Healthcare ist eine private Gesundheitsgruppe, die Krankenhäuser und medizinische Zentren in Griechenland und Zypern betreibt. Es ist auch in der Beschaffung von und im Handel mit Medizinprodukten und medizinischen Verbrauchsmaterialien sowie in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsversorgung am Arbeitsplatz tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11919 – PURE HEALTH HOLDING / HELLENIC HEALTHCARE

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽¹⁾

(C/2025/1504)

Die Veröffentlichung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽²⁾ erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt steht eine regelmäßig aktualisierte Fassung auf der Website der Generaldirektion „Migration und Inneres“ zur Verfügung.

LISTE DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN AUSGESTELLTEN AUFENTHALTSTITEL

GRIECHENLAND

Ersetzung der in ABl. C, C/2023/260 vom 19.10.2023 veröffentlichten Liste

1. Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige nach dem einheitlichen Muster (Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 in der geänderten Fassung)

— Άδεια διαμονής (ομογενών εξ Αλβανίας και των μελών των οικογενειών τους)

(Aufenthaltstitel für albanische Staatsangehörige griechischer Herkunft und ihre Familienangehörigen (minderjährige Kinder, Ehegatten und minderjährige Kinder aus einer früheren Ehe ungeachtet der Staatsangehörigkeit, sofern dem Ehegatten die elterliche Verantwortung zusteht) Die Gültigkeitsdauer beträgt bis zu zehn (10) Jahre.

— Άδεια διαμονής (ομογενών εκ Τουρκίας και των μελών των οικογενειών τους)

(Aufenthaltstitel für türkische Staatsangehörige griechischer Herkunft und ihre Familienangehörigen (minderjährige Kinder, Ehegatten und minderjährige Kinder aus einer früheren Ehe ungeachtet der Staatsangehörigkeit, sofern dem Ehegatten die elterliche Verantwortung zusteht) Die Gültigkeitsdauer beträgt bis zu zehn (10) Jahre.

Hinweis: Seit 6. November 2020 werden alle Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/1954 ausgestellt. Die im alten Format ausgestellten Aufenthaltstitel bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer im Umlauf.

2. Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige

— Δελτίο Διαμονής Μέλους Οικογένειας Πολίτη της Ένωσης

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers – für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines griechischen Staatsangehörigen oder eines EU-Bürgers sind, sowie für Eltern minderjähriger Kinder)

Δελτίο Μόνιμης Διαμονής Μέλους Οικογένειας Πολίτη της Ένωσης

(Unbefristeter Aufenthaltstitel für Familienangehörige eines EU-Bürgers – für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines griechischen Staatsangehörigen oder eines EU-Bürgers sind, sowie für Eltern minderjähriger Kinder)

⁽¹⁾ Siehe die Liste früherer Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

- Άδεια παραμονής αλλοδαπού (βιβλιάριο χρώματος λευκού)
(Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige (weißes Heft) mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren – für Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz und Flüchtlinge)
- Ειδικό Δελτίο Ταυτότητας Ομογενούς (εξ Αλβανίας) (χρώμα ροζ)
(Besonderer Personalausweis für Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft (rosa) – für albanische Staatsangehörige griechischer Herkunft und ihre Familienangehörigen (minderjährige Kinder, Ehegatten und minderjährige Kinder aus einer früheren Ehe ungeachtet der Staatsangehörigkeit, sofern dem Ehegatten die elterliche Verantwortung zusteht) Die Gültigkeitsdauer ist unbegrenzt.)
- Ειδικό Δελτίο Ταυτότητας Ομογενούς (εκ Τουρκίας) (χρώμα ροζ)
(Besonderer Personalausweis für Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft (rosa) – für türkische Staatsangehörige griechischer Herkunft und ihre Familienangehörigen (minderjährige Kinder, Ehegatten und minderjährige Kinder aus einer früheren Ehe ungeachtet der Staatsangehörigkeit, sofern dem Ehegatten die elterliche Verantwortung zusteht – die Gültigkeitsdauer ist unbegrenzt.)
- Ειδικό Δελτίο Ταυτότητας Ομογενούς (από χώρες της τ. ΕΣΣΔ και τα τέκνα τους) (χρώμα ροζ)
(Besonderer Personalausweis für Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft (rosa) – für Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft aus der ehemaligen UdSSR und ihre minderjährigen Kinder – die Gültigkeitsdauer ist unbegrenzt.)
- Ειδικές Ταυτότητες της Διεύθυνσης Εθιμοτυπίας του Υπουργείου Εξωτερικών
(Vom Protokolldienst des Außenministeriums ausgestellte besondere Personalausweise)
 - Kat. D (Diplomatisches Personal) (rot)
Für Leiter und Mitarbeiter diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres), die im Besitz eines Diplomatenpasses sind
 - Kat. A (Verwaltungs- und technisches Personal) (orange)
Für Mitarbeiter diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres), die im Besitz eines Dienstausweises sind
 - Kat. S (Dienstpersonal) (grün)
Für das Dienstpersonal diplomatischer Missionen und dessen Familienangehörige (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres)
 - Kat. CC (Konsularbeamte) (blau)
Für Konsularbeamte und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres)
 - Kat. CE (Konsularangestellte) (hellblau/azurblau)
Für das Verwaltungspersonal konsularischer Vertretungen und dessen Familienangehörige (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres)
 - Kat. CH (Honorarkonsularbeamte) (grau)
Für Honorarkonsuln
 - Kat. IO (internationale Organisation) (dunkellila)
Für Mitarbeiter internationaler Organisationen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres) mit Diplomatenstatus

- Kat. IO (internationale Organisation) (hellila)

Für das Verwaltungspersonal internationaler Organisationen und dessen Familienangehörige (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres)

3. Vorläufige/Befristete Dokumente für Berechtigte nach dem Austrittsabkommen

- Βεβαίωση (κατάθεσης δικαιολογητικών)

(Diese Bescheinigung über die Vorlage von Belegen wird britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen mit ebenfalls britischer Staatsangehörigkeit ausgestellt, für die das Austrittsabkommen gilt, Artikel 4 des Gemeinsamen Ministerialerlasses Nr. 4000/1/113-α' / 14-10-2020 (griechisches Recht).

Die Bescheinigung wird nach Genehmigung des Antrags ausgestellt und belegt, dass die für die Erteilung des Aufenthaltstitels nach Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind. Sie gilt bis zur Ausfertigung des Aufenthaltstitels und wird von der zuständigen Behörde nach Aushändigung des Aufenthaltstitels einbehalten.)

- Ειδική Βεβαίωση Νόμιμης Διαμονής της υπ' αριθ. 4000/1/113-α' Κ.Υ.Α. (ΥΠΟΔΕΙΓΜΑ ΚΑ-158)

(Besondere Bescheinigung über den rechtmäßigen Aufenthalt – Gemeinsamer Ministerialerlass Nr. 4000/1/113-α')

Diese Bescheinigung wird britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen mit ebenfalls britischer Staatsangehörigkeit ausgestellt, deren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens abgelehnt wurde und die gegen die Ablehnung einen Rechtsbehelf eingelegt haben. Den Inhabern wird bescheinigt, dass sie bis zur abschließenden Entscheidung über den Rechtsbehelf die Freizügigkeitsrechte im Sinne des Teils Zwei des Austrittsabkommens genießen. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr. Die Bescheinigung wird von den zuständigen Behörden nach Prüfung und abschließender Entscheidung über den Rechtsbehelf eingezogen.

4. Aufenthaltstitel für Inhaber des Aufenthaltsrechts nach Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens

- Άδεια Διαμονής

(griechischer Aufenthaltstitel)

Auf der Vorderseite des Aufenthaltstitels finden sich die Angaben „Art. 50 TEU“ und „Art. 18 (4) of W.A.“ sowie die Angabe „Permanent Residence“, sofern der Inhaber das Recht auf Daueraufenthalt gemäß dem Austrittsabkommen erworben hat. Die Rückseite des Aufenthaltstitels trägt zudem die Aufschrift „Family Member“, sofern der Inhaber ein Familienangehöriger eines gemäß dem Austrittsabkommen begünstigten britischen Staatsangehörigen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels für Personen, die gemäß dem Austrittsabkommen das Recht auf Daueraufenthalt in Griechenland erworben haben, zehn (10) Jahre beträgt, wohingegen die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels für diejenigen, die das Recht auf Daueraufenthalt nicht erworben haben, fünf (5) Jahre beträgt.

5. Befristeter Aufenthaltstitel für Personen, die vorübergehenden Schutz genießen:

- Άδεια Παραμονής „Προσωρινή Προστασία“/ „Temporary Protection“.

(Dieser befristete Aufenthaltstitel wird Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, gemäß dem Rechtsrahmen für die Einhaltung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 im Einklang mit Artikel 32 (d. h. Richtlinie 2001/55/EG des Rates, Präsidialerlass 80/2006 (G.G. A' 82), Gesetzbuch für Aufnahme, internationalen Schutz und vorübergehenden Schutz, Gesetz Nr. 4939/2022 (G.G. A' 111) und den Ministerialerlassen Nr. 31035 vom 4.3.2022 und Nr. 172712 vom 28.3.2022) ausgestellt.) Er wird für folgende Personengruppen ausgestellt:

- a) ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,

- b) Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die sich vor dem 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten und dort internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- c) Familienangehörige der in den oben genannten Fällen genannten Personen.

Außerdem gelten gemäß dem Beschluss folgende Personen als Teil der Familie, wenn die Familie bereits vor dem 24. Februar 2022 bestanden und sich in der Ukraine aufgehalten hat:

- a) der Ehegatte einer unter die Buchstaben a oder b fallenden Person oder die Person, mit der sie in einer freien Lebensgemeinschaft im Rahmen einer ordnungsgemäß nachgewiesenen dauerhaften Beziehung zusammenlebt;
- b) die minderjährigen ledigen Kinder einer unter die Buchstaben a oder b fallenden Person oder die Kinder ihres Ehegatten, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
- c) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der mit dem Massenzustrom verbundenen Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer in Buchstabe a oder b genannten Person abhängig sind.

Auf der Grundlage des Ministerialerlasses Nr. 81645/08.02.2023 über die Verlängerung des vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine wird die Gültigkeitsdauer von im Rahmen des vorübergehenden Schutzes erteilten Aufenthaltstiteln, die spätestens am 4. März 2023 ablaufen, automatisch um weitere sechs (6) Monate, d. h. bis zum 4. September 2023, verlängert. Beschließt die Europäische Kommission während des genannten Zeitraums nicht, den vorübergehenden Schutz als Aufenthaltsstatus zu beenden, so wird die Gültigkeitsdauer von im Rahmen des vorübergehenden Schutzes erteilten Aufenthaltstiteln automatisch um weitere sechs (6) Monate verlängert, d. h. bis zum 4. März 2024.

Auf der Grundlage des Ministerialbeschlusses Nr. 392634/20.08.2023 über die Verlängerung des vorübergehenden Schutzstatus für Vertriebene aus der Ukraine wird die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel für vorübergehenden Schutz, die am 4. März 2023 bzw. am 4. September 2023 ablaufen, automatisch bis zum 4. März 2024 verlängert.

Auf der Grundlage des Ministerialbeschlusses Nr. 64419/21.02.2024 über die Verlängerung des vorübergehenden Schutzstatus für Vertriebene aus der Ukraine wird die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel für vorübergehenden Schutz mit Ablaufdatum 4. März 2023, 4. September 2023 bzw. 4. März 2024 automatisch bis zum 4. März 2025 verlängert.

Ab dem **17.2.2025** und **nur für Reisezwecke** sind Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, gehalten, ein gültiges Reiseticket vorzulegen, wenn sie beim Ministerium für Migration und Asyl die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels beantragen. In diesem Fall ist das **Ablaufdatum des neuen Titels der 4.3.2026**.

Liste der früheren Veröffentlichungen

ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1.	ABl. C 308 vom 18.12.2009, S. 20.
ABl. C 77 vom 5.4.2007, S. 11.	ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 5.
ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 1.	ABl. C 82 vom 30.3.2010, S. 26.
ABl. C 164 vom 18.7.2007, S. 45.	ABl. C 103 vom 22.4.2010, S. 8.
ABl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11.	ABl. C 108 vom 7.4.2011, S. 7.
ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14.	ABl. C 157 vom 27.5.2011, S. 5.
ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 31.	ABl. C 201 vom 8.7.2011, S. 1.
ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 14.	ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 26.
ABl. C 207 vom 14.8.2008, S. 12.	ABl. C 283 vom 27.9.2011, S. 7.
ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13.	ABl. C 199 vom 7.7.2012, S. 5.
ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 5.	ABl. C 214 vom 20.7.2012, S. 7.
ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 15.	ABl. C 298 vom 4.10.2012, S. 4.
ABl. C 198 vom 22.8.2009, S. 9.	ABl. C 51 vom 22.2.2013, S. 6.
ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 2.	ABl. C 75 vom 14.3.2013, S. 8.
ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 15.	ABl. C 77 vom 15.3.2014, S. 4.

- ABl. C 118 vom 17.4.2014, S. 9.
ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 59.
ABl. C 304 vom 9.9.2014, S. 3.
ABl. C 390 vom 5.11.2014, S. 12.
ABl. C 210 vom 26.6.2015, S. 5.
ABl. C 286 vom 29.8.2015, S. 3.
ABl. C 151 vom 28.4.2016, S. 4.
ABl. C 16 vom 18.1.2017, S. 5.
ABl. C 69 vom 4.3.2017, S. 6.
ABl. C 94 vom 25.3.2017, S. 3.
ABl. C 297 vom 8.9.2017, S. 3.
ABl. C 343 vom 13.10.2017, S. 12.
ABl. C 100 vom 16.3.2018, S. 25.
ABl. C 144 vom 25.4.2018, S. 8.
ABl. C 173 vom 22.5.2018, S. 6.
ABl. C 222 vom 26.6.2018, S. 12.
ABl. C 248 vom 16.7.2018, S. 4.
ABl. C 269 vom 31.7.2018, S. 27.
ABl. C 345 vom 27.9.2018, S. 5.
ABl. C 27 vom 22.1.2019, S. 8.
ABl. C 31 vom 25.1.2019, S. 5.
ABl. C 34 vom 28.1.2019, S. 4.
ABl. C 46 vom 5.2.2019, S. 5.
ABl. C 330 vom 6.10.2020, S. 5.
ABl. C 126 vom 12.4.2021, S. 1.
ABl. C 140 vom 21.4.2021, S. 2.
ABl. C 150 vom 28.4.2021, S. 5.
ABl. C 365 vom 10.9.2021, S. 3.
ABl. C 491 vom 7.12.2021, S. 5.
ABl. C 509 vom 17.12.2021, S. 10.
ABl. C 63 vom 7.2.2022, S. 6.
ABl. C 272 vom 15.7.2022, S. 4.
ABl. C 304 vom 9.8.2022, S. 5.
ABl. C 393 vom 13.10.2022, S. 10.
ABl. C 72 vom 28.2.2023, S. 44.
ABl. C 274 vom 3.8.2023, S. 6.
ABl. C, C/2023/260, 19.10.2023.
ABl. C, C/2023/1408, 5.12.2023.
ABl. C, C/2023/1609, 22.12.2023.
ABl. C, C/2024/1212, 31.1.2024.
ABl. C, C/2024/1950, 6.3.2024.
ABl. C, C/2024/4488, 11.7.2024.
ABl. C, C/2024/5580, 19.9.2024.
ABl. C, C/2024/7513, 19.12.2024.
ABl. C, C/2024/7514, 19.12.2024.
ABl. C, C/2025/995, 11.2.2025.
-



C/2025/1559

5.3.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11857 — OAKTREE / BASALT / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1559)

Am 24. Februar 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11857 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.